

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt

Psychologie im neuen
Kindschaftsrecht

11. Jahrgang

Heft 2

Dezember 2001

ISSN 0939-9062



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Dr. Sabine Nowara (*Vorsitzende*)
Lauenburger Straße 12, 45731 Waltrop, Tel.: (02309) 920717
Email: sabine.nowara@t-online.de

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02657) 911154

Prof. Dr. Thomas Fabian
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,
Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346, Fax: (0341) 5804-402
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Marianne Kalinowsky-Czech
Bremer Straße 35, 21244 Buchholz, Tel.: (04181) 283900, Fax: (04181) 283902
Email: M.Kalinowsky@t-online.de

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich
Sozialwesen, Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346,
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Ballhoff
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 83855715
Fax: (030) 32764678, Email: Dr. Ballhoff@t-online.de

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 e, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für
Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, dass Manuskript noch nicht veröffentlicht
oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen.
Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umshlagentaltung:* Florian Gerdts, Hamburg
Auflage: 1300 *Druck:* Conrad, Berlin
Anzeigenpreis: auf Anfrage

Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich
8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).
Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV),
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

Aufsätze

Themenschwerpunkt: Psychologie im Kindschaftsrecht

- Psychologische Sachverständigen-Tätigkeit in
familiengerichtlichen Verfahren nach der
Kindschaftsrechtsreform
Josef A. Rohmann, Michael Stadler und Josef Salzgeber.....5
- Die Beurteilung des Verdachts auf sexuellen
Missbrauch in familiengerichtlichen Verfahren
Harry Dettenborn.....17
- Relevanz der Bindungen im neuen Kindschaftsrecht
*Marianne Schwabe-Höllein, Heinz Kindler und
Petra August-Frenzel*.....41
- Begleiteter Umgang – Bestandsaufnahme
und Perspektiven
Eginhard Walter.....64

Forum

Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG aus der Perspektive
des Kindes – eine wissenschaftliche Erhebung
Rainer Ballhoff und Manuela Stätzel.....74

Tagungsberichte

Wissenschaftliche Tagung an der Universität Klagenfurt:
Familie und Gesundheit. Medizinische, psychologische,
juristische, ökonomische und soziale Aspekte
Harry Dettenborn.....89

Rezensionen

Gretenkord, Luiz (2001). Empirisch fundierte Prognose-
stellung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB.
(Ingrid Antonia Rode).....92

Zeitschriftenschau

*(zusammengestellt von Thomas Fabian und
Dorett Jenkel)*.....94

Sektionsmitteilungen

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion
Rechtspsychologie vom 02. November 2001 in Bonn
(Günter Romkopf).....106

Information des Regionalen Gremiums Deutschland-Ost
zum Curriculum Rechtspsychologie
(*Marga Henkel-Cressat*).....109

Hinweise für Autoren.....110

Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion112

Psychologische Sachverständigen-Tätigkeit in familiengerichtlichen Verfahren nach der Kindschaftsrechtsreform

Josef A. Rohmann, Michael Stadler und Josef Salzgeber

Am 01.07.1998 trat das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft, was im familienrechtlichen Verfahren materiell wie formal eine Reihe von erheblichen Änderungen erbrachte. Von der Gesetzesrcform nicht berührt wurde die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen. Eine Erörterung, was sich diesbezüglich seither geändert hat, kann folglich nur mittelbare Auswirkungen unterschiedlicher Gradierung betreffen. Gleichzeitig ist die familien- oder kindschaftspsychologische Forschung ausgesprochen dürftig geblieben und zur Rechtsstatsachenforschung liegen erst Zwischenergebnisse vor, so dass weniger auf empirische Befunde als auf berufspraktische Erfahrungen und fachspezifische Aspekte zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus weisen einige Familien- oder Kindheitssoziologen darauf hin, dass manche Angaben des Statistischen Bundesamts streng genommen nicht brauchbar sind.

1. Leitbild gemeinsamer elterlicher Verantwortung

Die Familien- und Kindschaftsrechtform verankert eine Art Leitbild gemeinsamer elterlicher Verantwortung, wenn auch nicht im strengen juristischen Sinne. Im § 1671 BGB n. F. wird zwar die gemeinsame elterliche Sorge nicht per Gesetz, aber de facto zum Regelfall erklärt. Wohl infolgedessen – natürlich auch in Verbindung mit einschlägigem gesellschaftlichem Wandel – ist festzustellen, dass sich die überwiegende Zahl der betreffenden Eltern dafür entscheidet, die Sorge bzw. Verantwortung für ihre Kinder gemeinsam wahrzunehmen. Willutzki¹ nennt für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesreform rund 90 %. Diese Vielzahl gemeinsamer elterlicher Sorge berührt bis zu einer beantragten Abänderung in der Regel die Sachverständigen-Tätigkeit nicht. Womöglich deckt sich das nennenswert mit früher geschätzten Relationen von strittigen und nicht strittigen Entscheidungen, was nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass die ein oder andere Wahl gemeinsamer elterlicher Verantwortung erst nach zähem und heftigem Streit, gelegentlich unter Beteiligung eines psychologischen Sachverständigen, zustande kommt. Generell erfordert die Gesetzeslage bei beantragter Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge eine zweistufige Prüfung und Entscheidung. Aus solch einer diffe-

¹ Willutzki, S., (2000). Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 2, 45 – 48.

renzierten Urteilsbildung erwächst mitunter gerichtlich Bedarf an spezifischer Sachkunde und -aufklärung.

Differenzierung ist auch in anderen Zusammenhängen zu einem wesentlichen Meilenstein geworden. Wahrnehmen gemeinsamer elterlicher Verantwortung beinhaltet zuallererst einmal eine Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. In der Regel wird daher der Sachverständige nicht mehr nach genereller Sorgerechtsregelung gefragt, sondern nach psychologischer Klärung einzelner Verantwortungsbereiche.

2. Bedeutungswandel des Kindes, der Elternschaft und Einfluss auf die Interessenwahrnehmung

Mit dem Leitbild elterlicher Verantwortung und einer noch ausdrücklicheren Betonung des Kindeswohls verschieben sich offenbar die elterlichen Interessenartikulationen und Kampfstrategien. Vermeintliche Kindesbelange, aber auch der Kindeswille werden jeweils als Maßstab angeführt, hinter denen eigene Ambitionen zurücktreten, sich z. T. verborgen müssen, weil Elternschaft rechtlich wie gesellschaftlich-ideologisch fast nur noch dienend angesehen wird. Ein Umstand, bei dem die Verhältnisse in Deutschland mit denen in den USA vergleichbar erscheinen³. Daneben tragen eine verminderte Fertilitätsrate, eine extensivere Sozialisation und Erziehung des Nachwuchses sowie die zunehmende Unzuverlässigkeit oder Brüchigkeit von Partnerschaftsbeziehungen dazu bei, die persönliche Bedeutung des einzelnen Kindes außerordentlich zu steigern. Die psychologische Sachverständigenaktivität hat vermehrt mit diesen Überfrachtungen und damit zu tun, solche Verflechtungen einigermaßen zu entwirren. Keineswegs wäre es verwerflich, wenn Eltern eigene Positionen und Interessen einbringen, denn gerichtlich definiertes Kindeswohl ist tatsächlich mit solch existenziellen Größen wie Einkommenssicherung, Berufstätigkeit, Wohnung und Umfeld etc. verknüpft. Das berührt im praktischen Lebensalltag Erwerbsarbeit, berufliche Mobilität, gewöhnlichen Aufenthalt und dergleichen. Und diese eher soziologisch fassbaren Größen spiegeln sich selbstverständlich auf psychologisch bedeutsamen Ebenen wie funktionales Eltern- und Erziehungsverhalten, persönliche Stabilität und Zufriedenheit, emotionale Beziehung und Beziehungsgestaltung wider. Trotzdem stellt es sich praktisch oft so dar, dass angesichts gebotener Selbstlosigkeit eigene Eltern- oder Erwachseneninteressen kaum einfach herauszuarbeiten sind, dass bei Kampfstellungen elterliche, erzieherische oder Beziehungsschwächen nur schwer realisiert und dann in Verbesserungen übergeleitet werden können. Unter den gewandelten Rahmenbedingungen sind für psychologische Sachverständige zunehmend ausgesprochen einschlägig vorinformierte Beteiligte anzutreffen, was die Arbeit offenkundig anspruchsvoller, aber auch anstrengender macht.

³ Thompson, R.A. & Amato, P.R. (Eds.). (1999). *The postdivorce family*. Thousand Oaks: Sage Publ.

3. "Anwalt des Kindes"

Eine nun mehr in Anspruch genommene „Neuerung“ ist die Institution des "Anwalts des Kindes", der nach § 50 FGG in besonders kindeswohlrelevanten Fällen bestellt werden kann, insbesondere, wenn aufgrund einer möglicherweise bestehenden Interessenkollision zwischen Kind und Eltern letztere dessen Belange eventuell nicht mehr richtig wahrnehmen können. Mit ihm verbessert sich die Position des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, und der Sachverständige ist gehalten, diese rechtliche Interessenvertretung nicht nur formal zu berücksichtigen, sondern die im Akt schriftlich fixierten Festsstellungen oder Hypothesen zu den Kindesinteressen einzubeziehen. Auf der anderen Seite scheinen manche Verfahrenspfleger Versuchen nicht recht widerstehen zu können, etwa, wenn sie bessere Eltern als diese selbst sehen wollen. Manche unterliegen auch perspektivischen Schwächen, wenn sie durch die Brille von Alltagspsychologie die konkreten Kindesinteressen nicht erfassen, sondern interpretieren. Andere scheinen durch das Tätigwerden eines psychologischen Sachverständigen, der schon rein rechtlich nach bestem Wissen arbeiten (können) muss, in ihrer Kompetenz gekränkt und zu besonderem Wetterfer herausgefordert, selbstverständlich unter dem Deckmantel des Kindeswohls.

Zur Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen von "Anwälten des Kindes" und psychologischen Sachverständigen einerseits, aber auch zum Auftrag des Jugendamtes liegen mittlerweile eine Reihe von Beiträgen vor. Sie gliedern sich im Kern um eine zu treffende Unterscheidung von Kindesinteresse und umfassenderem Kindeswohl. Es offenbart sich hier praktisch eine Schwäche der Gesetzesreform, denn eine verbindliche Bestimmung der Aufgaben, Tätigkeit und Qualifikation von Verfahrenspflegern erfolgte nicht. Ersatzweise entwickelt sich einiges durch die Rechtsprechung der Obergerichte – und damit indirekt auch durch fachlich und fallspezifisch angemessene Beiträge psychologischer Sachverständiger - und Kostensenate.

4. Umgang

Das Umgangsrecht hat nicht nur eine veränderte rechtliche Grundlage erhalten, indem Pflege und Erhalt der Beziehung zu den Eltern Recht jedes einzelnen Kindes und Verpflichtung seiner Eltern ist, Umgang hat auch in seiner (höchst-) persönlichen Bedeutung wie auch als Streitsache erheblich zugenommen. Dies reflektiert sicherlich Grundideen und Anliegen der Kinderschaftsrechtsreform, wonach ein weitgehender Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung jenseits formeller Lebensgestaltungen wie Ehe(jlichkeit) oder Trennung/Scheidung zu erstreben ist. De facto haben diese Zielstellung und der damit verknüpfte Appell eine Reihe von Eltern dazu veranlasst, jenseits realer familiärer Lebensbedingungen und jenseits ernsthafter Einschränkungen extensive Forderungen zu stellen und diese nachhaltig einzuklagen. Umgang bekommt in solchen Fällen etwas Prinzipielles und das Verlangen danach etwas vom Kindeswohl Abgehobenes. Nicht selten führen solche Auseinandersetzungen gerade zu Besucherschwermissem oder gar zu Kontaktverhinde-

rungen. Insofern bewahrheitet sich, was Systemiker seit jeher wussten, dass nämlich mancher Lösungsversuch eines Problems erst einmal Probleme schafft. Auf der anderen Seite scheint sich im Ringen um Umgang bemerkenswerterweise das verdichtet wiederzufinden, was im Laufe der einzelnen Familienrechtsreformen entschärft oder bedeutungslos werden sollte: die Schuldfrage, kleinkariertes Schachern, Einbinden des Kindes in den Konflikt, Zerstreuungen und Zwangsmaßnahmen.

Dass die Beziehung Kind-Eltern grundsätzlich gepflegt und erhalten werden soll, ist unstrittig, ebenso, dass erhebliche Ansirengungen unternommen werden müssen, um diese bei erschwerten und hinderlichen Ausgangsbedingungen möglich zu machen. Insofern ist es vom psychologischen Sachverstand aus prinzipiell zu begrüßen, dass die Schwellen eines länger andauernden Ausschlusses wesentlich höher liegen (Kindeswohlgefährdung).

Andererseits befremden Berichte darüber, dass Umgang - wenn auch beschränkter - zwischen einem zweijährigen Kind und seinem Vater, der mit diesem Geschlechtsverkehr vollzogen hat, verfügt worden ist. Solche Regelungen erwecken den Verdacht, dass Umgang zu einem absoluten Prinzip oder Dogma erhoben wird. Erhaltenswert wie rechtsbewehrt die Eltern-Kind-Beziehungen generell sind, so gibt es neben dem Normalfall eben auch andere, den Sonderfall untauglicher, schädlicher, süchtiger oder sonst schwer gestörter, prägeinder, misshandelnder, übergriffiger, vernachlässigender, gleichgültiger etc. Eltern. Es existiert das ganze Spektrum. Für manche Eltern gilt vice versa dasselbe auch für die Einschätzung ihrer Kinder. Wem, wenn nicht den psychologischen Sachverständigen begeben solche Fälle. Und diese nach Maßgabe einer durchschnittlich normalen oder idealen Kind-Eltern-Beziehung zu beurteilen, wäre ebenso welt- oder lebensfremd wie eine Rechtsordnung, die nur die Norm, aber nicht die Abweichung davon oder den Verstoß dagegen abdeckt.

Rechtliche Instrumente zur Anbahnung, Begleitung und zum vorübergehenden Schutz stellen unverzichtbare Hilfen dar. Allerdings wird unter "begleiteten Umgang" vielerlei subsumiert, und Konzeptionen und Indikationen sind erst in Ansätzen entwickelt, so dass beileibe nicht immer jede Empfehlung nachvollziehbar bzw. schlüssig erscheint. Das gilt nachdrücklich auch für die Qualifikation derer, die häufig diese ausgesprochen anspruchsvolle und sensible Aufgabe zu bewältigen haben. Hier zeigt sich - neben der Verfahrens-pflicht - eine weitere Schwäche der Kindschaftsrechtsreform.

Auf der anderen Seite ist fachlich nicht belegt, welchen Nutzen es einem Kind bringt, wenn sein unwilliger Elternteil zu einem Kontakt mit ihm gezwungen wird. Vereinzelt erste Rechtsprechung in dieser Richtung kann nüchtern betrachtet weder nach allgemeiner Lebenserfahrung noch nach entwicklungs- oder kinderpsychologischer Erkenntnis überzeugen.

Einen besonderen Anspruch haben in den zurückliegenden Jahren Vertreter der sog. PAS-Konzeption erhoben. Diesbezüglich offenbart sich ein verständliches Bedürfnis nach griffigen Erklärungen und schnellen Antworten. Sozial-

les Verhalten und zwischenmenschliche Entscheidungen in einem medizinischen Konzept, wenn auch unscharfem, eben syndromalem zu fassen, ist unangemessen. Das vermeintliche Syndrom ist dann entscheidende Schall- und Wailstelle. Statt konkret Beschreibbares wahrzunehmen und induktiv weiter fortzuführen und zu sammeln, dabei stets auch Widersprechendes zur Kenntnis zu nehmen, wird die Vorannahme eines Syndroms - eben einer Kategorie - zu beständigen versucht. Solcheart geleitete Diagnostik ist forensisch-psychologisch fehlerhaft. PAS ist allenfalls ein vorwissenschaftliches, keineswegs widerspruchsfreies und empirisch basiertes Konstrukt. Ein weiteres immanentes Manko der PAS-Konzeption ist ihr Fokus auf den wie auch immer entfernenden Elternteil. Dabei können manche Eltern den anderen offen oder subtil schlecht machen, und trotzdem bleibt ihr Kind einigermaßen resistent. Im angloamerikanischen Schrifttum haben Johnston u.a. und Kelly u.a. einige berufspraktische Erfahrungen und Auswertungen zusammengetragen und intensive Diskussionen angestoßen. Dabei herausgekommen sind modellartige Ordnungsversuche, den kontinuierlichen Übergang unterschiedlichster Neigungen, Bevorzungen bis hin zu Unwillen oder Verweigern von Umgang abzubilden. Das unbegründet und erst einmal nicht erklärbar erscheinende Ablehnen steht dabei am Ende des gesamten Strangs als Extremposition. Ob es eine Alternative bzw. hilfreich ist, diese Form heftiger affektiver Weigerung eines Kindes statt mit PAS mit einem der klinischen Psychologie entlehnten generalisierten Vermeidungsverhalten zu fassen, darüber sind die Autoren geteilter Meinung. In Deutschland liegen erste systematische Ansätze einer originär familien- oder kindschafftsrechtspsychologischen Erörterung von Umgangsproblemen seit Kurzem vor. Dettenbom³ stellt die Willensentscheidung der Kinder wie verschiedene Risikoabwägungen für mögliche Interventionen dar.

5. Strukturelle Eingriffe: Norm und Abweichung

Das Verzwickte und Heftige der Umgangsdebatte sowohl der unmittelbar Beteiligten wie der Fachleute (im weitesten Sinne) hat die Ansprüche einer konkreten psychologischen Sachverständigenfähigkeit deutlich erhöht. Zum einen ist nach Maßgabe des allgemein Wünschenswerten bzw. des Rechtsguts bewahrenswertiger Kind-Eltern-Beziehung spezifisch und fundiert herauszuarbeiten, woran es im Einzelfall mangelt und wie das wirksam abgestellt werden kann oder aber ob Änderungen, die das Kindeswohl verlangen, nicht erreichbar und inwiefern welche strukturellen Interventionen angezeigt sind. Sowohl der familienpsychologischen Stellenwert wie die Rechtslage gebieten, in vermeintlichen Sonderfällen besonders sorgsam und genau zu arbeiten. Der Anspruch an Diagnostik steigt, und einzelne Risiko-Schutz-Relationen sind herauszuarbeiten und miteinander abzuwägen. Dass die diagnostischen Methoden dabei möglichst objektiv und treffsicher sein sollten, versteht sich fachlich von selbst. Dieser Anspruch kann aber nicht darüber hinwegtäuschen,

³ Dettenbom, H. (2001). Kindeswohl und Kindeswille. München: E. Reinhardt.

dass sich manche familiären Konflikte und Entwicklungsaspekte einem objektiven Methoden-Arsenal entziehen, manche nur partiell so erfasst werden können, und dass kaum ein Verfahren forensisch geeicht ist. Einzelne Forschungsanstrengungen lassen sich auf diagnostischem Gebiet vermelden. So ist z. B. eine Überprüfung des Family-Relations-Tests mit verbesserter Normierung erfolgt.⁴ Dennoch bleibt das Grundproblem einer speziellen (ökologischen) Validität, nicht nur, weil die relevanten Größen oder Dimensionen des Familien- und kindlichen Entwicklungslebens schwer zu fassen sind, sondern in turbulenten Zeiten, womöglich bedeutsamen Verzerrungen oder Schwankungen unterliegen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob ein Verbesserungsgänger Instrumente mit dem Ziel, bestimmen zu können, welcher Elternteil dem Kind näher steht, nicht sehr dem alten Selektionsanspruch nahe kommt. Nicht zuletzt scheint das Problem impliziter geschlechtsspezifischer Tendenzen noch kaum gelöst. Das gilt beispielsweise sowohl für eine Reihe von Aussagen oder Items des Family-Relations-Tests wie die Kriterien einer Bindungspsychologischen Analyse.

All dies fordert die Kompetenz eines rechtspsychologischen Sachverständigen umso mehr, insofern er die unterschiedlichsten Befunde unterschiedlichen Datenniveaus und unterschiedlicher Aussagekraft zusammenbringen, einordnen und bewerten muss. Untersuchungen zur psychologischen Urteilsbildung im familienrechtspsychologischen Feld stehen aus. Das Regelwerk einer Urteilsbildung muss mit in die diagnostische Arbeitsweise eingehen, denn vorweggenommene Beurteilungshuristik ist ein wesentlicher Baustein des jeweiligen Untersuchungsplans oder -ansatzes. Daneben ist es gerade die Verschränkung von psychologischer Beurteilungshuristik und richterlicher Urteilsbildung, die eine originär rechtspsychologische Qualifikation erfordert. Dies ist deshalb zu betonen, weil gelegentlich in der Öffentlichkeit Überlegungen zu hören sind, mit dem Psychotherapeutengesetz auch einen Kreis, sogar eine Kammer qualifizierter psychologischer Fachkräfte zur Verfügung zu haben, aus dem für forensisch sachverständige Arbeit entsprechende Personen abgerufen werden können.

Etwas anderes stellen sachfremde Infragestellungen oder gar Anfeindungen dar. Da ist einmal die Reklamation einer gar nicht realisierbaren gänzlich objektiven Diagnostik. Des Weiteren die eines vollständigen wissenschaftlichen Prozedere, als ob die Bearbeitung eines praktischen forensischen Einzelfalls mit einem Forschungs- oder Habitationsprojekt gleichzusetzen wäre. Und nicht zuletzt die normative Vorgabe, wonach es keine Abweichungen oder Sonderfälle geben dürfe. Auseinandersetzungen darüber rücken einen psychologischen Sachverständigen, der einen Einzelfall aufschlüsselt, unversehens in ein moralisches Abseits und machen ihn unter Umständen zum Härteriker einer gültigen, ethisch-rechtlich wie psychologisch korrekten Lehre.

⁴ Hommers, W. (2001). Psychometrische Normen für eine standardisierte Version des Family Relations Test (FRT). *Diagnostica*, 47, 7 – 17.

6. Markt und Gegenmarkt: Wachstum und Auswüchse

Mit der Bedeutung des Kindeswohls, dem implizit wachsenden Individualisierungsanforderungen und der komplexeren Urteilsbildung gedeiht gewissermaßen der Markt für gerichtlich tätige Sachverständige. Auf der anderen Seite wächst Angriffslust oder gar Feindseligkeit. Darin spiegelt sich auch eine allgemein geführte Diskussion um sog. Qualitätsstandards wider, ein Bemühen, das die Psychologenschaft seit langem vorantreibt und wie sie auch schon in anderen Sachverständigen-Bereichen z. T. obergerichtlich ausgetragen worden ist. Eine Reihe von Kollegen hat sich allerdings dadurch berufen gefühlt, in nennenswertem Ausmaß jeweils erarbeitete psychologische Sachverständigengutachten erwerbsmäßig "auseinander zu nehmen", und eine Art lukrativen, da nicht nach ZSEG einschädigten, Gegengutachtermarkt eröffnet. Sofern erhebliche Fehler kritisch zu vermeiden sind, ist es alles andere als verwerflich, diese zu benennen. Das ist nicht nur in den berufsverbandlichen Regeln enthalten, sondern generell rechtsgültig. Was sich aber in der Szene einzuspielen beginnt, ist ein unredlicher und bisweilen hoch selektiver Szientismus – der oftmals auf eine mangelhafte Vertraulichkeit mit der beruflichen Praxis verweist, nicht zuletzt aber von einem kollegialen Umgang zeugt, der bei anderen Berufsgruppen wie Ärzten, Rechtsanwältinnen, aber auch beauftragenden Familienrichtern nur unverständlich Kopfschütteln oder Ratlosigkeit hervorruft. Daneben gruppiert sich fachlicher (Rechts-) Beistand militanter interessepolitischer Vereinigungen, oftmals mit Hilfe von Kollegen, deren argumentative Strickmuster z. T. einfach aus dem Internet abgefragt werden können. Diese beiden Entwicklungen sind hauptsächlich darauf angelegt, seriöse und verantwortungsvolle Arbeit psychologischer Sachverständigen niederzumachen. Wie das dem Kindeswohl allgemein und in einzelnen Fällen nutzen soll, erschließt sich nicht. Viel zu wenig werden diese Fragen untereinander fachlich ausgetragen. Ob hierfür ein entsprechender Ehrenkodex ein Ausweg sein könnte, müsste diskutiert werden.

7. Anspruchsniveau durch wissenschaftliche Entwicklung

Die Entwicklung des Sachverstands erhöht die Leistungen des einzelnen Sachverständigen. Das steht nicht immer in Einklang mit dem einzelnen auftraggebenden Richter. Gelegentlich würde diesem einfach ein Testat oder Attest genügen, ein fachgerecht erarbeitetes Sachverständigen-Gutachten verstört dann. Außerdem tun sich manche Richter und Anwälte schwer mit der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie, hängen sie doch einer – auch von Kollegen verbreiteten – naiven "Psychologie" an, oder sie überfrachten die Psychologie mit dem Anspruch, Befriedung in allen familiären Konflikten leisten zu können. Ein Stück weit spiegelt sich einseitiges oder verkürztes Verständnis von Psychologie auch in der Rechtskunde und ihren Veröffentlichungen wider. Einiges lässt sich dazu auch an der Rezeption der Arbeiten der Gruppe um Frau Wallerstein zeigen – zweifellos beachtenswerte Studien, die das Wissen von Sachverständigen über Trennung und Folgen bereichern. Trotzdem gilt, dass diese Studien nicht mit einem der empirischen Psycholo-

gie genügenden Kontrollgruppendesign durchgeführt worden sind. Deshalb sind die Ergebnisse nur bedingt tauglich. Und wenn die Befunde eingängig sind und deshalb von Juristen bereitwillig aufgenommen werden, dann muss diesen gleichzeitig nahe gebracht werden, dass sie nicht unbedingt psychologischen Forschungsstandards genügen. Es lässt sich fachlich z. B. fragen, wieso die Arbeiten von Frau Wallerstein leicht Abdruck in einschlägigen juristischen Fachzeitschriften finden, methodisch strengere und keineswegs weniger aussagefähige wie die von Frau Hetherington dagegen nicht.

Wären einer Distanz zur empirisch arbeitenden Psychologie in Familien- und Kindschaffsrechtskreisen wird die Arbeit entsprechend tätiger psychologischer Sachverständiger nicht erleichtert. Im Gegenteil, in der konkreten Sachverständigen-Praxis wird es offenkundig schwieriger, beim Aufarbeiten eines Falles fachlich-methodischen Standards zu genügen und gleichzeitig schlüssig zu einer gewünschten Aussage im Sinne der Fragestellung zu kommen. Die Rechtmäßigkeit von Verfahren, wie die eben auch nachhaltig Rechte tangierende Verwertung von Ergebnissen, gebietet, dass nach bestem, mithin weitgehend objektivem oder objektivierbarem Wissen und Können nachvollziehbar vorgegangen wird. In diesem Punkt decken sich zwar Fachanspruch und Rechtswesen, gelegentlich hakt es aber, wenn das auftraggebende Gericht schon mit einer fachlichen Meinung statt einer sachverständigen, wissenschaftlich begründeten Untersuchung zufrieden ist, wenn diese eben nicht einfach, sondern aufwendig, eben auch kostenaufwendiger zu machen ist. Dass hierbei selbstständig arbeitende Kollegen in Konflikt zwischen fachlichen Standards und geschäftlichen Interessen geraten können, liegt nahe.

8. Erfordernisse gemäß höherer Rechtsprechung und Europäisierung

Unterschieden wird ein gesteigerter Anspruch an die Arbeit von einigen Schutzansprüchen, wie sie u. a. vom europäischen Recht bzw. von europäischer Rechtsprechung, aber auch der des Bundesverfassungsgerichts eingefordert werden. Beispiele sind die Eltern-Kind-Beziehungen, sei es den Umgang des Kindes mit dem Vater betreffend oder den Aufenthalt eines ausländischen Vaters in Deutschland.

Neben der Familien- und Kindschaffsrechtsreform in diesem Lande stellt auch das europäische Recht in etwa gleichlautend die Beziehung Kind-Eltern als Rechtsanspruch des Kindes heraus. Der Europäische Gerichtshof in Straßburg verurteilte die Bundesrepublik Deutschland z. B. wegen eines Urteils zu Lasten einer Kind-Vater-Beziehung, weil das seinerzeit zuständige Landgericht meinte, in der Sache kein psychologisches Sachverständigergutachten mehr einholen zu müssen. Die Beziehung zwischen Kind und seinem mit der Mutter nicht verheirateten Vater wurde insofern womöglich zu Unrecht unterbunden⁵.

⁵ Europäische Gerichtshof. Urteil vom 13.07.2000. Zentralblatt für Jugendrecht, 88, 106 - 111.

Entsprechende Sachverständigentätigkeit ist folglich ein Mitwirken bei einem rechtlich legitimierten staatlichen Eingriff in höchstpersönliche Angelegenheiten und muss deshalb die Fachkunde, Methodik und Beurteilungshewuristik anwenden, die dem wissenschaftlich gültigen und aktuellen Stand der Disziplin entspricht. Das wird den Praktiker mitunter in einer Art fordern, als ob er eine Untersuchung wie für eine neue Diplomarbeit zu gestalten und auszuwerten hätte.

Die zitierte Entscheidung ist nur ein Baustein einer zunehmend an Bedeutung gewinnenden europäischen Rechtsangleichung. Selbstverständlich geht das einher mit einem vergleichbaren sozialen Wandel. Nach letztem Stand sollen gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge eines Landes in allen europäischen Ländern gelten.

Mit der Freizügigkeit und Mobilität innerhalb eines zusammenwachsenden Europas werden sich für die Sachverständigentätigkeit häufiger auch bi- oder internationale Fragestellungen ergeben.

9. Internationale Kindesentführung

Einen anderen länderübergreifenden Aspekt rücken spektakuläre Fälle internationaler Kindesentführung oder -einbehaltung ins Licht der Öffentlichkeit. Analog zu internationalen Übereinkommen wird auch eine gesetzgeberische Konsequenz für nationale Kindesentziehung diskutiert. Für diesen Sachkomplex ist ein psychologischer Sachverständiger besonders gefordert, fachlich ist hier einiges aufzuholen, denn eine Kindeswohlgefährdung kann ja im Einzelfall davon abhängen, ob z. B. einer entführenden Mutter im Ursprungsland rechtlich überhaupt die Möglichkeit offen steht, das Sorgerecht übertragen zu bekommen.

10. Breites fachliches Spektrum

Bei der letzten Reform wurde das "große" Familiengericht geschaffen. Diesem wurden eine Reihe von Verfahren zugeschlagen, die bisher beim Vormundschaftsgericht oder Verwaltungsgericht angesiedelt waren. Im Unterschied dazu beschränken sich die publikumswirksamsten Verlautbarungen einer Reihe von psychologischen (und verwandten) Kollegen fast ausschließlich auf die Trennungs- bzw. Nachtrennungsfamilie und heben dabei auf einen allseits geltenden Interventionsansatz ab. Aber auch sonst bestehen im einschlägigen Schrifttum wie bei entsprechenden Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen erhebliche Defizite bezüglich Fragen wie z. B. nach freizeitschränkenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, nach Wiederannäherung und Begleitung infolge von Haft oder infolge psychischer Erkrankung eines Elternteils, aber auch bei Fragen zu Pflegschaftsangelegenheiten wie zu Verbleibensanordnungen⁶. Zu den letztgenannten Bereichen finden

⁶ siehe: Salzgeber, J. (2001). Familienpsychologische Gutachten. München: Beck.

sich eher in einer Art Binnenzirkeln Auffassungen einer ganz anders gearteten Vorgehensweise der psychologischen Sachverständigentätigkeit mit möglicherweise ebenso tendenziöser, vielleicht dogmatischer Ausrichtung, wie z. B. bei Rückführung des Kindes aus Pflegeverhältnissen. In jedem Fall besteht hier Diskussions- und Nachholbedarf: wie auch für die Konstellation, bei der nicht verheiratete Eltern verbindlich erklären, die Sorge für ihr Kind gemeinsam wahrzunehmen zu wollen, kurz darauf der Vater das alleinige Sorgerecht beantragt.

Neu aufkommen werden zudem Rechts- und Fachfragen im Rahmen des kürzlich in Kraft getretenen Partnerschaftsgesetzes.

Vergleichbare Fragen wirft das neue Gewaltschutzgesetz auf, z. B. ob im gegebenen Fall einem Elternteil mit Kind ausreichend Schutz durch schnelle Wohnungszuweisung und durch einzelne Weisungen und Auflagen für den Gewalttätigen gewährt werden konnte.

12. Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Standespolitik

Wenn neuerdings auf eine spezielle Aus- oder Weiterbildung zu Rechtspsychologen zurückgegriffen werden kann, stellt das einen ersten Schritt dar, den Kreis qualifizierter Fachkollegen erkennbar auszuweisen. Daneben trägt es zu einer verbesserten Qualitätssicherung bei. Mit dem Fachpsychologentitel ist jedoch noch nicht ersichtlich, welche Spezialisierung auf einzelne Sektoren genau erfolgt ist. Solches leistet in Bayern eine öffentliche Bestimmung und Beerdigung als Sachverständiger analog z. B. zur Architekten- oder Industrie- und Handelskammer. Inhaltlich ist in den zurückliegenden Jahren einiges geleistet worden, qualitative Ansprüche und Standards weiterzuentwickeln. Dieses gilt es verstärkt fortzusetzen. In anderen Sachverständigenbereichen (Polygraph, Aussagepsychologie) hat der BGH wegweisende Entscheidungen getroffen. Dies kann – wenn auch nicht direkt übertragbar – wenigstens bezüglich formaler Standards Orientierungshilfe sein. Es wird sich erweisen, ob die Psychologenschaft in der Familien- oder Kindschaftsrechtspsychologie eigenständig die Qualitätsmerkmale der Sachverständigenbegutachtungen bestimmt und untermauert oder ob diese erneut richterlich herausgestellt werden müssen.

Bei vielen Fragestellungen hat der psychologische Sachverständige kritisch zu prüfen, ob er tatsächlich die erforderliche Sachkunde besitzt und/oder forensisch zuständig ist. Bei einigen Fragestellungen, wie Fragen nach Psychoopathologien, wird eine Weitergabe an den Kinder- oder Erwachsenenpsychiater angezeigt, bei anderen eine arbeitsteilige und formell gleichrangige Kooperation angemessen sein (z. B. Fragen zur Erwerbs-, Ehe- oder Prozessfähigkeit, bei Fragen nach Freiheitsentziehung bzw. Unterbringung von Minderjährigen).

Von Seiten der Kinder- und Jugendpsychiater werden in jüngster Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, das Feld der Begutachtung im Familienrecht zu besetzen. Eine sachlich fundierte Beantwortung der Frage, in welchen

Belangen die ärztliche Begutachtung in Familienangelegenheiten einer psychologischen überlegen sein soll, steht aus. Berufspolitische Interessen sind für keine Seite verwerflich, dürfen aber nicht auf dem Rücken einer konkreten Familie und einzelner Kinder ausgetragen werden. Maßgeblich sind fachliche Kompetenz und Sachkunde, und die Psychologen können die ihre mit gutem Grund gerade gegenüber den ärztlichen Kollegen behaupten und im Zuge der wissenschaftlichen Entwicklung und diversifizierten Fragestellungen noch erweitern.

13. Schluss: Intervention

Intervention hat einen Doppelcharakter, nämlich Arbeitsprinzip und konkrete Arbeitsleistung. Gelegentlich wird sie in der fach-ideologischen Rhetorik als "überdeterminierte" Norm ins Feld geführt. Dem gegenüber steht, dass nicht einmal ihre rechtliche Zulässigkeit unbestritten ist. In der einschlägigen rechtspsychologischen Diskussion ist in den zurückliegenden Jahren manches zum Zueinander von Diagnostik und Intervention weiter erarbeitet worden. Dabei spannt sich der Bogen von impliziten Veränderungen durch die Untersuchung allein über Spiegelungen und Reflexionen, weiter über Anstöße und Beratungen, über prozessbegleitende Diagnostik erster Modifikationsschritte bis hin zum Extrem einer Art trennungsbegleitender Therapie.

Intervention als Arbeitsprinzip ist integraler bzw. komplementärer Bestandteil der diagnostischen Arbeit. Etwas anderes bedeutet Intervention als eigenständige Form von Änderung. Entspricht sie im ersten Fall noch weitgehend dem Willen und Bestreben der Beteiligten, so sollen diese im zweiten Fall etwas ändern. Intervention ist in diesen Fällen außerordentlich vielgestaltig, von Kontakt(wieder)anbahnung über Rücknahme alleiniger Sorgerechtsanträge, weiter über Gewaltprävention bis zu Toleranz- oder Kooperationsbereitschaft im sog. Pflegefamiliendreieck. Kurzum, die Vielfalt verdeutlicht, dass ganz unterschiedliche Sachverhalte, Treatments und Settings gemeint sind, für die Intervention ein viel zu allgemeiner, ein unscharfer Begriff ist. Entsprechend dürftig ist die Befundlage, denn noch liegen außerordentlich wenig einzelne Konzeptionen, Erfahrungsberichte, geschweige denn Auswertungen oder Evaluationen vor – das alles selbstverständlich in Abgrenzung, aber auch in Verbund zu Maßnahmen anderer Institutionen und auch hinsichtlich ggf. gebotener komparativer Kosten-Nutzen-Analysen. Es werden kaum psychologische Fachveranstaltungen zu diesen Komplexen organisiert.

Unbestritten gilt allerdings in den familiengerichtlichen Verfahren, bei denen Kinder betroffen sind, ein verbindlicher Vermittlungsgrundsatz, und das wohl nicht nur für den Familienrichter, sondern auch den mitwirkenden psychologischen Sachverständigen. Dessen Intervention unterliegt rechtlich spezifischen Rahmenbedingungen, und sie ist an richterliche Weisungen gebunden. Folglich kann sie nur eine eigenständige Interventionsmaßnahme sein – und nicht einfach übliche Psycho- oder Familientherapie.

Ein Bedürfnis danach scheint in manchen am Verfahren beteiligten Juristen aufzukommen und ist wohl auch angesichts der gegenwärtigen Verstri-

ckungen, Irrationalität, affektiven Sackgassen, Wiederholungszwängen und Vergeblichkeit nachzuvollziehen. Und manches Mal ist eine Indikation auch gegeben. Nur die Leute stehen vor Gericht – könnten selbstverständlich jede andere psychosoziale Einrichtung aufsuchen – und haben einen Anspruch auf Recht, wie umgekehrt der Staat ihnen Rechtsprechung zu gewähren hat.

Anschrift der Verfasser
 Universität Tübingen
 Abt. Psychiatrie/Psychotherapie
 im Kindes- u. Jugendalter
 Orianderstr. 14
 72076 Tübingen

GWG München
 Rablstraße 45
 81669 München

Die Beurteilung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in familiengerichtlichen Verfahren

Harry Dettelnborn

1 Hintergrund und Häufigkeiten

Die Problematik des sexuellen Missbrauchs eines Kindes oder Jugendlichen wird vor allem in folgenden Konstellationen zum Thema eines familiengerichtlichen Verfahrens (vgl. Busse u. a., 2000; Falter, 1995; Greuel u. a., 1998; Günther u. a., 1997):

- Ein Elternteil gibt sexuelle Missbrauchshandlungen des anderen Elternteils als Grund für die Scheidung oder für die Verweigerung von Umgangskontakten an.
- Im Verlaufe oder nach einer Scheidung oder während des Umgangsstreites werden zusätzlich von einem Elternteil dem anderen Elternteil frühere oder derzeitige Missbrauchshandlungen vorgeworfen. Auch Großeltern oder Pflegeeltern können einbezogen sein.
- Scheidungs- bzw. Trennungskonflikte werden als Ursache für sexuelle Missbrauchshandlungen genannt, wobei oft von Motiven wie unkritisches Streben nach Partnersatz, Bedürfnis nach Trost und Zuwendung unter starkem Stress ausgegangen wird.
- Ein Elternteil beschuldigt den neuen Lebenspartner oder Verwandte des anderen Elternteils.
- Vorwürfe von sexuellem Missbrauch werden vom Kind gegenüber Bezugspersonen erhoben durch Angaben bei Behörden oder anderen Bezugspersonen.
- Familienexterne Personen wie Kita-Personal, Lehrer, Jugendamtsmitarbeiter oder Therapeuten interpretieren Verhaltensweisen oder Äußerungen eines Kindes als Anzeichen für erlebten sexuellen Missbrauch. Sie können dann eine der genannten Varianten auslösen oder forcieren.
- Wird dann in einer der Konstellationen Kindeswohlgefährdung festgestellt und reichen Hilfen zur Erziehung nicht aus, so kann dies Jugendhilfemaßnahmen gemäß §§ 42 Abs. 3, 43, 50, Abs. 3 KJHG oder familiengerichtliche Maßnahmen im Rahmen des § 1666 Abs. 1 BGB nach sich ziehen.

Immer ist sowohl die Möglichkeit des berechtigten Vorwurfs wie auch der Falschbeurteilung gegeben. Und selbst in letzterem Fall kann es um irrtümliches Tun oder aber den bewussten Gebrauch des Missbrauchsvorwurfs im Kampf um das Kind gehen.

Es verwundert nicht, dass beim Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch im familiengerichtlichen Verfahren oft Unsicherheiten oder fällige Sicherheiten auftreten. Erst seit den 80er Jahren geht es beim Missbrauchsverdacht nicht mehr nur um ein strafrechtliches Problem, sondern er

kompliziert auch familiengerichtliche Verfahren und wirft ganz spezifische Beurteilungsprobleme, teilweise auch Scheinprobleme, auf. Hier sollte auch der Schwerpunkt der Fachdiskussion liegen, da entgegen vielfach reproduzierter Behauptungen die Häufigkeitszunahme offenbar ihren Höhepunkt erreicht hat. Zwar mangelt es an repräsentativen Zahlen, aber neuere Untersuchungen (Busse u. a., 2000) zeigen zumindest an Berliner Familiengerichten keinen Anstieg mehr. Lediglich ist er festzustellen in solchen familiengerichtlichen Verfahren, in denen psychologische Sachverständige hinzugezogen wurden (vgl. Deberding & Klosinski, 1995; Günter u. a., 1997). Daraus ließen sich allenfalls Schlussfolgerungen auf eine veränderte Begutachtungspraxis ziehen, d. h. eine höhere Anzahl von Beauftragung von Sachverständigen in solchen Fällen.

Eine weitere Annahme aller beteiligten Professionen ist seit Beginn der 90er Jahre, dass der Anteil nicht belegbarer bzw. fälscher Missbrauchsverdächtigungen in familiengerichtlichen Verfahren höher ist als in anderen Bereichen, vor allem innerhalb von Strafverfahren (vgl. Endres & Scholz, 1994; Kluck, 1995; Ofte u. a., 1992). Diese Annahme hat sich weitgehend bestätigt. Außerhalb familiengerichtlicher Verfahren wird von einer Falschbeurteilungsquote von 2% bis 10% und einem Anstieg mit dem Alter der Kinder ausgegangen (vgl. Jones, 1987; Everson u. a., 1989).

Empirische Befunde aus dem Bereich der Familiengerichtsbarkeit zeigen höhere Quoten. In Studien aus den USA wurden Falschbeschuldigungsquoten zwischen 25% und 60% genannt (vgl. Volbert, 1995; Kluck, 1995; Günter u. a., 1997; Fuller, 1991; Wakefield, H. & Underwager, R., 1988). Im deutschsprachigen Raum gibt es nur wenige Studien. Busse u. a. (2000) stellten für 55% der 90 analysierten Missbrauchsfälle das Fehlen konkreter Angaben zu entsprechenden Handlungen fest. 42% der Fälle beruhten auf unspezifischen Signalen wie missverständlichen Äußerungen eines Kindes, Deutung von Zeichnungen, Interpretation von Pflegehandlungen am Kind. Bei 21% der Fälle reichten Bezugnahmen auf frühere einschlägige Handlungen, Neigungen oder Verurteilungen einer Person. Gerichte haben in nur 28% der 67 Entscheidungen den Missbrauchsverdacht bestätigt und in 64% als zweifelhaft bzw. nicht bestätigt beurteilt. In der Analyse von 22 im Auftrag von Familiengerichten erstellter Gutachten mit Missbrauchsthematik wurde der Vorwurf in 86% der Fälle nicht bestätigt. Bei Deberding und Klosinski (1995) wurde bei einem Drittel von 48 Gutachten mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs dieser Vorwurf als wahrscheinlich zutreffend beurteilt. Bei Strunk (1997) waren es 29% von 150 Gutachtenfällen.

Anzumerken ist, dass durch die Summierung nicht belegbarer und fälscher Missbrauchsverdächtigungen in solchen Quoten ein Unterschied nivelliert wird. Nicht belegbarer Verdacht kann auch realen Missbrauch betreffen. Die komplexe Beweislage im Familienrechtskonflikt kann dazu führen, dass auch diese Konstellation im Familienrecht häufiger ist. Die Ursachen sind nur zum Teil die gleichen wie bei fälschen Missbrauchsverdächtigungen, um die es im Folgenden geht.

2 Ursachen für die höhere Falschbeurteilungsquote in familiengerichtlichen Konflikten

2.1 Allgemeine Ursachen

Eine allgemeine Voraussetzung ist sicher die erhöhte Aufmerksamkeit für die Missbrauchsproblematik. Das öffentliche und das professionelle Interesse an der Problematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern nahm — ausgehend von den USA — in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts massiv zu. Entsprechendes Vokabular ist Bestandteil der Alltagssprache geworden, die Medien haben jahrelang das Thema zur „Welle“ gemacht. Die wissenschaftlichen Publikationen haben sich von Mitte der 80er zur Mitte der 90er Jahre vervielfacht (Wipplinger & Amann, 1997). Es bestehen zwar keine Zusammenhänge zwischen der erhöhten Zuwendung zu dieser Problematik und den Prävalenzraten (vgl. Finkelhor, 1997). Wohl aber haben sich mit dem Interesse auch der Informationsstand und der Sensibilisierungsgrad in Bezug auf die Missbrauchsproblematik erhöht. Die gestiegene Aufmerksamkeit geht jedenfalls einher mit veränderten Wahrnehmungstendenzen und Urteilsbereitschaften. Der weitere Fortgang ist je nach Kompetenz, Motivation und Verantwortungsbewusstsein des Beobachters fundamental unterschiedlich. Soweit erhöhte Urteilskompetenz zu differenzierter, kritischer und verantwortungsbewusster Prüfung von Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern oder von anderen Hinweisen auf möglichen Missbrauch feststellt und zum Gegenstand der Familiengerichtsverfahren werden kann. Der allgemeine Trend erhöhter Aufmerksamkeit tangiert Eltern, aber auch Lehrer, Kita-Erzieherinnen oder Jugendhilfemitarbeiter in besonders starkem Maße durch das Gefühl der Verantwortung für Kinder, zum Teil auch durch spezielle Fortbildungen oder berufsinterne Diskussionen. Daraus kann verstärkte Motivation zur Achtsamkeit, aber auch zur „überhöhten Wachsamkeit“ resultieren. Streitverstrickte Eltern könnten evtl. eine Gelegenheit wahrnehmen, den Missbrauchsvorwurf gezielt als Waffe im Kampf um das Kind zu nutzen.

Die aus empirischen Untersuchungen und übereinstimmenden Erfahrungen erkennbaren Fakten weisen aus:

1. Vorsätzliche Falschbeschuldigungen durch einen Erwachsenen kommen vor, sind aber selten und dann meist leichter erkennbar. Entweder ist die Verdachtskonstruktion durchsichtig und schwer aufrechtzuerhalten. Oder es wird zunehmend irrational und ohne Rücksicht auf Fakten an einem ursprünglich irrtümlichen Vorwurf festgehalten. Vorsätzliche Falschbeschuldigungen durch Kinder fallen kaum ins Gewicht, da ja überhaupt bei familiengerichtlich behandelten Fällen Angaben von Kindern in geringerem Ausmaß vorliegen (vgl. Busse u. a., 2000; Fuller, 1995).
2. Als Verdachtsgrundlage überwiegen in familiengerichtlich thematisierten Missbrauchsfällen die Hinweise auf so genannte Signale, d. h. auf unspezifische Auffälligkeiten im kindlichen Sozialverhalten wie Distanzarmut oder „sexualisiertes“ Verhalten, Auffälligkeiten in Kinderzeichnungen wie Zeichnen von Genitalien. Interessant ist dabei, dass auch jeweils ge-

genteilige Verhaltensweisen der Anlass der Verdächtigung sein können, also auch Meidung sozialer Kontakte oder sexueller Thematik in Verhalten und Zeichnungen.

3. Verdachtsgrundlage ist ferner sehr häufig ein Gemisch von Suggestionen Erwachsener gegenüber Kindern und dadurch mitbedingten Aussagen der Kinder. Die Suggestionen der Erwachsenen basieren oft auf falschen Signaldeutungen. Die Aussagen der Kinder sind meist knapp und stellen häufig ein passives Befolgen der Suggestion ohne Täuschungsabsicht dar (Peters, 1994).

4. Im Ergebnis dieser Konstellation kommt es – etwa im Vergleich zu strafrechtlich relevanten Fällen – zu einem Defizit an konkreten Vorwürfen.

Aus diesen Fakten ist erkennbar, dass das Schwergewicht auf irrtümlichen Falschbeschuldigungen liegt und die Ausgangsfrage nach den Ursachen der deutlich höheren Falschbeurteilungsquote innerhalb familiengerichtlicher Streitfälle auf diesen Bereich gerichtet werden muss.

2.2 Ursachen erhöhter Wahrscheinlichkeit irrtümlicher Falschbeurteilungen

2.2.1 Urteilsfehler

Nicht böswillige Ignoranz oder mangelnde Fähigkeit steht im Vordergrund oder am Beginn von Falschbeurteilungen, sondern häufige und deshalb fast „normale“ Tendenzen des Fehlurteilens bei unsicherer Faktenlage und altem Druck oder Entscheidungsdruck. Dazu gehören z. B. sog. *Urteilsheuristiken*, *Selbstbestätigungstendenzen* beim Überprüfen eigener Annahmen und Effekte des *Gruppendenkens*.

Urteilsheuristiken

Die gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit und die häufige Thematisierung der Missbrauchsproblematik kann z. B. dazu beitragen, dass auf häufiges Vorkommen geschlossen wird. Extrem überhöhte Häufigkeitsschätzungen – und damit Wahrscheinlichkeitserwartungen auch in der eigenen Umgebung – sind die Folge. Dieser Prozess verläuft im Rahmen bekannter Urteilsheuristiken. Das sind systematische Verkürzungen beim schlussfolgernden Lernen aus Erfahrungen, insbesondere beim Abschätzen von Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse oder Zusammenhänge (Kahnemann & Tversky, 1974). So besteht die *Verfügbarkeitsheuristik* darin, dass beim Urteilen über die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen solche Informationen besonders gewichtet und beachtet werden, die leicht vorstellbar bzw. erinnerbar, also leicht verfügbar sind. Je häufiger Personen Informationen – hier über sexuellen Missbrauch von Kindern – erhalten und je aktiver sie sich damit beschäftigen, desto verfügbarer sind entsprechende Gedächtnisinhalte. Solche Handlungen werden dann deshalb für wahrscheinlicher gehalten, nicht aber weil sie objektiv häufiger sind. Mit der Wahrscheinlichkeitsüberschätzung kann das unkritische Erkennen von „Signalen“ für sexuellen Missbrauch in kindlichen Verhaltensweisen verbunden sein. Hier spielt eine andere Urteilsstendenz eine Rolle, nämlich die *Re-*

präsenzheuristik. Eine Person beurteilt eine einzelne, isolierte Information, die sie gerade erhalten hat, als repräsentativ für eine Klasse von Informationen, weil eine Ähnlichkeit zwischen beiden wahrgenommen wird. Hierher gehört z. B., dass Hautrötungen in der Genitalgegend oder das Vorkommen von Genitalen in Beschimpfungen oder auch Zeichnungen eines Kindes mit erhöhter Wahrscheinlichkeit als „typisches“ Anzeichen einer Missbrauchshandlung interpretiert werden, denn sie ähneln den viel beschriebenen Folgen solcher Handlungen. Es werden Ähnlichkeitsannahmen statt statistischer Korrelationen zugrunde gelegt.

Solch übereifriges „Diagnostizieren“ im Rahmen verkürzten Urteilens findet sich sowohl bei Angehörigen sozialer Berufe, z. B. Kita-Erzieherinnen, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Heimerziehern und Lehrern, als auch bei überambitionierten Eltern und Angehörigen ihrer Herkunftsfamilien, meist der Eltern oder Geschwister der verdächtigenden Mutter des Kindes. Bei Angehörigen sozialer Berufe können zwar – z. B. infolge falsch verstandener Fortbildung – durch vorzeitige Maßnahmen familiäre Tragödien ausgelöst werden. Dennoch sind solche Fälle ins richtige Verhältnis zum Verdienst beim Schutz tatsächlich von sexuellen Übergriffen bedrohter Kindern zu setzen. Oft entstehen Fehleinschätzungen ja auch, weil in extrem unsicheren Situationen und unter Zeitdruck entschieden werden muss, d. h. es werden Entscheidungen in einer Dilemmasituation ohne hinreichende Information verlangt, die unter anderen Bedingungen abgelehnt werden würden.

Eine andere Qualität haben alle solche Aktivitäten, mit denen auf ideologischem Hintergrund oder mit falschem Therapieverständnis „Aufdeckung“ um jeden Preis betrieben wird. Unter Aufgabe professioneller Objektivität wird in einer Phase, in der es noch um die Prüfung eines Verdachts und unterschiedlicher Hypothesen und Möglichkeiten gehen müsste, ausschließlich „Aufdeckung“ eines Missbrauchs betrieben. Verdachtsäußerungen werden ohne Prüfung ihres Entstehens als wahrhaft angesehen und zum Anlass genommen, mit allen Mitteln entsprechende Tatsachen „aufzudecken“ (ausführlich Steller & Volbert, 1997). Die schwer nachvollziehbare Irrationalität und Rigidität, mit der solche Methoden angewandt werden, schließen die Wahrnehmungsverweigerung in Bezug auf die Folgen ein: Kinder werden in ihrer Erinnerung verunsichert und dadurch empfänglicher für Vorgaben gerade in Sozialbeziehungen mit solchem Autoritätsgefälle, wie es zwischen Kind und „Aufdecker“ besteht. Es kommt zur Übernahme von Vorgaben oder zu labilem Aussageverhalten. Dass Aussagen zeugenschaftlich dann oft nicht mehr zu verwenden sind, wird – wenn überhaupt – häufig erst später entdeckt.

Selbstbestätigungstendenzen

Aus solchen Urteilsstendenzen infolge einseitiger Interpretation diffuser Verdachtsmomente oder auf Grund von Voreingenommenheiten, aus negativen Affekten oder Schädigungsabsichten im Familienkontakt (s. unten) können Ungleichgewichte entstehen beim Abwägen der beiden Grundhypothesen, dass Missbrauch geschehen ist oder dass Missbrauch nicht geschehen ist. Wenn aber einmal eine solche Vorannahme, also ein Ungleichgewicht der

Urteilsbereitschaften besteht, kann es zu Kreisprozessen der Selbstbestätigung kommen. Sie sind in der sozialpsychologischen Forschung als Soziales Hypothesen-Testen hinlänglich nachgewiesen (Borgida & De Bono, 1989; Trope & Libermann, 1996; Trope & Mackie, 1987) und von Schulz-Hardt und Köhnen (2000) auf die Missbrauchsproblematik bezogen worden. Hauptbestandteile und systematische Fehlerquellen in diesen Kreisprozessen sind (vgl. Schulz-Hardt & Köhnen, 2000): Je ausgeprägter die Vorannahme des Missbrauchs ist, desto mehr wird nach solchen Fakten gesucht, die dieser Vorannahme entsprechen. Diese Suche richtet sich sowohl in die Vergangenheit wie in die Gegenwart, indem Äußerungen oder Verhaltensweisen eines Kindes akzentuiert, geprüft, neu gedeutet und schließlich vorschnell als „Signale“ sexuellen Missbrauchs „diganostiziert“ werden. Nach gleichem Prinzip werden auch Äußerungen und Verhaltensweisen des Verdächtigten geprüft. Der Vorannahme entsprechende Fakten werden also selektiv wahrgenommen, neutrale Fakten werden eher hypothesenkonform umgedeutet. So gewonnene Informationen werden besser gespeichert und eher erinnert. Komplementär werden Fakten ignoriert, die gegen die Vorannahme sprechen bzw. für die Annahme sprechen, dass kein Missbrauch stattfand. Gerade weil letztere - d.h. Fakten, die Nicht-Missbrauch nachweisen - kaum zu gewinnen sind, werden Verdachtsmomente besonders bedeutsam oder sind gar die allein verfügbaren Informationen. Das steigert die Überzeugtheit von der Richtigkeit der Vorannahme. Der Kreis schließt sich dadurch, dass nun die vorher beschriebenen Prozesse der Informationssammlung und -bewertung intensiviert werden. Mit der Anzahl solcher Schleifen wächst die Gefahr der realitätsfremden rigiden, sich immer wieder selbst bestätigenden und durch nichts irritierbaren Vorverurteilung.

2.2.2 Familiäre Beziehungseffekte

Bei der irtümlichen Falschbeziehung von Familienangehörigen untereinander verzerrt zusätzlich negative Affekte die Urteilsbildung, nämlich Ärger, Angst, Enttäuschung, Feindseligkeit und vor allem Misstrauen. Rötungen an den Genitalien, „auffällige Verhaltensweisen“ oder mehrdeutige Äußerungen des Kindes werden schneller als „Signale“ eines Missbrauchs gedeutet, zuweilen auch Jahre später umgedeutet. Alternative Erklärungsmöglichkeiten werden verdrängt. Folgen des Trennungsstressors für das Kind z. B. nach Umgangskonflikten mit dem Vater werden als Symptom für Übergriffe beim Kontakt uminterpretiert. Bekannt ist aus der Sozialpsychologie, dass das Verhalten einer negativ bewerteten Person eher als bedrohlich und erklärungsbedürftig eingeschätzt und deshalb wachsamer beobachtet und häufiger nach Ursachen gesucht wird (Bierhoff, 1998). Verstärkend kann im Extrem z. B. angstmotivierte Wahrnehmung eines persönlichkeitsgestörten Elternteils hinzukommen. Sie kann dazu führen, dass Personen, die Nähe zum Kind herstellen, z. B. auch Familienhelfer, eines sexuellen Übergriffes beschuldigt und deshalb abgelehnt werden. Die negativen Affekte des vorverurteilenden Elternteils führen zu einseitigen Interpretationen und erleichtern ihm das Überzeugtsein vom Verschulden und vom „miesem“ Verhalten des Konflikts-

gegners im Trennungsstreit. Sie fördern Tendenzen der Selbstbestätigung solcher Vorannahmen. Sexuellen Missbrauch zu vermuten, ist dann leichter vereinbar mit dem negativen Bild von anderen. Dies entspricht der Strategie, Urteile, die mit eigenen Überzeugungen übereinstimmen, überzugewichten bzw. zu präferieren, bekannt als Urteilsheuristik der internalen Kohärenz (vgl. Stadler, 1998). Familiäre Beziehungseffekte und damit verknüpfte Voreinstellungen und Urteilsverzerrungen bergen jedenfalls die Gefahr einer Sekundärdarmotivation, sexuellen Missbrauch eines Konfliktpartners zu vermuten. Solche Vermutungen verkörpern nicht zwangsläufig absichtliche Falschbezeichnungen. Wenn auf dieser Grundlage entstandene Vermutungen allerdings dann durch professionelle Helfer oder Institutionen ungeprüft gestützt oder gefördert werden, erweisen sie sich als besonders starr.

In diesem Zusammenhang ist auch auf „Bescheinigungen“ und „Atteste“ zu verweisen, in denen immer wieder durch Ärzte oder Psychologen leichtfertig oder aus Gefälligkeit einem Elternteil auf Wunsch bestätigt wird, dass zwischen sexuellem Missbrauch und einer bestimmten Verhaltensweise oder einem Befund eine ursächliche Beziehung besteht. Das wird nicht nur von diesem Elternteil als endgültiger „Beweis“ gehandhabt, sondern auch von Gerichten sehr ernst genommen.

3 Die Relevanz der Verdachtsquellen

Wenn es so ist, dass der Missbrauchsverdacht innerhalb familiengerichtlicher Konfliktfälle vergleichsweise häufig auf Deutungen unspezifischer Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern basiert, dann ist wichtig, welcher Symptomwert kindlichen Verhaltensweisen überhaupt zukommt. Dies soll hier nicht expliziert werden. Zu den Kernsachverhalten gehört: Bei aller Vielfalt möglicher Schadenswirkungen sexuellen Missbrauchs (vgl. z. B. Arnann & Wipplinger, 1997; Bange & Deegener, 1996; Finkelhor & Browne, 1986) besteht keine Wenn-Dann-Automatik (vgl. Kluck, 1995; Röser & Schade, 1993; Salzgeber, 2001; Steller, 1995; Undeutsch, 1967). Es gibt kein Missbrauchssyndrom, d. h. kein spezifisches Verhaltenssyndrom für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche. Alle denkbaren Folgeerscheinungen in Verhalten und Erleben können auch Folge anderer Risikofaktoren sein. Die Einflüsse und die Folgen von Mangelmilieu, Trennungsbelastung usw. und eben Missbrauch sind nachträglich oft schwer zu entwirren bzw. zu unterscheiden. Rückschlüsse von auffälligen Erlebnis- und Verhaltensweisen von Kindern auf sexuellen Missbrauch können also Folge falscher Ursachenzuschreibung sein. Gerade in Trennungs- und Scheidungsfamilien erhöht sich die Gefahr solcher Fehler, weil andere Stressfaktoren das Kind belasten und überlasten und im Sinne des genannten komplexen Geschehens am Entstehen von Auffälligkeiten wie Einnässen oder Schlafstörungen nach dem Umgang, sexualisierte Sprechweise oder Ängstlichkeit beteiligt sein können. Es gibt keine standardisierten psychologischen Methoden zur Diagnose des sexuellen Missbrauchs (vgl. dazu Fegert, 1993; Greuel u. a., 1998; Steller, 1995).

Bei Missbrauchsfällen, die in Familiengerichtsverfahren thematisiert werden, haben wir es häufiger als sonst mit *strapazierten Aussagen* und einer komplizierten Aussagegeschichte zu tun. Als Strapazen wirken vor allem Intentionen und Erwartungen Erwachsener, die dem Kind vermittelt werden. Dies geschieht nonverbal oder durch intensives, manchmal verhörähnliches Befragen, insistierendes Nachfragen oder tendenziöse Mehrfachbefragungen, und zwar nicht nur durch höhere und systematische Formen der Strapazierungen von Aussagen, z. B. durch fehlplazierte „Therapie“ oder durch ideologisch untersetzte „Aufdeckungsarbeit“, sondern auch innerhalb von Familien und durch ungenügend qualifizierte Befrager verschiedener Professionen. Dabei werden Antworten positiv verstärkt, die der Erwartung des Fragenden entsprechen. Zuweilen werden auch mehrdeutige Angaben von Kindern leichtfertig „eindeutig“ interpretiert.

Die Suggestionen, Absichten oder Erwartungen müssen nicht bewusst, aber speziell gesetzt werden. Es kann um intentionale oder irrtümliche Induktion gehen. Die Induktion kann vom Kind je nach dem Grad an Suggestibilität und sozialer Kompetenz als subjektiv wahre Aussage übernommen werden, sie kann aber auch als unwahr erkannt und dennoch übernommen werden (vgl. Steller & Volbert, 1997). Die Berichte über die Wormser Prozesse zeigen, wie lang andauernde Interaktionen dieser Art auch zu Übergängen von einem Status zum anderen führen können (vgl. Schade & Harschnek, 2000) und wie autosuggestive Weiterentwicklung suggerierter Inhalte hinzukommen kann (Steller, 2000).

Zu den Folgen strapazierter Aussagen gehört, dass die ansonsten gerechtfertigte Annahme relativiert wird, von Aussagen der Kinder gehe kaum die Gefahr einer Falschbeschuldigung aus, weshalb sie die sicherste Datenquelle seien. Diese Annahme geht von Voraussetzungen aus, die im familienrechtlichen Konfliktfall häufiger als sonst nicht gegeben sind. Die eine Voraussetzung ist, dass spontane Äußerungen des Kindes vorliegen. Sie sind aber gerade viel seltener als außerhalb von Familiengerichtsverfahren vorhanden oder gar in Gestalt von Erstaussagen die Auslöser des Verdachts. Verdachtsbasis sind stattdessen öfter Angaben von Erwachsenen über beobachtete „Signale“ oder über meist unspezifische Äußerungen des Kindes. Bei neutraler Befragung sind zudem solche Äußerungen häufig nicht reproduzierbar. Die zweite oft fälschlicherweise angenommene Voraussetzung ist, dass die Aussagen des Kindes zu komplex und differenziert sind, als dass sie ohne reales Erleben, also ausgedacht und erfunden sein könnten. Zu bedenken ist aber, dass die Komplexität und Differenziertheit der Schilderungen auch Eigenschaft der Induktion anderer sein und in die Aussage eingehen können. Das hat methodische Konsequenzen. Eine größere Rolle als sonst spielen also in familiengerichtlich thematisierten Missbrauchsfällen für die Aussageentstehung und -güte die Interaktionen und die Psychodynamik zwischen dem aussagenden Kind und erwachsenen Personen. Diese Einflüsse sind aber bestimmt durch die familiären Konflikte und die Abfolge von Befragungen.

Für die angemessene Beurteilung aller Verdachtsquellen, d. h. sowohl der „Signale“ und der Angaben von belastenden Erwachsenen wie auch für die Aussagen von Kindern, ist hinreichende Urteilskompetenz unabdingbar. Sie betrifft das Wissen um diagnostische Grundprinzipien, um verfügbare Methoden und ihre Grenzen, um häufige Fehlerquellen der Urteilsbildung und die Fähigkeit, sie zu vermeiden oder zu minimieren. Das gilt für alle beteiligten Professionen. Die wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen sind sowohl in Fachpublikationen dargestellt (vgl. z. B. Amtenz, 1994; Greuel u. a., 1998; Steller & Volbert, 1997, 2000; Undeutsch, 1967) wie auch im Urteil des BGH vom 30. Juli 1999 (I StR 618/98 – LG Ansbach; Praxis der Rechtspsychologie 2000, 9(2) 113–125) veröffentlicht.

4 Der Scheinkonflikt zwischen Schutz des Kindes und Wahrheitsfindung

4.1 Kindeswohl oder Tatbeweis?

Werden im familiengerichtlichen Verfahren durch den Richter oder durch einen Sachverständigen in der beschriebenen Weise alle verfügbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit die Glaubhaftigkeit kindlicher Aussagen zu Missbrauchshandlungen zutreffend bejahen oder verneinen zu können, bringt ihm das oft Widerspruch anderer Verfahrensbeteiligter ein. Das Hauptargument ist dabei, dass im familiengerichtlichen Verfahren das Kindeswohl im Mittelpunkt stehe. Deshalb müssten der Missbrauchsverdacht nicht mit so hoher Wahrscheinlichkeit begründet und die Fakten nicht genauso eindeutig seien wie im Strafverfahren. Im Strafverfahren gehe es – so wird argumentiert –, um die Tataufklärung und die Beweisbarkeit eines Vorwurfs inkl. des Prinzips „in dubio pro reo“. Dies könne für das familiengerichtliche Verfahren nicht gelten, da eben hier die „Kindeswohlmaxime“ in den Mittelpunkt zu stellen und Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern sei (Fegert, 1999, 2001a,b; Greuel u. a., 1998). Solche Aussagen sind sinnfrei, solange nicht die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls auch in ihrer Ursprünglichkeit gesehen werden. Vereinfacht gesagt, steht immer die Frage, welches Kindeswohl gemeint ist.

4.2 Das Kindeswohlilemma bei fraglichem Verdacht

Wie bei den meisten kindschaftsrechtlichen Konstellationen haben wir nicht das Kindeswohl und nicht die Gefährdung zu beurteilen, sondern verschiedene Facetten. Und wie häufig führt es zu einem Dilemma des Entscheidens und Interventions.

Zwei Kindeswohlaspekte bilden das Dilemma: Wir haben als *Kindeswohlaspekt 1* den *Schutz vor sexuellem Missbrauch*. *Kindeswohlaspekt 2* ist der *Schutz vor deplatzierten familiengerichtlichen Interventionen* mit ihren Folgen. Beide Aspekte des Kindeswohls können sinnvoll abgewogen werden. Sie können aber auch einseitig wahrgenommen werden und unkritisch überzogen verfolgt werden. Dann entstehen jeweils spezifische Risiken.

Risiko 1 besteht darin, dass in einseitiger Sicht auf den Kindeswohlaspekt 1 deplatzierte, als Schutz des Kindes gedachte Interventionen ohne hinreichende Verdachtsgrundlage bzw. ohne den *vorausgesetzten* Anlass erfolgen. Unter juristischem Aspekt wird dabei das Gebot der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen verletzt. Soweit es um Eingriffe in grundrechtlich geschützte Elternrechte geht, sind diese zu dem nach Häußermann (1996, S. 282) nur dann zulässig, wenn sie der Verdachtsklärung, „nicht aber soweit sie der Vorbereitung gegen bloß vermutete sexuelle Übergriffe dienen“.

Unter psychologischem Aspekt birgt Risiko 1 die Gefahr, dass massiv in die Familienbeziehungen, darüber hinaus in die außerfamiliären Sozialbeziehungen der Familienmitglieder und in die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingegriffen wird. Zwischen den Bezugspersonen des Kindes, meist Eltern bzw. Stiefeltern, verhärten sich ohnehin negative Beziehungen oder positive Beziehungen werden durch Misstrauen und Frustration labilisiert. Wird der Verdacht in der Wohngegend oder im beruflichen Umfeld bekannt, kommt es schnell zu Vorverurteilungen des Verdächtigten, zu Spannungen und nachteiligen Reaktionen. Gerade wenn Sorgerechtsentzug, Umgangsabschluss, Fremdunterbringung des Kindes oder Auszug des Verdächtigten aus der Wohnung bekannt werden, spielt meist keine Rolle mehr, ob Fakten der Anlass waren oder Aktionismus ohne Hintergrund.

Das Kind ist nicht nur durch die Spannungen betroffen, in denen es dann leben muss. Es kann vor allem bei älteren Kindern zu *Stigmatisierungen* kommen, die von der Bemitleidung als Opfer bis zur Schuldzuweisung und Ausgrenzung reichen können. Wird auch noch der Kontakt zu Bezugspersonen unterbrochen, wirken auch all jene Risiken, die sich bei einer Trennung aus Bindungen für die Entwicklung eines Kindes ergeben. Da die Vorgänge durch das Kind meist nicht vorhersehbar, beeinflussbar und erklärbar sind, bleiben Kontrollüberzeugungen und Selbstwirksamkeitserwartungen auf der Strecke.

Risiko 2 besteht darin, dass in einseitiger Sicht auf den Kindeswohlaspekt 2 das Kind schützende Interventionen ausbleiben, weil Hinweise auf sexuellen Missbrauch übersehen oder unterschätzt werden. Die Folgen bestehen in fortwirkender Missbrauchsgefährdung bzw. in der Schädigung durch erlebten Missbrauch.

Das genannte Dilemma spitzt sich also bei uneindeutiger Faktenlage zu, auf die *Entscheidung zwischen zwei Risiken*. Wovon hängt die Entscheidung ab, ob ein Richter, ein Sachverständiger oder ein Jugendamtsmitarbeiter eher Risiko 1 oder Risiko 2 eingeht? Zunächst ist zu fragen, ob überhaupt ein Risikobewusstsein besteht. Dies ist anzuzweifeln, wenn eingefahrene Selbstverständlichkeiten dazu führen, dass gar keine Entscheidungsalternativen unterschieden und keine Risiken abgewogen werden, z. B. bei der „Aufdeckung“ um jeden Preis. Das bedeutet schlichtweg, dass Verantwortung nicht ausreichend wahrgenommen wird. Konsequenterweise müsste z. B. der Handlungsauftrag des Jugendamtes beim Verdacht sexuellen Missbrauchs nicht nur als Prävention und Beendigung der Missbrauchsgefährdung bzw. -schädigung verstanden werden, sondern auch Prävention oder Beendigung deplatzierter Interventionen. Wird das Dilemma gesehen und bewusst eine Entscheidung

zwischen zwei erkannten Risiken angestrebt, müssen uns die Entscheidungskriterien oder -prinzipien interessieren. Ein Kriterium sollte die *Minimierung des maximal zu erwartenden Schadens* als Optimierungskriterium sein (Minimax-Prinzip). Darauf wird unter 4.4 eingegangen.

Ein anderes Entscheidungskriterium ist der *Anspruch, den ein Entscheidungs-träger an die Berechtigung eines Missbrauchsvorwurfs hat*. Je höher die *angestrebte Wahrscheinlichkeit der Berechtigung eines Missbrauchsvorwurfs* ist, desto geringer ist die Neigung, Risiko 1 einzugehen, d. h. das Risiko des fälschlichen Missbrauchsverdachts und deplatzierter Folgeinterventionen. Es steigt dann der Aufwand zur Verdachtsabklärung. Die „Trefferquote“ von Interventionen ist entsprechend höher, d. h., es wird da eingegriffen, wo sexueller Missbrauch eine Rolle spielt hat. Dafür kann Risiko 2 etwas erhöht sein. Dazu gehören jene Fälle, bei denen fehlerhaft der Missbrauchsverdacht verneint wurde (fälsch negative Beurteilung). Bei fachgerechter Beurteilung lässt sich jedoch auch Risiko 2 gering halten. Problematisch wird es, wenn die Berechtigung des Verdachts nicht mehr zu klären ist (s. unten).

Je geringer aber die angestrebte Wahrscheinlichkeit der Berechtigung eines Missbrauchsverdachts ist, desto größer ist Risiko 1, d. h., das Risiko des fälschlichen Verdachts. Wenn also schon unspezifische Verdachtsmomente oder die fehlende Möglichkeit gänzlichen Ausschlusses einer Missbrauchshandlung als ausreichende Basis für einen Missbrauch betrachtet werden, dann ist die Gefahr deplatzierter Interventionen und ihrer psychologischen und sozialen Folgen besonders groß. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wird vernachlässigt.

Wäre damit wenigstens das Risiko 2, d. h. das Risiko des fälschlichen „Nicht-Verdachts“ gemindert? Nach den formalen Annahmen der statistischen Hypothesenprüfung wäre das zu bejahen, denn die Reduzierung der Alpha-Fehler-Wahrscheinlichkeit erhöht die Beta-Fehler-Wahrscheinlichkeit und umgekehrt. Die beiden Risiken verhalten sich gegenläufig. Dennoch kann die Frage nicht einfach bejaht werden. Zu bedenken ist, dass die Basisraten für Missbrauchsfälle niedriger als für Nichtmissbrauchsfälle sind. Deshalb ist die A-priori-Chance für berechtigten Missbrauchsverdacht niedriger als für berechtigten Nicht-Verdacht (vergleiche dazu Abschn. 4.3). Das bedeutet umgekehrt, dass die Basiswahrscheinlichkeit für den fälschlichen Nicht-Verdacht niedriger liegt als die des fälschlichen Verdachts und deshalb nicht ohne weiteres noch mehr gesenkt werden kann. Daran mag es auch liegen, dass der mit Risiko 2 verbundene oft streuereartige Gebrauch von Maßnahmen die „Trefferquote“ nicht wesentlich erhöht.

Die Trennung von einseitig verstandenem Kindeswohl einerseits und Wahrheitsfindung andererseits führt zu unspezifischen bzw. unkontrollierten Interventionen. Erreicht wird dann oft das Gegenteil dessen, was angezielt war. Es wird Kindeswohl gefährdet, statt gewährleistet. Solche Maßnahmen sind dann weder verhältnismäßig noch erforderlich noch geeignet. Es fehlt ihnen an allen Voraussetzungen, an die richterliche Interventionen nach verfassungs-

und verwaltungsrechtlichen Maßstäben gebunden sind (Häußermann 1996). Der postulierte Gewinn an Kindeswohlsicherung ist eine Fiktion.

Fazit: Auch das Bemühen um den Nachweis eines Missbrauchs ist Schutz des Kindes vor überfordernder Belastung. Es geht also nicht um die Alternative „Kindeswohl oder Tatbeweis“, sondern um deren Zusammenhang. Deshalb sind solche Rechtssprechungstendenzen zu begrüßen, die auf eine begründete Verdachtsbasis orientieren. So hat das Bundesverfassungsgericht bei der Entscheidung zu einem Umgangsausschluss festgestellt, es könne nicht schon die „entfernte“ Möglichkeit, dass ein Missbrauch in der Vergangenheit vorgelegen hat, der sich in der Zukunft fortsetzen könnte, ausreichten sein, um so einschneidende Maßnahmen wie Sorgerechtsentzug und Aussetzung oder Ausschluss des Umgangsrechtes zu rechtfertigen, vielmehr könnten dafür „nur Feststellungen in Betracht kommen, die eine Gefährdung als ‚naheliegender‘ erscheinen lassen“, also solche, die „bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen“, dass eine konkrete Gefährdung tatsächlich gegeben ist. (BVerfG Beschl. vom 24. März 1993, DVBl. 15. Sept. 1993, S. 995). Die „vernünftige“ und „lebensnahe“ Einschätzung wird jeder psychologische Sachverständige sofort ergänzen mögen mit dem Hinweis auf die wissenschaftlich einigermäßen gesicherte Einschätzung mittels aussagepsychologischer Methoden, wie der Prüfung von Aussagegenese und -motivation sowie der Realzeichenanalyse. Darin besteht dann auch insofern Übereinstimmung, als Gutachrenaufträge zur Feststellung der Erlebnisfundertheit bzw. Glaubhaftigkeit von Aussagen immer mehr Selbstverständlichkeit im Familienrechtsverfahren geworden sind (Ehinger, 1995; Steller, 1995; Gruel u. a., 1998; Köhnken, 2001). Die im BGH-Urteil vom 30. Juli 1999 (I StR 618/98) angeführten Standards aussagepsychologischer Begutachtung werden im familienrechtlichen Bereich als inhaltlich gültig angesehen (vgl. z. B. Salzgeber, 2001).

Damit ist eigentlich kein Unterschied mehr festzustellen zum Prinzip der Wahrheitsfindung im Strafrecht. Hier wie da wird von der Unwahnhypothese auszugehen sein, bis diese nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Das bedeutet ja auch nichts anderes als ein bewährtes und grundlegendes wissenschaftliches Denkprinzip einzuhalten, nämlich einen Sachverhalt solange zu negieren, bis diese Negation nicht mehr mit Fakten zu vereinbaren ist. Daraus ergibt sich in jedem Fall ein höherer Grad an Zuverlässigkeit von Beurteilungen (vgl. Steller & Volbert 2000). Darauf kann auch deshalb nicht verzichtet werden, weil unsichere Ausgangsbedingungen schließlich ein Kennzeichen der hier gemeinten Fälle sind. Allenfalls kann man spezifische Gründe für die Anwendung der genannten Vorgehensweise im familiengerichtlichen Verfahren anführen: Nicht „in dubio pro reo“ ist der Anlass, nicht die Rechtssicherheit des Verdächtigen, sondern die Gefahr durch deplatzierte Interventionen, d. h. durch Eingriffe ohne reale Missbrauchsvorkommnisse, das Kindeswohl direkt oder indirekt zu schädigen.

Die Restrisikomenge ist am kleinsten, wenn an die Berechtigung eines Missbrauchsvorwurfs analoge Ansprüche gestellt werden, wie im Strafrecht. (Die

Grenzen dieser Analogie werden in Abschnitt 4.4 behandelt). Deshalb greifen auch die Bedenken nicht, von der Unwahnhypothese auszugehen, entspreche nur der Tendenz im Strafverfahren, falsch positive Urteile, also Falschbeschuldigungen, zu minimieren und falsch negative Urteile eher hinzunehmen (Fegert, 1999, 2001a). Die ganz anderen leitenden Prämissen und die „Kindeswohlmaxime“ im Familienrecht (Fegert 2001a, S. 6) verfrägen sich nicht damit, sondern eher mit der umgekehrten Tendenz. Hier spiegelt sich die Auffassung, nur Schutz vor sexuellem Missbrauch könne Kindeswohlbedeutenlich sein, nicht aber Schutz vor deplatzierten Interventionen aufgrund von Falschbeschuldigungen.

4.3 Die Gefahr falscher Vorannahmen

Bedauerlich ist, wenn unkritisch riskantes Urteilen durch einseitige Orientierungen in rechtsideologischem Gewand oder in Gestalt helferbezogener Annahmen gefördert wird. Die Vorannahme, im familiengerichtlichen Verfahren müssten geringere Wahrscheinlichkeiten der Verdachtsbegründung ausreichen, generiert oder stützt im Einzelfall das Vorurteil, dass Missbrauch gesehen ist. Die Bemühungen werden gemindert, verfügbare, z. B. aussagepsychologische Methoden zu nutzen, um die Gegenhypothese zu prüfen. Immanent ist die Bereitschaft, eher eine Falschbeziehung zu riskieren, als einen realen Missbrauch unentdeckt zu lassen. Damit wird die im vorigen Abschnitt beschriebene Hypothesenprüfung umgekehrt. Es wird von der Wahrhypothese ausgegangen, bis diese nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Aber womit kann sie widerlegt werden? Es gibt kaum geeignete Faktoren. Die wenigen Faktoren, die in Betracht kommen, werden umso eher entwertet und fehlinterpretiert, je stärker bereits das Vorurteil ausgeprägt ist, Missbrauch sei geschehen. Selbst wenn ein Kind sagt, es sei nichts gewesen, werden ihm zuweilen Motive untergeschoben, die für das Gegenteil sprechen, z. B. es habe Angst oder sei blockiert. Es läuft ein Mechanismus, der die Bestätigung des Missbrauchsverdachts begünstigt (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, S. 74). Voreingenommenheiten münden in die bekannten Kreisprozesse der Selbstbestätigung.

Für die Begünstigung des Missbrauchsverdachts gibt es nach Schulz-Hardt & Köhnken (2000) noch einen weiteren Grund, nämlich die Annahme, die Missbrauchs-Hypothese und die Nicht-Missbrauchs-Hypothese seien gleich wahrscheinlich. Dies ist nicht gerechtfertigt, weil die Basisrate von Missbrauchs-fällen trotz aller Schwierigkeiten ihrer genaueren Erfassung geringer als 50% sein dürfte, die von Nicht-Missbrauchs-Fällen höher. Wenn man aber nun die Vorannahme des Missbrauchs anregt, dreht man dies um. Entgegen den Basisraten wird die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Missbrauchshypothese höher bewertet als die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Gegenhypothese. Dies ist ein Merkmal fehlerhaften Prüfens von Hypothesen, bekannt als „konfirmatorisches Hypothesen-Testen“ (vgl. Schulz-Hardt & Köhnken 2000, S. 73). Hinzu kommen die psychologischen Begleiterscheinungen. Solche Vorannahmen begünstigen in starkem Maße all jene Urteils-

tendenzen, die bereits als Attribut von einseitigen Überzeugungen beschrieben wurden, vor allem die Kreisprozesse der Selbstbestätigung, fehlorientierende Urteilsheuristiken und Einflüsse des Gruppendenkens. Damit wird Risiko 1 erhöht bzw. wird die Bereitschaft gefördert, Risiko 1 einzugehen. Besonders verhängnisvoll ist das, wenn diese Bereitschaft sowieso schon überhöht ist. Das gilt z. B., wenn der Missbrauchsvorwurf als Waffe im Konflikt Erwachsener genutzt wird. Die Sorge um verfehlte Interventionen ist dann meist weniger ausgeprägt, im Gegenteil wird z. B. der Umgangsausschluss sogar angestrebt. Aufdeckungsideologie ist geradezu das verkörperte Risiko 1.

Aber ist nicht überhaupt für die meisten beteiligten Professionen das Risiko 1 das erträglichere und Risiko 2 mehr gefürchtet? Dafür scheint es mehrere Gründe zu geben. Ein erster Grund ist: Intervenieren bedeutet Handeln. Der Vorwurf, nichts getan zu haben, hat eventuell unangenehmere und unmittelbare Folgen als falsche Reaktionen. Zuweilen besteht auch öffentlicher Handlungsdruck durch einseitige Berichterstattung der Medien. Interventives Handeln befreit oft auch von der lähmenden Ratlosigkeit angesichts unklarer Beweislage und dem nötigen Aufwand zur Verdachtsabklärung durch weitere Beweissuche oder Gutachten. Ein weiterer Grund ist, dass die Gefährdungsfolgen des Verlustes von Beziehungspersonen und der Trennung aus Bindungen für Kinder oft geringer eingeschätzt werden als die Folgen sexuellen Missbrauchs. Zumindest entsteht der Eindruck, wenn man den Umfang der Folgenerwägungen für beide Ereignisse vergleicht.

4.4 Die Grenzen der Analogie zum Strafrecht

Als kindeswohltdienlich wurde bisher u. a. befunden, wenn im familiengerichtlichen Verfahren analoge Ansprüche an die Berechtigung eines Missbrauchsvorwurfes gestellt werden, wie im Strafrecht. Den Grenzen dieser Analogie nähern wir uns dann, wenn die Verdachtsgründe so diffus und in ihrem Stellenwert so unsicher sind, dass der Verdacht auf vagen Argwohn und nebulöse Vermutungen schrumpft. Eine Variante ist z. B., dass nur Aussagen des Kindes vorliegen, deren Erlebnisfundierteit nicht mehr feststellbar sind – weder durch den Richter noch durch eine aussagepsychologische Begutachtung. Die Ursachen sind destruktive Einflüsse verschiedener Art, wie z. B. suggestiver Befragungsdruck, massive Erwartungshaltungen bei bisherigen Befragungen, Mehrfachbefragungen, aber auch mangelnde Aussagefähigkeit oder –zuverlässigkeit des Kindes.

Die genannten Gründe müssen nicht in jedem Fall alle wirksam gewesen sein. Dies ist wichtig, weil häufig fehlerhaft geschlossen wird, bei unzulänglicher Aussage und deshalb ausfallender Realkennzeichenanalyse sei bereits ein Zustand erreicht, der eine Feststellung der Erlebnisfundierteit bzw. Glaubhaftigkeit nicht mehr erlaube. Hier wird übersehen, dass aussagepsychologische Begutachtung eben nicht auf die Realkennzeichenanalyse reduziert werden kann (Steller 2000). Ist diese uneffektiv oder unangebracht, muss also mehr Wert auf die Rekonstruktion der Aussagegeschichte und –motivation bzw. die Analyse des sozialen Umfeldes gelegt werden (Greuel u. a. 1998).

Dabei sollte allerdings Sekundärtraumatisierung des Kindes durch belastende Nachbefragungen vermieden werden. Auch anhand der Akten kann zuweilen zu Rekonstruktion der Aussageentstehung und –entwicklung beigetragen werden (Steller 2000). Wenn aber berechtigterweise konstatiert werden muss, dass die Frage nach der Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht beantwortet werden kann, und auch ansonsten keine verwertbaren Fakten vorliegen, dann ist der eigentliche Kern des eingangs beschriebenen Kindeswohlildilemmas erst erreicht. Missbrauchshandlungen sind möglich, es ist aber nicht einzuschätzen, ob sie passiert sind. Die beteiligten Träger von Verantwortung scheinen am Ende logischer Entscheidungsfindung angelangt. Persönliche, berufsmäßige und zeitlich aktuelle Urteilspräferenzen, willkürliche Elemente der Meinungsbildung gewinnen an Einfluss.

Ein Trost mag sein: *Diese Fälle sind seltener, als ihre intensive Diskussion vermuten lässt.* Der verbliebene Handlungsraum ist dann aber stark reduziert. Zu den verbliebenen Möglichkeiten gehören die Verbesserung der Verdachtsbasis, die Nutzung der Polygrafe-Methode, die Nutzung des Minimax-Prinzips als Entscheidungsregel und das Beachten allgemeiner Kindeswohlgefährdung.

Die Verbesserung der Verdachtsbasis

Soweit in der verfahrenen Situation überhaupt noch realisierbar, ist dies vor allem an die *Ausdehnung* des Zeitraums bis zur Entscheidung gebunden. Es werden weitere Fakten gesucht. Sie ergeben sich zuweilen aus Veränderungen im Konfliktfeld und in den innerfamiliären Affekten und Abhängigkeiten. Bekannt sind die Fälle, bei denen im Laufe der Zeit die nachteiligen Folgen bisheriger Einlassungen von beteiligten Erwachsenen oder Kindern erst spät bewusst werden und zu veränderten Aussagen führen.

Neben diesem eher passiven Abwarten kann das Gericht aber auch aktiv handeln, z. B. durch Erteilung von Auflagen, die etwa einen Familienhelfer oder die regelmäßige Konsultation einer Familienberatungsstelle betreffen. Selbst eine mäßige Erfolgswahrscheinlichkeit solcher Aktivitäten lässt diese sinnvoller erscheinen als überreife Entscheidungen in Bezug auf Sorgerecht oder Umgangsrecht. Allerdings birgt die zeitliche Ausdehnung der Beweiserhebung und Entscheidung auch die Gefahr, das Risiko 2, also Missbrauchsfähigkeit, zu erhöhen. Andererseits begünstigt sie Umgangsvereitelungen, so dass eventuell Bindungsverlust oder PAS die Folge sein können. Deshalb sind allemal rechtzeitige, vorbeugende Bemühungen um die optimale Nutzung bestehender Verdachtsmomente effektiver. Dazu zählt im Bereich des Familiengerichts z. B. die Vermeidung von überflüssigen und eventuell aussageverzerrenden Mehrfachbefragungen. Zu nennen ist auch das frühzeitige Hinziehen psychologischer Sachverständiger. Im helferischen Bereich gehören dazu Standards der Beurteilung von Missbrauchsvorfällen, die sich am wissenschaftlichen Erkenntnisstand orientieren und die durch Experten mehrerer Fachgebiete im Einzelfall angewandt werden. Maucher (2001, S. 144) spricht hier von *simultaneum Mehrperspektivenansatz*. Nicht weniger wichtig ist eine bessere Koordinierung von Zuständigkeiten. Ist doch inzwischen nachgewiesen (Fegert 2001), dass gerade Kinder mit innerfamiliären Missbrauchserfah-

rungen mehr Institutionen – im Mittel ca. sechs – kontaktieren müssen als extrafamiliär missbrauchte Kinder. Dem psychologischen Sachverständigen bleiben in der vagen Vermutungskonstellation nur geringe Handlungsmöglichkeiten, da er weder zu ermitteln noch Beweise zu würdigen hat. Auch der oft gehegten Erwartung, dennoch etwas zum Ausmaß der Gefährdung durch sexuellen Missbrauch sagen zu können, sollte er nicht nachgeben. Im Sinne *konditioneller Argumentation* (Greuel u. a., 1998; S. 202) kann der Sachverständige dem Gericht mitteilen, welche psychologischen Schlussfolgerungen sich in Abhängigkeit davon ergeben, welche Richtung die richterliche Beweiswürdigkeit nimmt. Das kann sich auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Kindes beziehen. Konditionelle Argumentation kann sich aber auch darauf beziehen, welche Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen als kindeswohl dienlich empfohlen werden, je nachdem, ob das Familiengericht den Missbrauchsvorwurf bestätigt oder verneint. Auf jeden Fall sollte der Sachverständige zu erkennen geben, wenn er an den Grenzen seiner fachlichen Erkenntnismöglichkeit angekommen ist. Das liegt im Interesse der fachlichen Reputation. Es entspricht aber auch den Interessen der anderen Verfahrensteiligen mehr als die Feststellung sexuelle Missbrauchshandlungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Solche Sätzen fördern unweigerlich das Risiko I, also die Gefahr deplatzierte Interventionen.

Die Nutzung der Polygrafie-Methode

Wenn im Falle eines sexuellen Missbrauchsverdachts die Aussagen eines Kindes wegen zu geringen Alters oder wegen geistiger Behinderung oder infolge suggestiver Mehrfachbefragung oder nach Fremdeinflüssen zeugenschaftlich nicht verwertbar sind, andere Beweise aber nicht zur Verfügung stehen und trotzdem entschieden werden muss, dann ist die Polygrafie-Methode, d. h. die physiopsychologische Aussagebeurteilung (alltagsprachlich „Lügendetektor“) eine geeignete Methode. Nach wie vor kann sie – hier speziell die Kontrollfragentechnik – als ein gut überprüftes, vergleichsweise (z. B. bezüglich Glaubhaftigkeitsgutachten) zuverlässiges und treffsicheres Verfahren angesehen werden, wenn der Wahrheitsgehalt der Aussage eines Verdächtigen, er habe eine ihm angelastete Handlung nicht getan, überprüft werden soll (vgl. Greuel u. a. 1998; Ofte & Ofte, 2001; Salzgeber, 2001; Steller, 1989; Undeutsch, 1996; Willutzki, 1999). Im BGH-Urteil vom 17.12.1998 – IStR 156/98 – (FamRZ 1999, 587 ff.) wird die Polygrafie-Methode zwar als verfassungskonform beurteilt, das Ergebnis eines Polygraf-Tests wird aber für das Strafverfahren nicht als Beweis anerkannt (zu den Gründen und Grenzen dieses Urteils, s. Ofte & Ofte, 2001). Für Verfahren nach dem FGG, also auch für familiengerichtliche Verfahren, ist dieses Urteil *nicht verbindlich*, es gibt hier keine einschränkenden höchstrichterlichen Entscheidungen (Willutzki, 1999). Auf Grund der völlig anderen Beweisregeln in der „freiwilligen“ Zivilgerichtsbarkeit gibt es keinen Anlass, von der teilweise schon bestehenden Praxis (vgl. Ofte, 2001; Stadler, 2001; Schulz, 1999) abzugehen, Polygrafgutachten mit familienrichterlichem Beschluss einzuholen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Andererseits steht dahinter die Erkenntnis, dass in speziellen Fallkonstellationen schlicht keine andere Methode mehr

weiterhilft. Zu den Vorteilen der physiopsychologischen Aussagenbeurteilung zählt:

- In relativ kurzer Zeit kann ein Beitrag zu der Frage gegeben werden, ob der Verdächtige den Missbrauchsvorwurf wahrheitsgemäß oder wahrheitswidrig abstreitet.
- Damit ist oft eine Entlastung der familiären Konfliktkonstellation verbunden.
- Das Kind kann vor weiteren belastenden Befragungen und Begutachtungen bewahrt werden (Opferschutzaspekt).
- Dem Verdächtigen stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, seine Unschuld zu beweisen. Er hat deshalb Anspruch darauf. Wenn er durch das Ergebnis des Polygraf-Tests entlastet wird, ist das nicht nur für seine persönlichen Belange (Erhalt der Familienbeziehungen und des beruflichen Status) wichtig, sondern liegt auch im Interesse des Kindes an der Fortsetzung kindeswohllicher Beziehungen zu beiden Eltern-teilen.
- Für die Durchführung gelten die Prinzipien der Freiwilligkeit und der Transparenz. Die Methode ist verfassungskonform.

Entscheidend ist die sinnvolle Einordnung des Ergebnisses einer Polygrafie-Untersuchung als „einen Baustein unter anderen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Untersuchten“, nicht aber als selbstständiges Beweismittel (Willutzki, 1999; S. 75), als Entscheidungshilfe eben. Am meisten wird die Qualität einer Polygrafie-Untersuchung und ihres Ergebnisses durch die Kompetenz des Untersuchers bestimmt. Da in Deutschland ausschließlich Diplompsychologen mit spezieller Zusatzausbildung als Polygrafen arbeiten, sind hier sehr gute Voraussetzungen gegeben. Zur Konstruktion des Verfahrens, zu kritischen Punkten und Vorzügen sowie zur Durchführung vgl. Fiedler, 1999; Steller & Dahle, 1999; Undeutsch & Klein, 1999; Vehrs, 1999.

Orientierung am Minimax-Prinzip

Wenn trotz aller Bemühungen nicht entschieden werden kann, welche Handlungsalternative angebracht ist, Schutz vor sexuellem Missbrauch oder Schutz vor deplatzierten Interventionen ohne hinreichende Verdachtsgrundlage, dann bleibt die Möglichkeit, den maximalen Schaden falschen Handelns zu vergleichen, d. h. den maximalen Schaden deplatzierte Interventionen und den maximalen Schaden der Gefährdung durch sexuellen Missbrauch infolge des Ausbleibens notwendiger Interventionen. Die Alternative mit dem geringeren Schaden wäre zu favorisieren. Damit wäre Minimierung des maximal zu erwartenden Schadens möglich. Freilich wird dies dadurch behindert, dass sich die Möglichkeiten der Bestimmung des maximalen Schaden in Grenzen halten. Dennoch gibt die genaue Analyse des Einzelfalls oft viel her. Dies wird ungenügend genutzt, weil auch durch beteiligte Professionelle – der Schaden durch Missbrauchgefährdung von vornherein größer eingeschätzt wird als der Schaden durch deplatzierte Interventionen. Dadurch werden optimierte Entscheidungen verhindert.

Beachten allgemeiner Kindeswohlgefährdung

Oft werden bei der angestrengten Klärung der Frage, ob der Missbrauchsvorwurf berechtigt ist oder nicht, andere, klar sichtbare Fakten vernachlässigt, nämlich massive Beeinträchtigungen der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung, wie z. B. Bindungsstörungen, Aggressionsverhalten inkl. Selbstschädigungstendenzen, Leistungsverweigerung, grobe Entwicklungsverzögerungen oder komplexere dissoziale Fehlentwicklungen und Persönlichkeitsstörungen. Solche Fakten können hinreichend sein, um Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes zu veranlassen, d. h. Hilfeplanung im Rahmen des § 36 KJHG einzuleiten oder die Voraussetzungen des § 1666, Abs. 1 BGB unter diesem Aspekt zu prüfen. Ausgangspunkt sind dann die Auswirkungen, die Folgen massiver Entwicklungsbeeinträchtigungen, nicht unklare Ursachen. Zudem sind oft durchaus kausale Bezüge zu dissozialem Elternhaus, massiven Fehlerziehungsformen, permanenter Mangelförderung und Bedürfnisfrustration erkennbar. Umso unsinniger wird der Aufwand an Kapazität und Zeit, um allein die Frage zu klären, ob sexueller Missbrauch zur offensichtlichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung beigetragen hat. Dazu bliebe nach der Sicherung des Kindeswohls Gelegenheit, falls dann noch Notwendigkeit besteht. Damit verbunden ist allerdings eine flexible Abfolge und Hierarchie juristischer Fragestellungen und familienrichterlicher Beweisordnungen. Die Frage nach der Gefährdung des Kindeswohls müsste auch unabhängig und vor Klärung des Missbrauchsvorwurfes im Mittelpunkt stehen können.

5 Exkurs: Die Lage bei bestätigtem Missbrauchsvorwurf

Hat sich im familiengerichtlichen Verfahren ein Missbrauchsvorwurf gegen eine Bezugsperson des Kindes bestätigt, setzt sich das Kindeswohl dilemma im neuen Gewand fort. Es kehrt wieder bei der Auswahl der nun in Frage kommenden Interventionen. Erneut spielen sowohl Schutz des Kindes vor Übergriffen und Schutz des Kindes vor den Folgen inadäquater Interventionen eine Rolle. Das gilt für die zur *Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen* gemäß § 1666, Abs. 1 BGB wie für die Umgangsgestaltung gemäß § 1684, Abs. 4 BGB und eine Reihe weiterer familienrechtlicher Regelungen. Ist Sorgerechtsentzug und Fremdunterbringung des Kindes und der damit verbundene Verlust vorhandener Beziehungen und Bindungen als Schutzfaktor kindeswohldienlicher, weil er vor weiteren Übergriffen schützt? Oder gibt es Voraussetzungen, unter denen Fremdunterbringung nicht nötig und die Missbrauchsgefahr kontrollierbar ist? Ist auf lange Sicht der Abbruch der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem des Missbrauchs überführten Vaters das geringere Risiko oder die Fortführung von Kontakten? Statt einer umfassenden Darstellung des Risikogefüges werden im Folgenden beispielhaft und in Kurzform Handlungsprinzipien und Handlungsraum für die *Umgangsgestaltung* bei bestätigtem Missbrauchsvorwurf skizziert (sie gelten im Prinzip auch für Kindesmisshandlung).

Prinzipien: Umgangsregelungen erfolgen auch bei sexuellem Missbrauch (oder Kindesmisshandlung) im Spannungsfeld von Elternrecht (z. B. Recht auf Umgang) und Kindeswohl. Dass dabei Kindeswohl vor Elternrecht geht, bedeutet nicht: Umgangsabschluss. Kindeswohl bezieht sich einerseits auf den Schutz des Kindes vor Übergriffen, andererseits aber auch auf das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen bzw. auf den Anspruch des Kindes, die Beziehung zum Umgangsberechtigten fortzusetzen. Dessen Umgangrecht zu beschränken, kann deshalb zum Wohl des Kindes erforderlich sein (§ 1684 Abs. 4 BGB). Aber ebenso kann die Fortsetzung des Umgangs kindeswohldienlich sein. Deshalb bestehen immer zwei Gefahren für das Kindeswohl, die von Übergriffen des Umgangsberechtigten und die des kindeswohlschädlichen Kontaktabbruchs. Die Gefahr des Kontaktabbruchs besteht – vor allem, wenn er gegen den Kindeswillen erfolgt – darin, dass Autonomieentwicklung und Identitätsbildung des Kindes gehemmt und damit personale Schutzfaktoren labilisiert werden können. Völliger Ausschluss des Umgangsrechts ist nur gerechtfertigt, wenn ein Kind infolge des Umgangs körperlich oder seelisch gefährdet ist und der Gefährdung durch eine bloße Einschränkung des Umgangsrechts nicht begegnet werden kann.

Begleiteter Umgang soll beide o. g. Gefahren ausschließen, kann dies aber nicht auf Dauer. Dennoch ist er dazu geeignet, sofern Voraussetzungen zur Gefahrenabwehr in beiden Richtungen beachtet werden.

Voraussetzungen begleiteter Umgangs:

- Ausschlussgründe nach § 1684 Abs. 4 BGB liegen nicht vor.
- Er erfolgt als kontrollierter Umgang.
- Der Umgangsberechtigte hat bei erwiesenen Übergriffen eine hinreichend kritische Haltung (keine Dominanz des Verantwortungs-Abwehrsystems).
- Der Kindeswille ist auf Fortsetzung des Kontaktes ausgerichtet.
- Es handelt sich nicht um selbst gefährdenden Kindeswillen.
- Das unmittelbare soziale Umfeld ist nicht durch unkorrigierbare Vertuschungs- und Verleugnungstendenzen bestimmt.
- Beratung und Therapie des Kindes ist gewährleistet, wenn dies erforderlich ist.
- Der kontrollierte Umgang ist keine isolierte Maßnahme, sondern beinhaltet einen kinderschutzorientierten Hilfeplan, wenn dies erforderlich ist.

Aus der spezifischen Gefahrenkonstellation, die durch begleiteten Umgang kontrolliert werden soll, ergeben sich besondere Schlussfolgerungen auf dessen Dauer. Wenn die Prognose des Täters, z. B. infolge Therapie, günstig ist, sind Anlässe für die Beendigung gegeben. Da es nicht um Krisenintervention als Hilfe zur Konfliktbeilegung im üblichen Sinne geht, ist die Dauer schwer festlegbar. Dies steht im Widerspruch zur vorherrschenden Meinung, eine Anordnung auf begleiteten Umgang sei zu befristeten (Übermaßverbot).

Vorbereitung des Kindes und Nachsorge: Die Vorbereitung des Kindes umfasst Vorgespräche mit dem Kind und Nachsorge zu Umgangskontakten.

Vorgespräche mit dem Kind beziehen sich auf die bevorstehende Kontakteleappe als Gesamtheit wie auf einzelne Kontakte. Bezugspunkte sind:

- Die Einstellung des Kindes zur vereinbarten bzw. beschlossenen Umgangsregelung. Die Motive und Grenzen des Kindes, diese Regelung mitzutragen, geben Orientierung für eine behutsame Führung des Kindes oder für Änderung der Umgangsregelung.
- Die Art und Ausprägung von Bewältigungsstrategien des Kindes in Bezug auf erlittene Übergänge geben Information über interne Schutz- und Risikofaktoren in der Begegnung mit dem Umgangsberechtigten. Ihre Kenntnis mindert die Gefahr, das Kind zu überfordern oder unnötig zu gängeln.
- Die Gespräche mit dem Kind geben diesem Gelegenheit, seine stabilisierenden entlastenden Bewältigungsstrategien zu probieren, d. h. z. B. Initiator-Status einzunehmen und Kontrollüberzeugungen bzw. Selbstwirksamkeitserwartungen einzubringen. Dies ermöglicht nicht nur Diagnostik, sondern auch gezielte Unterstützung. Es hilft, das Kind abzuholen, wo es in seiner Auseinandersetzung mit der Problematik steht.

Nachsorge zu einem Kontakt ist Vorbereitung auf den nächsten Kontakt. Gespräche zwischen Kontakten müssen beiden Aspekten gerecht werden, d. h., es sind Auswirkungen von Kontakten auf die Willensbildung, auf Bewältigungsstrategien zu erkennen. Ferner ist zu prüfen, ob unerwartete Nachteile für das Kindeswohl drohen (von Rückfall bis negativer Beeinflussung des Kindes, z. B. durch Fördern kindlicher Schuldgefühle). Diese Vorbereitung ist umso effektiver, je mehr sie sinnvoll in ein System von sichernden und stützenden Maßnahmen eingegliedert ist. Dazu können gehören:

- gemeinsame Gespräche des Umgangsbegleiters mit beiden Elternteilen
- Koordinierung der Arbeit von verantwortlichen Personen, Institutionen und Professionen durch sinnvolle Hilfeplanung und Hilfenkonferenzen
- Angebote von umgangsbezogener Erziehungsberatung und Mediation für beide Elternteile
- Belastungskontrolle des Kindes.

Vorsichtsmaßnahmen für das Kind: Durchgehende Kontrolle des Kontaktes durch unmittelbare Präsenz des Umgangsbegleiters (oder in begründeten Fällen: Beobachtung durch Einwegscheibe oder Fernschütübertragung) ist zu gewährleisten. Der Umgangsbegleiter hat ein klares Konzept zu Anlässen und zur Methode des Interventions, vor allem in Bezug auf die Gefahr von Übergriffen, von Nichteinhaltung der Umgangsvereinbarung und evtl. Beeinflussungen des Kindes. Der Grad eventueller Belastung des Kindes durch den Umgang ist durch Beobachtung und Gespräche des Umgangsbegleiters mit dem Kind zu beurteilen. Klare Festlegungen zur Umgangsdurchführung im Gerichtsbeschluss und zur vorzunehmenden Kontrolle durch andere beteiligte Institutionen geben allen Beteiligten Sicherheit und Orientierung und dem Umgangsbegleiter seinen Handlungsrahmen.

Umgangskontrolle sollte durch qualifizierte Umgangsbegleiter, d. h. beruflerfähige Fachkräfte mit adäquater Ausbildung erfolgen, die sich zudem konti-

nuierlicher Supervision unterziehen. Die Gewährleistung dieser Qualifikation und vor allem die angemessene Bezahlung qualifizierter Umgangsbegleiter kostet Geld. Vielleicht die wichtigste Vorsichtsmaßnahme ist deshalb, den allgemeinen Sparzwängen nicht zu Lasten von Kindern nachzukommen, die durch Übergänge Erwachsener schon überbelastet sind.

Literatur

- Amann, G. & Wipplinger, R. (Hrsg.) (1997). *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Arntzen, F. (1994). *Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern*. München: Beck.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim: Beltz.
- Bierhoff, H. W. (1998). *Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Borgida, E. & De Bono, K.-G. (1989). Social hypothesis testing and the role of expertise. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 15 (2), 212-221.
- Busse, D., Steller, M. & Volbert, R. (2000). Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2, Sonderheft).
- Deberding, E. & Klosinski, G. (1995). Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 212-217.
- Ehinger, U. (1995) Rechtliche Information zur Begutachtung. Freibeweis - Strengbeweis, Beweisanzordnung, Rechte des Gutachters und der Begutachteten. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 1, 68-71.
- Endres, J. & Scholz, B. (1994). Sexueller Kindesmissbrauch aus psychologischer Sicht - Formen, Vorkommen, Nachweis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 14, 466-473.
- Faller, K. & DeVoe, E. (1995). Allegations of sexual abuse in divorce. *Journal of Child Sexual Abuse*, 4, 1-25.
- Faller, K. (1991). Possible explanations for child sexual abuse allegations in divorce. *American Journal of Orthopsychiatry*, 61, 86-91.
- Fegert, J. M. (1993). Der Einsatz anatomischer Puppen. In J. M. Fegert & M. Mebes (Hrsg.), *Anatomische Puppen* (S. 21-80). Ruhmard: Donna Vita.
- Fegert, J. M. (1999). Kindeswohl- Definitionsdomäne der Juristen oder der Psychologen? In Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22.-25. September 1999 in Brühl. Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 11, Bielefeld: Gieseking.
- Fegert, J. M. (2001a). Einleitung. In Fegert, J. M. (Hrsg.) *Begutachtung sexual missbraucher Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren*. Neuwied: Luchterhand, 3-7.
- Fegert, J. M. (2001a). Institutioneller Umgang mit mißbrauchten Kindern. In Fegert, J. M. (Hrsg.) *Begutachtung sexual missbraucher Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren*. Neuwied: Luchterhand, 173-193.

- Fiedler, K. (1999). *Gütachterliche Stellungnahme zur wissenschaftlichen Grundlage der Lügendetektion mithilfe sogenannter Polygraphentests*. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), 5-44.
- Finkelhor, D. (1997). Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch* (S. 73-85). Tübingen: dtvt-Verlag.
- Friedrich, M. (1998). *Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und die Folgen*. Wien: Ueberreuter.
- Grenel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz.
- Günter, M. u. a. (1997). Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsstreit. In G. Lehmkuhl & U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Scheidung - Trennung - Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Häußermann, R. (1996). Spannungsfeld Familie während der Situation des Verdachts. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 280-285.
- Kahnemann, D. & Tversky, A. (1974). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. *Science* 185, 1124-1131.
- Kluck, M.-L. (1995). Die Angst des Richters vor der Anhörung des Kindes bei streitigen Verfahren zum Umgangsrecht - und wie er sie überwinden kann. *Familie Partnerschaft Recht*, 1, 4, 90-93.
- Köhnken, G. (2001). Methodik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In Fegert, J. M. (Hrsg.) *Begutachtung sexuell mißbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren*. Neuwied: Luchterhand, 29-51.
- Marquardt, C. & Lossen, J. (1999). *Sexuell mißbrauchte Kinder im Gerichtsverfahren*. Münster: Votum-Verlag.
- Maucher, K. (2001). Die Jugendhilfe ist von der Begutachtungspraxis „sein Stück weit“ betroffen. In Fegert, J. M. (Hrsg.) *Begutachtung sexuell mißbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren*. Neuwied: Luchterhand, 119-149.
- Offe, H. & Offe, S. (2001). *Das BGH-Urteil zum Polygraphen: Eine Herausforderung für die Psychologie*, Praxis der Rechtspsychologie, 11 (1), 5-15.
- Offe, H. (2001). Fallbericht: Polygraphentest im Familienverfahren, *Praxis der Rechtspsychologie*, 11 (1), 55-57.
- Offe, H., Offe, S. & Wetzels, P. (1992). Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs. *Neue Praxis*, 3, 240-248.
- Pieters V. (1994). Beeinflussung von Kinderaussagen durch Suggestionen und Instruktionen. *Diplomarbeit Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie*.
- Rösner, S. & Schade, B. (1993). Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern in familienrechtlichen Verfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 40, 1133-1139.
- Schade, B. & Harschneck, M. (2000). Die BGH-Entscheidung im Rückblick auf die Wormser Missbrauchsprozess. *Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1*, 28-47.
- Schulz, W. (1999). Der Einsatz des Polygraphen beim Familiengericht München. In Salzgeber, J., Stadler, M. und Willutzki, S. (Hrsg.) *Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 117-128.
- Schulz-Hardt, S. & Köhnken, K. (2000) Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie, 10 (Sonderheft 1)*, 60-88.
- Stadler, M. A. (2001). Sexuelle Handlung oder sexuelle Absicht. *Praxis der Rechtspsychologie, 11 (1)*, 48-54.
- Städler, T. (1998). *Lexikon der Psychologie*. Stuttgart: Kröner Verlag.
- Steller, M. & Dahle, K.-P. (1999). Grundlagen, Methoden und Anwendungsprobleme psychophysiologischer Aussage- bzw. Täterschaftsbeurteilung („Polygraphie“, „Lügendetektion“). *Wissenschaftliches Gutachten für den BGH, Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft)*, 127-204.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Verlag Hans Huber.
- Steller, M. & Volbert, R. (2000). Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1*), 102-116.
- Steller, M. (1995). Verdacht des sexuellen Missbrauchs - Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Familien- Partnerschafts-Recht*, 1, 60-62.
- Strunk, P. (1997). Scheiden tut weh - Begutachtung der Beziehungsproblematik des Kindes. In G. Lehmkuhl & U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Scheidung - Trennung - Kindeswohl* (S. 135-155). Weinheim: Beltz.
- Trope, Y. & Liberman, A. (1996). Social hypothesis testing: Cognitive and motivational mechanisms. In *Handbook of basic principles* (S. 239-270). New York: Guilford Press.
- Trope, Y. & Mackie, D.-M. (1987). Sensitivity to alternatives in social hypothesis-testing. *Journal of Experimental Psychology*, 23(6), 445-459.
- Undeutsch, U. & Klein, G. (1999). *Wissenschaftliches Gutachten zum Beweiswert psychophysiologischer Untersuchungen*. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), 45-126.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Bd. 11: Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe, 26-181.
- Undeutsch, U. (1996). Die Untersuchung mit dem Polygraphen („Lügendetektor“) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 6, 329-331.
- Vehrs, W. (1999). Standards einer psychophysiologischen Aussagebeurteilung am Institut für Forensische Psychophysiologie (IFP). In Salzgeber, J., Stadler, M. und Willutzki, S. (Hrsg.) *Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 19-30.
- Volbert, R. (1995). Sexueller Missbrauch von Kindern - Definition und Häufigkeit. *Familien-Partnerschaft-Recht*, 1, 54-55.

Wakefield, H. & Underwager, R. (1988). *Accusations of child sexual abuse*. Springfield, Illinois: Thomas.

Willutzki, S. (1999). Zur rechtlichen Zulässigkeit des Polygrafeneinsatzes im familiengerichtlichen Verfahren. In Salzgeber, J., Stadler, M. und Willutzki, S. (Hrsg.), *Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologicalen Aussagebegutachtung*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 95-104.

Willutzki, S. (1999). Zur rechtlichen Zulässigkeit des Polygrafeneinsatzes im familiengerichtlichen Verfahren. In Salzgeber, J., Stadler, M. und Willutzki, S. (Hrsg.), *Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologicalen Aussagebegutachtung*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 95-104.

Wipplinger, R. & Amann, G. (1997). Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Missbrauch. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch* (S. 13-38). Tübingen: dgvt-Verlag.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. Harry Deutenborn
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV
 Institut für Pädagogische Psychologie
 Sitz: Geschwister-Scholl-Str. 7
 Unter den Linden 6
 10099 Berlin

Relevanz der Bindungen im neuen Kindschaftsrecht

Marianne Schwabe-Höllein, Heinz Kindler und
 Petra August-Frenzel

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem alten Kindschaftsrecht wurde für den Fall der Ehescheidung durch das Familiengericht getgelt, welchem Elternteil in Zukunft die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind zuzurechnen soll (§ 1671 (1) BGB); beide Eltern konnten bei Einvernehmen auch weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge ausüben. Für den Entscheidungsfall wurde in § 1671 (2) BGB explizit der Begriff der Bindungen eines Kindes an Eltern und Geschwister als Hauptkriterium des Kindeswohls benannt und in den 80er Jahren aus juristischer und psychologischer Sicht kontrovers diskutiert. Ergebnisse aus der angloamerikanischen und deutschen Bindungsforschung (vgl. u. a. Bowlby, 1969, 1973, 1980; Ainsworth et al., 1978; Bretherton & Waters, 1985; Grossmann, 1981) waren in Juristenkreisen wenig publik und wurden zudem auch von Psychologen kritisch hinterfragt (vgl. Auseinandersetzung Lempp/Fthenakis in FamRZ 1984/1985). Festzustellen bleibt, dass auch nach jahrzehntelanger internationaler Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung von Bindungsbeziehungen über den Lebenslauf (Grossmann & Grossmann, in Vorb., Zimmermann et al. 1999) die Ergebnisse daraus in den 90er Jahren und teilweise bis heute wenig Eingang in die Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung gefunden haben, finden sich dort zumeist Hinweise auf Spitz, 1965, Ell, 1986, Lempp, 1984, Fthenakis 1984, Klußmann 1981, nicht aber auf Vertreter der empirischen Bindungsforschung (vgl. Motzer in Handbuch des Scheidungsrechtes, 2000).

Mit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 verstand der Begriff der Bindungen formal im veränderten § 1671 BGB, gleichzeitig erfuhr er aber eine inhaltliche Aufwertung; nunmehr wird von der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall ausgegangen und nur auf Antrag eines Elternteils kann das Gericht diesem die alleinige elterliche Sorge übertragen. Grundlage für diese veränderte Rechtsposition war offensichtlich die Erkenntnis, dass gewachsene Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern aufrechterhalten werden sollen und nach Trennung und Scheidung eine Regelung anzustreben ist, „die dem Kind die gewachsenen emotionalen und sozialen Bindungen zu seinen Eltern, Geschwister und Bezugspersonen soweit wie möglich erhält“ (Schwab, 1998, 464). Diese Erkenntnis fand auch Eingang in dem veränderten § 1626 BGB, der um Absatz 3 ergänzt wurde und in dem die Bindungen dann wieder explizit formuliert werden: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

Während nach dem alten Kindschaftsrecht somit die Bindungen als übergeordnetes Entscheidungskriterium im Vordergrund standen und Lempp 1993 darauf hinwies, dass im Entscheidungsfall Bindungen und Kindeswille als primäre Kriterien vor der Berücksichtigung des Förderprinzips und des Kontinuitätsgrundsatzes Beachtung erfahren müssen, ergibt sich nach der veränderten Rechtsgrundlage nunmehr die Frage nach dem Stellenwert der Bindungen im neuen Kindschaftsrecht. Und wiederum wird kontrovers diskutiert, ob nun Kriterien schlechthin darstellen (so z. B. Weisbrot, 2000) oder ob sie unter Berufung auf die Bundestagsaussprache (BT-Drucks, 13/4899,99) als gleichwertiges Kriterium neben dem Förderprinzip, dem Kontinuitätsgrundsatz und dem Kindeswillen gesehen werden müssen (wie dies Schwab, 1995, 587, schon betonte, nunmehr übernommen von Jäger, 1998, Oelkers, 1999) oder ob sogar davon ausgegangen wird, dass ihre Bedeutung als selbstständiges Sorgerechtskriterium im Abnehmen begriffen ist, da ihre Diagnostik mit Unsicherheiten und Fragwürdigkeiten verbunden ist (so Motzer, 2000, 668). Einigkeit besteht allerdings darüber, dass diese Kriterien, die bereits vor der Kindschaftsrechtsreform gültig waren, auch nach der Veränderung vom Juli 1998 im Falle der Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil im Rahmen der so genannten großen Kindeswohloption als Entscheidungskriterien dienen. Mittlerweile gilt dies auch bei der Regelung strittiger Umgangsfragen, indem nicht nur die Aufrechterhaltung gewachsener Bindungsbeziehungen eine positive Bewertung erfährt, sondern zudem auch bei Entscheidungen auf die sogenannte Bindungstoleranz (vgl. Oelkers, 2000) abgehoben wird. Der Begriff der Bindungstoleranz bezieht sich auf die Fähigkeit eines Elternteils, Beziehungen zu allen wichtigen Bezugspersonen des Kindes offen zu halten. Aus psychologischer Sicht bedeutet dies eine deutliche Aufwertung des Bindungsaspektes, wenngleich in den juristischen Kommentaren zum einen eine Abwertung durch eine so genannte Gleichwertigkeit aller Beziehungen, die ein Kind im Laufe seiner Entwicklung eingegangen ist, angesprochen wird (vgl. Motzer, 2000, 669), Bindungen nur für das Kleinkindalter als relevante Entscheidungshilfe angesehen werden (Oelkers, 2000, 103) oder von einer Gleichwertigkeit aller Entscheidungskriterien gesprochen wird. Dies steht allerdings nicht mit Ergebnissen der Bindungsforschung im Einklang, zumal aus psychologischer Sicht die o. g. Kriterien nicht unabhängig voneinander gesehen werden können. So ist stets die Beziehungsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität zu sehen, aber auch eine unterschiedliche Qualität von Bindungen im Hinblick auf die Förderkompetenz der Eltern zu berücksichtigen, zudem entwickelt sich der Kindeswille nicht unabhängig von den sozio-emotionalen Erfahrungen der Kinder mit ihren Eltern. Diese Zusammenhänge lassen sich mit neueren Ergebnissen der Bindungsorschung gut untermauern.

2. Weiterentwicklung der Forschung zur Bedeutung von Bindungen

Die in der Mitte der 80er Jahre geführte Kontroverse zur Bedeutung von Bindungen zwischen Lempp 1984 und Fthenakis 1985 enthielt bereits zentrale

Fragen, deren Beantwortung auch heute für psychologische Sachverständige von großer Bedeutung ist, so dass nachfolgend einige Punkte herausgegriffen und von der sachlich-fachlichen Seite her im Licht des derzeitigen Forschungsstandes betrachtet werden sollen.

Wie lassen sich die Bindungserfahrungen von Kindern konzeptualisieren und erfassen?

In den Materialien zur Reform des Kindschaftsrechts (Bundestagsdrucksache 13/4899) wird stellenweise auf kinderpsychologische oder -psychiatrische Erkenntnisse zur Bindungsentwicklung Bezug genommen, der Begriff der „Bindungen“ selbst wird aber nicht erläutert. Es ist daher nahe liegend zunächst vom alltagsprachlichen Verständnis des „engen Verbundenheit eines Individuums mit Ordnungen, Symbolen und Werten bzw. deren Trägern“ (so das Brockhaus Lexikon, 2000, 180) auszugehen. Als erlebte Seite der Verbundenheit mit den Eltern bezieht sich der Bindungsbegriff dann auf eine besondere Form menschlicher Beziehungen. Eleanor Maccoby (1999), eine der derzeit bedeutendsten Entwicklungspsychologinnen, sieht die Eltern-Kind-Beziehung nun aber gerade dadurch ausgewiesen, dass sie verschiedene Arten von Teilbeziehungen oder Beziehungsprozesse beim Kind stieht. Unterschiedlicher Lern- und Entwicklungsprozesse enthält, die im Dienste unterschiedlicher Lern- und Entwicklungsprozesse beim Kind stehen. Unterschieden werden können etwa die Aspekte der Autoritäts-, Spiel-, Pflege- und Vertrauensbeziehung, wobei der Bereich der Vertrauensbeziehung innerhalb der Entwicklungspsychologie die bei weitem meiste Aufmerksamkeit erfahren hat und in der psychologischen Fachsprache in einem engeren Sinn als in der Alltagsprache als Bindung (attachment) bezeichnet wird.

Die empirische Bindungsforschung untersucht, inwieweit und auf welchen Wegen Kinder bei ihren einzelnen Bindungspersonen und im Netz ihrer Vertrauensbeziehungen Trost, Geborgenheit und Ermutigung erfahren und welchen Einfluss diese Erfahrungen auf die Entwicklung ausüben. Die von Kindern subjektiv erlebte Seite von Bindungen wird als emotionale Sicherheit bezeichnet. Die herausgehobene Stellung des Bindungsaspektes im Rahmen entwicklungspsychologischer Forschung über Eltern-Kind-Beziehungen hat teilweise historische Wurzeln. Sie ist aber auch damit zu begründen, dass der Vertrauensaspekt universell als Bestandteil von Eltern-Kind-Beziehungen anzusehen ist (im Unterschied zum Spielaspekt), sich im Verlauf der Entwicklung zwar wandelt, aber bedeutsam bleibt (im Unterschied zum Pflegeaspekt) und in seiner frühen qualitativen Ausprägung die spätere Entfaltung des Autoritätsaspektes mit beeinflusst. Eine in der Bindungsforschung zentrale Hypothese besagt, dass die Erfahrungen von emotionaler Sicherheit und Ermutigung, die ein Kind mit seinen Bindungspersonen macht, die spätere Fähigkeit, im Erwachsenenalter enge und tragfähige Beziehungen einzugehen, kausal mitbestimmen (Bowlby, 1982) und damit auf einen für Lebensqualität und psychische Gesundheit grundlegenden Bereich Einfluss nehmen. Im Unterschied zum Erwerb von Wissen bzw. der moralischen Entwicklung handelt es sich hier zudem um einen Entwicklungsbereich, dessen Förderung in unserer

kindlichen Temperaments (z. B. van den Boom, 1994; Kindler, im Druck) bzw. unter Kontrolle genetischer Einflüsse (für eine Forschungsübersicht siehe O'Connor et al., 2000). Dabei beruhen die Befunde auf einem konzeptuellen Verständnis der Bindungserfahrungen eines Kindes als abhängig von der Qualität erfahrener Fürsorge, d. h. dem Ausmaß, in dem es den Bindungspersonen aufgrund ihrer Fähigkeiten und Lebensumstände gelungen ist, dem Kind im Verlauf der Entwicklung ein situationsangemessenes Maß an emotionaler Geborgenheit, Trost und Ermutigung zu bieten.

„Stärke“ oder „Qualität“ von Bindungen

Innerhalb dieses Rahmens kann nun von der „Stärke“ von Bindungsbeziehungen auf mindestens zweierlei Art und Weise gesprochen werden. Einmal als Häufigkeit und Intensität, mit der ein Kind gegenüber einer Bindungsperson Bindungsverhaltensweisen zeigt (etwa Nähensuchen, Protest gegen Trennungen, Zärtlichkeit gegenüber der Bindungsperson), und zum anderen als relativer Einfluss der Erfahrungen mit einer Bindungsperson im Verhältnis zu den Erfahrungen mit andern Bindungspersonen auf den Entwicklungsverlauf. Wird in dem zuerst genannten Sinn von „Bindungsstärke“ gesprochen, so ist die praktische Bedeutung offenkundig, da in hochstrittigen Scheidungsfällen die Stärke des Ausdrucks von Bindungsverhaltensweisen häufig von betroffenen Eltern und in manchen Fällen auch von Gerichten als Indikator dafür angesehen wird, wie sehr ein Kind eine bestimmte Bindungsperson benötigt. Nimmt ein Kind dann bei der Bindungsperson, der gegenüber das Bindungsverhalten am ausgeprägtesten ist, seinen ständigen Aufenthalt, so wird angenommen, dass sich dies positiv auf den kindlichen Entwicklungsverlauf auswirkt. Eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung kann richtig sein, insoweit einem intensiv gezeigten Bindungsverhalten eine vorhandene emotionale Offenheit des Kindes gegenüber der Bindungsperson und ein durch Erfahrungen gerechtfertigtes Vertrauen in ihre Bereitschaft, auf das Kind einzugehen, zugrunde liegt. Dies ist freilich nicht immer der Fall. Vielmehr sind auch Bindungsbeziehungen mit einer vom Kind erlebten hohen Unzuverlässigkeit der Bindungsperson (Cassidy & Berlin, 1994) bzw. einer Rollenumkehr im Verhältnis zwischen Kind und Bindungsperson (für eine Formulierung siehe Chase, 1999) häufig durch ein sehr intensiv gezeigtes Bindungsverhalten des Kindes gekennzeichnet, während solche Verhaltensweisen im Verhältnis zu einer als zuverlässig und feinfühlig erlebten Bindungsperson bei emotional geringer Belastung oft nur wenig hervortreten. Eine Beschreibung der Stärke gezeigter Bindungsverhaltensweisen muss für die psychologische Bewertung daher immer auf eine Schilderung der *Qualität* kindlicher Bindungserfahrungen bezogen werden.

Im Hinblick auf das zweite angesprochene Verständnis des Begriffs der Bindungsstärke wird die relative Bedeutsamkeit einer Bindungsbeziehung im Bindungsnetzwerk eines Kindes in manchen Fällen aus der Betreuungsschicht erschlossen und mit dem zum Schutz einer Bindungsbeziehung gerechtfertigten Aufwand gleichgesetzt. Eine solche Interpretation kann sich auf Daten stützen, nach denen spezifische Bindungserfahrungen mit einer zeitwei-

se hauptsächlich betreuenden Bindungsperson sogar dann längsschnittlich sehr einflussreich sind, wenn es sich dabei nicht um einen leiblichen Elternteil handelt und das Betreuungsverhältnis nach einigen Jahren endet. Hieraus ist jedoch nicht eindimensional der Schluss zu ziehen, dass vor allem die Bindungsbeziehung zur Hauptbetreuungsperson Schutz verdient. Einerseits können Kinder ja durchaus von mehreren positiven Beziehungen in ihrem Bindungsnetzwerk zusätzlich profitieren. Andererseits können bei einer unsicheren Bindung an die Hauptbetreuungsperson andere positive Vertrauenspersonen an Bedeutung gewinnen und eine negative Einflüsse ausgleichende Rolle spielen (für eine Forschungsübersicht siehe van Ijzendoorn et al., 1992). In welche Richtung eine Bindungsperson die Entwicklung eines Kindes beeinflusst, scheint aber generell mehr von der *Qualität* der Bindungserfahrungen mit dieser Person und weniger vom Umfang der gemeinsam verbrachten Zeit abzuhängen. In einer der wenigen hierzu mit Vätern durchgeführten Studien hatte etwa ein hohes väterliches Engagement in der Beziehung zum Kind je nach Haltung des Vaters gegenüber der Bedeutung von Bindungen gegensätzliche Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung (Kindler, im Druck). Wiederum sollte also die eingeschätzte „Stärke“ von Bindungen nur unter Rückgriff auf beobachtbare *Qualitäten* der Bindungserfahrungen eines Kindes zu psychologischen Bewertungen führen.

Welche Rolle spielen Väter als Bindungspersonen?

In der Diskussion vor 15 Jahren wurde der bereits ältere „Monotropie“-Gedanke, nach dem Kinder weitgehend nur eine feste Bindungsperson benötigen, der Ansicht gegenübergestellt, die psychologische Bedeutung des Vaters ab der Geburt sei erwiesen und der der Mutter in etwa gleichrangig (Flhenakis, 1985). Im Rückblick ist es nicht schwer, beide Positionen zu kritisieren. So wurde das Monotropiekonzept etwa nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Interesse formuliert, zu einer Veränderung der Situation vieler Kinder beizutragen, die in öffentlichen Einrichtungen ohne feste Bindungspersonen aufwachsen mussten. In der Übertragung auf Familien erwies sich das Konzept jedoch als nicht haltbar und wurde in der Bindungsforschung daher bereits frühzeitig ausdrücklich abgelehnt (z. B. Bowlby, 1969). Auf der anderen Seite wiederum muss der damals tatsächliche Wissensstand zur Bedeutung von Vätern im Rückblick sehr vorsichtig beurteilt werden; längsschnittliche Befunde lagen kaum vor und auch der Einfluss der Mutter-Kind-Beziehung, kindlicher Verhaltensmerkmale und der genetischen Ähnlichkeit zwischen Vätern und Kindern wurde kaum kontrolliert, ebensowenig wurde die Stärke von Mutter- und Vatereffekten systematisch verglichen.

Gerade die aktuelle Erörterung zugespitzt formulierter Thesen zu einer auf lange Sicht angeblich weitgehenden Bedeutungslosigkeit der Fürsorge durch Eltern (Harris, 2000; Kagan, 2000; Rowe, 1997) hat nun aber zu einem geschärften methodischen Bewusstsein und einer größeren Vorsicht gegenüber Überinterpretationen der vorliegenden Befunde geführt (Maccoby, 2000). Wird vor diesem Hintergrund unser Wissensstand zu Vätern als Bindungspersonen bewertet, so lassen sich für unsere Kultur folgende Punkte als

Gesellschaft weitgehend elterlicher Verantwortung allein überlassen bleibt. Zusätzliche Hypothesen bestanden hinsichtlich der Bindungserfahrungen eines Kindes in Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Kompetenz, der seelischen Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen und Stressoren (Werner, 1993) sowie der grundsätzlichen Bereitschaft, Erziehung und Anleitung anzunehmen (Bretherton et al., 1997).

Für eine kritische Prüfung dieser Vermutungen war es nun natürlich notwendig, Verfahren zur Beschreibung der Bindungserfahrungen von Kindern zu entwickeln. Zum Einsatz kamen dabei insbesondere Ratingskalen und Kategoriensysteme (für eine methodenkritische Übersicht siehe Solomon & George, 1999a). Das bekannteste Kategoriensystem ist hierbei sicherlich das System der Bindungsklassifikationen in der Fremde-Situation nach Ainsworth et al. (1978). Hierbei wird das Verhalten eines Kindes der Altersspanne zwischen 12 und 20 Monaten gegenüber einer Bindungsperson nach zwei kurzen Trennungen, die für Kinder dieser Altersstufe physiologisch belegbar eine mäßige emotionale Belastung darstellen (z. B. Spangler & Grossmann, 1993), beobachtet und einem von mehreren vorab definierten Mustern, die auch als Bindungsqualitäten bezeichnet werden, zugewiesen. Beschrieben wird etwa ein „sicheres“ Muster, bei dem das Kind emotionale Belastung gegenüber der Bindungsperson offen kommuniziert und im Kontakt zu ihr wieder emotionale Sicherheit herstellen kann. Daneben wurden verschiedene „unsichere“ Muster (z. B. Vermeidung einer emotional offenen Kommunikation durch das Kind, ausbleibende Beruhigung im Kontakt mit der Bindungsperson), eine desorganisierte Form kindlichen Verhaltens (z. B. Erstarren des Kindes, Anzeichen von Furcht vor der Bindungsperson) und kinderpsychiatrisch relevante Verhaltensformen (für eine Übersicht: Brisch, 1999) beschrieben. Das von Ainsworth et al. (1978) empirisch ausgefüllte Konzept der Bindungsqualitäten hat sich in der Entwicklungspsychologie aus vier Gründen gegen anfängliche Skepsis durchgesetzt:

- (1) Es hat sich in der Messung als hinreichend zuverlässig, genau und in verschiedenen Kulturen anwendbar erwiesen.
- (2) Es bestehen systematische Zusammenhänge zur beobachtbaren Qualität elterlicher Fürsorge (für eine Forschungsübersicht siehe De Wolff & van Ijzendoorn, 1997).
- (3) Die zunächst für die Fremde-Situation definierten Bindungsqualitäten haben sich in alters- und situationsangepasster Form auch in anderen Altersstufen wiederfinden lassen (z. B. Main & Cassidy, 1988).
- (4) Durch längsschnittliche Forschung konnten systematische Zusammenhänge zur späteren Beziehungsfähigkeit, sozialen Kompetenz, Widerstandsfähigkeit gegen Stress und Internalisierung von Werten aufgezeigt werden (für Forschungsübersichten siehe Thompson, 1999; Schneider et al., 2001); dabei ergaben sich für sicher gebundene Kinder relativ durchgängig die positivsten und für Kinder mit desorganisierten Bindungsbeziehungen mehrheitlich die ungünstigsten Entwicklungsverläufe.

Die kategoriale Unterscheidung verschiedener Bindungsmuster anhand kindlichen Verhaltens gegenüber einer Bindungsperson bei emotionaler Belastung ist aber nicht die einzige Quelle für Instrumente zur Messung der Bindungserfahrungen von Kindern. Aus mehreren Gründen wäre dies auch nicht wünschenswert:

- (1) Erfahrungen mit den Bindungspersonen werden hierbei nicht direkt gemessen, sondern nur im Spiegel der durch das kindliche Verhalten implizit zum Ausdruck kommenden Erwartungen gegenüber den Bindungsfiguren erhoben.
- (2) Einige für die Bindungsentwicklung relevante Aspekte elterlichen Verhaltens, zum Beispiel der Bereich der Ermutigung zur Exploration oder der unnötigen Einschränkung bei fehlender Verunsicherung, werden von dem kindlichen Verhalten in einer Belastungssituation, welche durch das instruierte Verhalten der Bindungspersonen geschaffen wird, weniger gut reflektiert (Grossmann et al., 1999).
- (3) Es handelt sich um dyadische Kategorien, die nicht ohne weiteres auf die Gesamtbeschreibung des kindlichen Netzwerkes der Bindungen an verschiedene Personen übertragen werden können.
- (4) Jenseits der mittleren Kindheit existieren kaum noch normative Belastungssituationen, deren Verwendung zur Auslösung von Bindungsverhaltensweisen ethisch vertretbar wäre.

Zur umfassenden Beschreibung der Bindungserfahrungen wurden daher weitere Verfahren entwickelt. Hierzu zählen insbesondere Ratingskalen, die die Qualität bindungsrelevanter Aspekte elterlichen Verhaltens in Form einer globalen Einschätzung direkt zu erfassen suchen, wie etwa die Feinfühligkeitskala (Skala von Ainsworth, deutsch bei Grossmann 1977), welche beschreibt, inwieweit eine Bindungsperson in der Beobachtungszeit prompt und angemessen auf kindliche Signale, insbesondere Signale emotionaler Belastung, reagiert, und die Skala „Unterstützende Anwesenheit“ (Matas et al., 1978; deutsch bei Schieche, 1996). Weitere Methoden beschreiben kindliches Verhalten in natürlichen Situationen, also ohne vorgegebene Belastungssituation (z. B. Pederson & Moran, 1996), oder konzentrieren sich auf die Ebene der inneren Repräsentation der Bindungserfahrungen eines Kindes, die durch Interviews, Rollenspiele oder die Vervollständigung eines Geschichtenanfanges erschlossen werden (Bretherton & Muniholland, 1999; Gloger-Tippel, 1999; Scheuerer-Engelsch, 1989).

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass im Unterschied zur Forschungssituation, auf deren Grundlage die Beiträge von Klüßmann (1981), Lempp (1984) und Flhenakis (1985) entstehen mussten, mittlerweile eine Vielzahl erprobter Verfahren zur Beschreibung kindlicher Bindungserfahrungen vorliegt und die Grundthesen der Bindungstheorie eine Reihe strenger empirischer Prüfungen überstanden haben. Zu den härtesten solcher Tests zählt im Moment die Prüfung von Zusammenhängen zwischen Bindungserfahrungen und späteren Beziehungsfähigkeiten über sehr lange Zeiträume von bis zu 20 Jahren (z. B. Winter & Grossmann, im Druck; Englund et al., 2000) und die Prüfung solcher Zusammenhänge unter Kontrolle möglicher Einflüsse des

gesicherte Belunde festhalten (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler et al., im Druck):

- (1) Kindern entwickeln in der Regel Bindungsbeziehungen zu ihren Vätern.
- (2) Wenn nur ein Elternteil anwesend ist, suchen und finden Kleinkinder in emotionalen Belastungssituationen in etwa gleich häufig bei Müttern wie Vätern Geborgenheit und Trost.
- (3) Ob und in welcher Form sich ein Kind bei Belastung an den Vater wendet, hängt nur unwesentlich von den Bindungserfahrungen des Kindes mit der Mutter ab, sondern beruht vielmehr, zumindest bis zur mittleren Kindheit, vorrangig auf der Beziehungsgeschichte des Kindes mit dem Vater.
- (4) Inwieweit ein Vater seinen Kindern emotionale Geborgenheit, Trost und Ermutigung anbietet, hängt wiederum zumindest bis zur mittleren Kindheit kaum vom Geschlecht des Kindes ab. Wichtige Faktoren sind hingegen die Einsicht und Wertschätzung eines Vaters für die Bedeutung von Bindungen und die Fähigkeit, sich in das eigene Erleben als Kind zurückversetzen zu können.
- (5) Auch in Familien mit einer eher traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Eltern können die Bindungserfahrungen eines Kindes mit dem Vater einen bedeutsamen Beitrag zur sozialen und emotionalen Entwicklung des Kindes leisten, und zwar auch dann, wenn der Einfluss des frühkindlichen Temperamentes und die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung kontrolliert werden. Je nach der Art seines Verhaltens kann der Einfluss des Vaters dabei positiv, aber auch negativ sein.

Mit zunehmender Einsicht in die Bedeutung von Vätern wächst auch unser Verständnis für die ihnen zukommende Verantwortung. Eine teilweise noch offene Frage betrifft die Wege, auf denen Väter die Entwicklung ihrer Kinder beeinflussen. Daten aus der derzeit weltweit umfassendsten Vater-Kind-Längsschnittstudie, der so genannten Bielefelder Längsschnittstudie unter der Leitung von Klaus und Karin Grossmann, legen nun nahe, dass in vielen Familien Väter einen spezifischen Einfluss in dem Bereich der Explorationsförderung bzw. -behinderung im gemeinsamen Spiel oder bei gemeinsamen Unternehmungen ausüben. Bei Müttern war dies deutlich weniger der Fall, während sich ihr Einfluss für andere Bereiche öfterlichen Verhaltens deutlich manifestierte. Im Kontext der vorliegenden Befunde zur Ökologie der Vater-Kind-Beziehung ergibt dies insoweit ein stimmiges Bild, als Väter einen hohen Anteil ihrer gemeinsam mit Kindern verbrachten Zeit dem Spiel widmen.

Für den Fall einer Scheidung von Familien, in denen beide Elternteile die Entwicklung ihrer Kinder auf unterschiedlichen, aber ergänzenden Wegen fördern, hat dies mindestens zwei Konsequenzen. Erstens wird die Bedeutung einer Aufrechterhaltung der Bindungsbeziehungen zu beiden Eltern erneut deutlich. Wenn mit einem ständigen Aufenthalt der Kinder bei einem Elternteil aber trotzdem Einbußen in der Beziehung zum anderen unausweichlich scheinen, stellt sich zweitens die Frage, inwieweit der hauptsächlich betreuende Elternteil in der Lage ist, psychologische Aufgaben des früheren Partners in der Bindungsbeziehung zu den Kindern mit zu übernehmen. Da hierbei

Lernprozesse notwendig eine wichtige Rolle spielen, kann es für Sachverständige notwendig sein, das Potenzial betroffener Eltern (Haltung gegenüber der Bedeutung von Bindungen, kindzentrierte Fürsorgestrategien; George & Solomon, 1999) zu beschreiben.

Kontakqualität und Umgang

Da nach den vorliegenden Befunden die Gemeinsamkeit mit dem Vater verbrachte Zeit in Abhängigkeit von der Qualität der Beziehung mit positiven oder negativen Auswirkungen einhergehen kann, wäre es weiterhin grob idealisierend, häufige Vater-Kind-Kontakte unkritisch mit einer Förderung des Kindeswohls gleichzusetzen. Entsprechend konnten innerhalb der Scheidungsforschung wiederholt nicht die erwarteten deutlich positiven Effekte für häufige Vater-Kind-Kontakte gefunden werden (für eine Forschungsübersicht siehe Amato & Gilbreth, 1999). Solche Effekte zeigten sich erst, wenn die Qualität des Kontaktes mit einbezogen wurde. Nimmt ein Kind nach einer Trennung der Eltern seinen ständigen Aufenthalt bei der Mutter, so muss es im Hinblick auf die Beziehung zum Vater darum gehen, einen positiven und verantwortlichen Kontakt möglichst zu fördern. Dies ist nicht immer gleichbedeutend mit dem Ziel, einen möglichst häufigen Vater-Kind-Kontakt sicherzustellen. Vielmehr gilt es im Einzelfall eine Regelung zu suchen, die es einerseits dem Kind ermöglicht, sich emotional sicher zu fühlen und es andererseits dem Vater erlaubt, seine vorhandenen Fürsorgefähigkeiten ins Spiel zu bringen. Auch bei wenig kompetenten Elternteilen ist allerdings nachdrücklich davor zu warnen, eine bestehende Bindungsbeziehung allzu schnell für verzichtbar zu halten. Es gibt aber auch Fälle, in denen eine Fortsetzung des Kontaktes zu demjenigen Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen ständigen Aufenthalt hat, dem Kind ebenfalls abträglich scheint. Michael Lamb, der als einer der Begründer der Väterforschung gelten kann, schätzt die Anzahl solcher Fälle für die Vereinigten Staaten auf 15-25 % aller Scheidungen (Lamb, 1999). Es ist nicht bekannt, inwieweit solche Zahlen auf die Bundesrepublik übertragbar sind. Klar scheint jedoch, dass wir für die Beurteilung vorhandener rechtlicher Regelungen mindestens zwei Messlaten benötigen. Einerseits die Messlaten, ob das System genügend Möglichkeiten bietet, um positive Kontakte der Kinder zu beiden Elternteilen nach der Scheidung zu fördern; andererseits die Messlaten, ob das System genügend Flexibilität bietet, um im Einzelfall eine Annahme derjenigen Lösung zu erlauben, welche die emotionale Sicherheit des Kindes möglichst weitgehend bewahrt.

Wie wirkt sich eine Trennung und Scheidung der Eltern auf die kindliche Bindungsentwicklung aus?

Um die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die kindliche Bindungsentwicklung verstehen zu können, sind zunächst zwei Punkte zu erläutern:

- (1) Die emotionale Sicherheit von Kindern wurzelt unmittelbar darin, inwieweit sie in ihren Bindungsbeziehungen emotionale Geborgenheit und Ermutigung erleben. Diese Bindungsbeziehungen sind jedoch voneinander und von

ihrer Umwelt nicht isoliert. Über den äußeren Beziehungsrahmen, wie etwa die zeitliche Verfügbarkeit einer Bindungsperson, mehr aber noch über psychologische Merkmale, wie die Fähigkeit zur feinfühligsten Fürsorge und die Reaktion auf die von Kindern eingebrachten Fragen und Gefühle, nehmen die mit einer Trennung und Scheidung verbundenen Ereignisse Einfluss auf die emotionale Sicherheit. Ähnlich wie von anderen Autoren für den Aspekt der Autoritätsbeziehung beschrieben (z. B. Fauber et al., 1990) treffen hierbei vielfach besonders hohe Bedürfnisse der Kinder aufgrund emotional belastender Erlebnisse (Streit der Eltern bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, verminderte zeitliche und psychologische Verfügbarkeit oft beider Elternteile) auf eine Situation, in der die psychologischen Ressourcen vieler Elternteile weitgehend erschöpft sind. In der Folge sehen wir in Scheidungsfamilien zeitweise erhöhte Raten von unsicheren Bindungsmustern bzw. von Desorganisation im Verhalten der Kinder gegenüber ihren Bindungspersonen (z. B. Clarke-Stewart et al., 2000). Trotz ihrer eigenen Belastung gelingt es aber vielen Eltern erstaunlich gut, die emotionale Sicherheit ihrer Kinder zu bewahren. Selbst bei Hochkonfliktfamilien fanden wir in einer Reanalyse der in familienpsychologischen Sachverständigengutachten enthaltenen Angaben von 106 Kindern einen Anteil von 58 Prozent, die zumindest in der Beziehung zu einem Elternteil beobachtbare Anzeichen emotionaler Sicherheit zeigten (Kindler et al., in Vorb.). Wenigstens eine gute Vertrauensbeziehung bewahren zu können, war wiederum in mehreren Untersuchungen ein wichtiger Vorhersagefaktor für positive Anpassungsleistungen bei Scheidungskindern (z. B. Katz & Gottman, 1997).

(2) Bei einer Scheidung handelt es sich um einen Prozess, der in vielen Fällen bereits lange vor der Trennung der Eltern einsetzt, zum Teil mit häufigen Ehekonflikten und nachfolgend oft genug mit einem väterlichen Rückzug aus der Beziehung zu den Kindern verbunden ist (z. B. Cox et al., 1999); es handelt sich darüber hinaus um einen Prozess, den Kinder nicht nur passiv erleben, sondern mit aktiven Bewältigungsreaktionen begleiten. Dabei versuchen sie Wege zu finden, die ihre emotionale Sicherheit, also das Vertrauen in die Verfügbarkeit und Responsivität der Bindungspersonen, möglichst bewahren. Diese Wege lassen sich nach Main (1990), einer der gegenwärtig wichtigsten Bindungsforscherinnen, als „bedingte Strategien“ bezeichnen, da sie von den Bindungsvorerfahrungen der Kinder, ihrem Entwicklungsstand und den Signalen der Bindungspersonen abhängen. Die Bandbreite kindlicher Verhaltensweisen reicht hierbei von einfachen Bindungsverhaltensweisen (z. B. einem vermehrten Nähsuchen, Fragen, einem aufmerksamen Achten auf den Gesichtsausdruck von Bindungspersonen in uneindeutigen Situationen) bis hin zu komplizierteren Strategien, wie der Formung und Erprobung eines geäußerten Kindeswillens zu Fragen des ständigen Aufenthaltes und zu Besuchskontakten. Solche Willensäußerungen sind in vielen Fällen wichtige und angemessene Orientierungspunkte beim Finden einer kindgerechten Regelung (Kindler & Schwabe-Hölein, im Druck). Sie können Eltern und beteiligte Fachkräfte aber auch vor erhebliche Anforderungen stellen, wenn Kinder etwa nach wiederholten Belastungserfahrungen zunehmend sensitiviert

auf wahrgenommene Bedrohungen ihrer emotionalen Sicherheit (z. B. näher-rückende Übergabesituation) reagieren, so dass die Heftigkeit ihrer Ängste nicht mehr aus der Situation, sondern nur noch aus der Geschichte heraus verständlich wird; gleiches gilt für den Fall, wenn Kinder in Hochkonfliktfamilien nach oft langjährigen Versuchen, die Bindung zu beiden Elternteilen zu bewahren, ihre bedingte Strategie verändern und sich nachhaltig vom Elternkonflikt zu distanzieren versuchen, auch wenn sie dafür scheinbar die Beziehung zu einem Elternteil aufgeben müssen und deshalb den Umgang verweigern.

Für juristische Regelungen und psychologische Intervention bei Trennung und Scheidung ergeben sich mindestens drei Folgerungen:

(1) Die Einsicht in Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bindungsbeziehungen von Kindern eröffnet die Möglichkeit für indirekte Interventionen, die dem Kindeswohl dienen, etwa konfliktmindernde Maßnahmen mit den Eltern. Die Kindschaftsrechtsreform und die Reform des Jugendhilferechtes haben die Möglichkeiten hierfür deutlich verbessert. Zugleich muss jedoch beachtet werden, dass Regelungen, die eine Beziehung des Kindes, etwa die zum besuchenden Elternteil, betreffen, Rückwirkungen auf die Bindung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil haben können. Vor allem bei kleinen Kindern, die zur Aufrechterhaltung einer Beziehung häufige Kontakte zum besuchenden Elternteil benötigen, deren Vertrauen in die Verfügbarkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils durch Trennungen über mehrere Tage jedoch noch verwundbar erscheint, können dabei schwierig zu lösende Zielkonflikte entstehen (Solomon & George 1999b, 1999c).

(2) Die bedingten Strategien von Scheidungskindern zur Aufrechterhaltung ihrer emotionalen Sicherheit können aufgrund der ihnen innewohnenden Begrenzungen nicht einfach zur Grundlage des Handelns von Eltern, Richtern und anderen Fachkräften gemacht werden. Sie können aber auch nicht ohne weiteres übergangen werden, da die emotionale Sicherheit von Kindern auch in ihrer wahrgenommenen Fähigkeit wurzelt, durch ihr Handeln Beachtung und Fürsorge auszulösen. Für die extrem erwachsenenzentrierten Systeme der Rechtssprechung und teilweise auch der Jugendhilfe stellt dies eine ernsthafte Herausforderung dar. Dabei ist es etwa bezeichnend, dass Gerichte und Sachverständige Kinder zwar zu ihrem Willen befragen, nach der Entscheidungsfindung aber vielfach nur noch wenig Mühe auf deren Vermittlung an die betroffenen Kinder verwenden. Gerade dies stellt aber eine Aufgabe dar, die Eltern alleine vielfach deutlich überfordert. Auch vermittelt sich konfliktmindernde Maßnahmen mit den Eltern in ihrer Wirkung nicht automatisch auf die betroffenen Kinder, wie etwa die deutlich unterschiedlichen Effektivitäten solcher Maßnahmen für Eltern- vs. Kindefekte zeigen (für eine Forschungsübersicht siehe Emery et al., 1999). Die direkte Einbeziehung betroffener Kinder ist also wichtig.

(3) Auch Gerichte und Helfer benötigen bedingte Strategien. Bindungstheoretisch orientierte Sachverständige haben in Übereinstimmung mit anderen Fachkräften bereits frühzeitig betont, dass es nach einer Trennung und Schei-

dung das vordringlichste Ziel der Beteiligten sein muss, die Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen zu erhalten (z. B. Scheuerer-Englisch et al., 1994). In der überwiegenden Mehrzahl ist dies auch der übereinstimmende Wunsch der Eltern, dessen Umsetzung durch konfliktmindernde Maßnahmen gefördert werden kann. Bei einem geschätzten Anteil von 10-15 Prozent an Hochkonfliktfamilien können jedoch Schwierigkeiten auftreten. So können etwa Versuche der Konfliktminderung fehlschlagen. Tatsächlich liegen die publizierten Erfolgszahlen verschiedener Interventionsprojekte (z. B. Buchholz-Graf et al., 1998, für Forschungsübersichten siehe Lee et al., 1994; Emery et al., 1999) meist in einem mittleren Bereich, d. h. bei etwa 30-40 Prozent der teilnehmenden Eltern tritt kein dauerhafter Effekt ein. Wiederholte Interventionen sind nun aber nicht ohne Risiko, sofern die betroffenen Kinder in dieser Zeit im Spannungsfeld der elterlichen Konflikte belassen werden. Die in der Literatur berichteten Effektivitäten für Belastungen der kindlichen Entwicklung durch anhaltende Konflikte der Eltern sind in der Regel deutlich größer als die schädlichen Effekte des Kontaktverlustes zu einem Elternteil (für ein Forschungsübersicht siehe Goodmann et al., 1998; für klinische Beispiele siehe Johnston & Roseby, 1997; in der Bundesrepublik wird eine ähnliche Position von Rohmann, 2000 vertreten). Auch Gerichte und Helfer benötigen daher bedingte, d. h. an die individuelle Geschichte und Situation einer Familie angepasste Strategien, um den betroffenen Kindern ein möglichst hohes Maß an emotionaler Sicherheit und eine möglichst wenig eingeschränkte Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen (für eine beispielhafte Erörterung verschiedener Strategien in Abhängigkeit von den Ursachen einer Umgangsverweigerung siehe etwa Kindler & Schwabe-Höflein, im Druck).

3. Weiterentwicklungen in der Bindungsdiagnostik

Würde im vorangegangenen Abschnitt ein anwendungsbezogener Blick auf Weiterentwicklungen der Bindungsforschung geworfen, so begeben wir uns nun gänzlich in den Bereich der angewandten Psychologie, um das Thema einer fachgerechten Bindungsdiagnostik in vier Schritten zu erörtern. Dabei stellen wir zunächst unsere Bezugspunkte vor, nämlich wissenschaftlich erprobte Verfahren, und erläutern anschließend deren Übertragung in die Praxis im Rahmen eines Konzeptes multipler Indikatoren. Ein solcher Doppelschritt ist notwendig, da sich die für die Forschung entwickelten Verfahren in der Regel nicht ohne Abstriche (z. B. bei der Standardisierung der Situation oder der Detaillierung der Auswertung) in die Praxis übertragen lassen, so dass Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Validität geboten sind. In einem dritten Schritt erörtern wir vorhandene Wissenslücken und gehen auf die Rolle von Veränderungsmaßnahmen ein.

Wissenschaftlich erprobte Verfahren entstammen der Bindungsforschung und lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

- (1) Zum einen existieren Verfahren, die relevante Erfahrungen von Kindern direkt zu beschreiben suchen, entweder indem sie sich auf ausgewählte

Aspekte elterlichen Verhaltens konzentrieren (z. B. Feinfähigkeit, unterstützende Anwesenheit) oder indem sie aus dem Verhalten des Kindes gegenüber der Bindungsperson Hinweise auf die Beziehungsgeschichte abzulesen versuchen (z. B. Bindungsqualitäten in der Fremde Situation), wobei hier natürliche und analoge Beobachtungssituationen verwendet werden.

(2) Eine zweite Gruppe von Verfahren, die sich ab dem Vorschulalter als anwendbar erwiesen hat, beschäftigt sich mit dem inneren Bild (Repräsentation), das Kinder von ihren Vertrauensbeziehungen haben (z. B. Vervollständigung von Geschichtenanfängen mit Beziehungsthemen, für eine Forschungsübersicht siehe Page, 2001).

(3) Eine dritte Gruppe von Verfahren setzt schließlich auf der Seite der Eltern bei der Wertschätzung für die Bedeutung von Bindungen an, die anhand der Schilderung und Reflexion der elterlichen Bindungsgeschichte beurteilt wird, bzw. untersucht das Selbstbild der Eltern als Bindungsperson für ein spezifisches Kind (für Forschungsübersichten siehe Hesse, 1999; George & Solomon, 1999).

Da sich die Bindungsentwicklung in einer Abfolge von Transformationsprozessen entfaltet und Differenzierungen wie Integrationen beinhaltet, kann keines der Verfahren als „das beste“ Bindungsmaß angesehen werden. Für alle drei Gruppen von Verfahren liegen methoden- und informantenübergreifende Validierungen im Rahmen von Längsschnittprojekten vor. Gemeinsam ist den Verfahren aus der Bindungsforschung, dass sie die Bedeutung beobachtbarer oder geschilderter Verhaltenstrategien zu erfassen suchen und daher zum Beurteiler eine Reihe interpretativer Schritte verlangen. Bei den eingesetzten narrativen Verfahren bedeutet dies etwa, dass die Ebene der Kohärenz, also der Passung zwischen Generalisierungen (z. B. „ich kann mit meiner Mama über alles reden“) und Episoden (z. B. „von der schlechten Note habe ich ihr nicht erzählt“) bzw. zwischen Inhalt und Sprachfluss bei der Auswertung mit einbezogen wird, um Idealisierungen aufzudecken.

Bei einer Übertragung solcher Verfahren in die Praxis sind in der Regel eine Reihe von Abstrichen nötig. So ist etwa eine exakte Standardisierung der Erhebungsabläufe und ein striktes Befolgen der Auswerteschritte (z. B. einschließlich einer Transkription von Interviews) möglich, aber ökonomisch in der Regel nicht vertretbar. Zugleich sind aber auch die Ansprüche an die Genauigkeit der Messung gemindert, da etwa die genaue Einschätzung der Bindungsuntergruppe oder die genaue Festlegung eines Wertes auf der Feinfühligkeitsskala für die integrative Bewertung der Befunde ohne Bedeutung ist. Vielmehr erscheint es wichtig, die Beschreibung der Bindungen eines Kindes auf eine möglichst breite Basis zu stellen, um angesichts vieler Störvariablen in der klinischen Situation eine hohe Zuverlässigkeit der Einschätzung zu erreichen. Unter Rückgriff auf Arbeiten des Entscheidungstheoretikers Hammond (1996), der sich mit unsicheren Entscheidungssituationen beschäftigt hat, sollten mehrere Verfahren zur Beschreibung der Bindungsbeziehungen von Kindern verwendet werden, wobei nach Möglichkeit verschiedene Informationsquellen (z. B. Kind und Elternteil) und Methoden (z. B. struktu-

rierte und unstrukturierte Beobachtungssituationen, Kinderzeichnungen, strukturierte Interviews mit Kindern, wie story completions, und Eltern, wie Adult Attachment Interview (AAI) kombiniert werden. Bei der Integration der Befunde kann dann beispielsweise zwischen eindeutigen, eher uneindeutigen und fehlenden Hinweisen darauf, dass ein Kind bei einem Elternteil emotionale Geborgenheit und Ermutigung erfährt, unterschieden werden. Die mit der Verwendung mehrerer Indikatoren wachsende Zuverlässigkeit einer Einschätzung wird auch als Prinzip der Aggregation bezeichnet, das vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil zu Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten als Grundlage für deren Validität angesehen wurde (StV 1999, 473ff. = NJW 1999, 2746 ff.). Ein solches Vorgehen verlangt von Anwendern ein hohes Maß an Schulung, um Methoden zuverlässig einsetzen zu können.

Die Anwendung einer fachgerechten und wissenschaftlich fundierten Bindungsdiagnostik durch psychologische Sachverständige wirft eine Reihe von Problemen auf. So stellt sich etwa die Frage der inkrementellen Nützlichkeit und damit der Rechtfertigung des Arbeits- und Zeitaufwandes bei der Verwendung mehrerer Verfahren. Hierbei ist festzuhalten, dass erst der Einsatz mehrerer Verfahren gegenüber der klinischen Urteilsbildung oder der Verwendung einzelner Tests das Prinzip der Aggregation ins Spiel bringt. Zudem können verbreitete Testverfahren, wie der „Family Relation Test (FRT)“ oder der „Familien Interaktionstest (FIT)“, (noch) nicht als geeignete Maße zur Beschreibung von Bindungen angesehen werden, da bislang keine Validierungsstudien mit anerkannten Bindungsindizes vorliegen. In einer bislang noch unveröffentlichten Untersuchung im Rahmen der Bielefelder Längsschnittstudie erbrachte der FRT allerdings differenzierte Ergebnisse, deren vertiefende Auswertung noch aussteht (Scheuerer-Engelisch, 2001). Ein weiteres Problem betrifft die Frage der ethischen Vertretbarkeit einer Herbeiführung von Trennungen und Wiedervereinigungen zwischen Kind und Bindungspersonen, wie bei dem Fremde-Situation-Test, da es hierbei zu emotionalen Belastungen beim Kind kommen kann. Wie auch im Rahmen der Forschungsdiskussion erörtert, lässt sich hierzu feststellen, dass es sich bei dem Fremde-Situation-Test um eine so genannte analoge Beobachtung handelt, wie sie auch bei einer kompetenten Einschätzung der Autoritätsbeziehung zum Einsatz kommen sollte (für eine Erörterung der Vor- und Nachteile solcher Verfahren siehe Mash & Foster, 2001). Hierbei wird eine relevante Situation, die auch in der natürlichen Umgebung vorkommt, zum Zweck der Beobachtung gezielt und verdichtet herbeigeführt. In der natürlichen Umgebung von Kleinkindern werden im Durchschnitt etwa 1-3 Trostsituationen pro Stunde gezählt. Soweit möglich kann auf solche natürlichen Beobachtungen ausgewichen werden. Langfristige Beobachtungen oder gar Schädigungen durch die Fremde-Situation scheinen jedoch ausgeschlossen. Schließlich stellt sich die Frage, ob es nicht im Zuge einer verstärkten Betonung der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Eltern ausreichend, im Rahmen eines Interventionsversuches die Kooperationsbereitschaft und Bindungstoleranz der Eltern zu erheben und eine Empfehlung an das Gericht hierauf zu stützen, so dass detaillierte Angaben zu den Bindungsbeziehungen der Kinder

verzichtbar wären. Eine solche Haltung wäre jedoch aus verschiedenen Gründen verteilbar. Zunächst gilt für psychologische Interventionen, wie für diagnostische Maßnahmen – und hierin mag sich die juristische Sichtweise von der psychologischen unterscheiden –, dass sie nur sachgerecht eingesetzt werden dürfen und dies bedeutet, keine Intervention ohne genaue Kenntnis der Familie und der Familienbeziehungen. Zweitens ist die Bindungstoleranz eines Elternteils ohne Einschätzung der Bindungserfahrungen des Kindes mit dem anderen Elternteil gar nicht möglich, da ansonsten begründete Bedenken gegen die vom anderen Elternteil gebotene Fürsorge nicht von Einschränkungen der Bindungstoleranz unterschieden werden können. Drittens eröffnet das Gespräch über ihre Bindungserfahrungen Kindern die Möglichkeit, am Entscheidungspraxisprozess zu partizipieren, und ist damit ein potenzielles Gegenmittel zum Gefühl der Ohnmacht (Rohmann, 2000).

Eine gründliche Bindungsdiagnostik steht nicht im Gegensatz zum Bemühen um eine Förderung der elterlichen Kooperationsbereitschaft. Erst mit einem Verständnis der Bindungssituation eines Kindes können aber Ansatzpunkte für Interventionen und geeignete Hilfen zielgerichtet ausgewählt werden. Gerade die verhaltens- und lebensnahe Seite des Bindungsansatzes macht es dabei sehr leicht, mit dem Eltern ins Gespräch zu kommen. Inwieweit Eltern hierbei, trotz ihrer regelhaften Erschöpfung angesichts der anhaltenden Streitigkeiten, durch Nachfragen der Sachverständigen zu veränderten Wahrnehmungen der Bedürfnisse ihrer Kinder und zu einem feinfühligere Verhalten angeregt werden können, stellt eine wichtige ergänzende Information dar, die allerdings nur durch ein Wechselspiel zwischen Beobachtungsterminen und Gesprächen zum Tragen gebracht werden kann.

4. Diskussion

Juristische und psychologische Sichtweisen sind in der familiengerichtlichen Praxis aufeinander bezogen. Während einerseits die Rechtsprechung für die inhaltliche Ausgestaltung der im Familienrecht zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe auf eine kompetente Vermittlung entwicklungs- und familienpsychologischer Erkenntnisse angewiesen ist, werden andererseits durch die Gesetzgebung und die Bildung von Rechts Traditionen Rahmenbedingungen für rechtspsychologische Anwendungen geschaffen. Da jedoch die Entwicklung von einer Vielzahl von Faktoren, wie etwa rechtssystematische Überlegungen, beeinflusst wird und sich psychologisches Wissen überwiegend anhand wissenschaftsimmunanter generierter Fragestellungen weiterentwickelt, stellt sich automatisch die Frage, inwieweit sich die in den vorangegangenen Abschnitten referierten juristischen und psychologischen Entwicklungslinien zum Verständnis und Stellenwert von Bindungen in Übereinstimmung oder in einem Spannungsverhältnis zueinander befinden. Grundlegend überwiegen dabei die Übereinstimmungen. So wurde der Anfangsimpuls der Bindungsforschung, nämlich die Vermittlung der Einsicht in die Bedeutung kontinuierlicher Beziehungen zu Bindungspersonen für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, von der Rechtsentwicklung

nachhaltig aufgegriffen. Schrittweise wurden die rechtlichen Bedingungen für eine Aufrechterhaltung von Bindungen nach Trennung und Scheidung günstiger gestaltet. Mit der Betonung und Förderung elterlicher Kooperation, der Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Vätern und der Erweiterung des Kreises möglicher Umgangsberechtigter hat diese Entwicklung im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Übereinstimmung besteht ebenfalls darüber, dass in anhaltend strittigen Fällen die Frage, bei wem ein Kind eher emotionale Geborgenheit und Ermutigung finden kann, aufgrund ihrer Bedeutung für den weiteren Entwicklungsverlauf ein wesentliches, wenngleich sicherlich nicht das einzige Entscheidungskriterium für den weiteren umfängreichen und auch geschlossenen Korpus der Bindungsforschung lassen sich weitere Kriterien aus qualitativ guten Studien zu den Bereichen elterlicher Autoritätsausübung und Entwicklungsanregung ableiten, die für Sachverständige eine klar erkennbare Praxisrelevanz besitzen (für Übersichten siehe etwa Chamberlain & Patterson, 1995, Zimmermann & Spangler, 2001). Die Eigenständigkeit und Bedeutung der Kriterien der Kontinuität im Betreuungsumfeld sowie des kindlichen Willens scheinen dagegen bislang noch kaum durch empirische Langzeitforschungen abgesichert.

Neben diesen grundlegenden Übereinstimmungen zwischen juristischen und psychologischen Positionen zur Bedeutung von Bindungen lassen sich aber auch Spannungen und Irritationen wahrnehmen. So werden in der juristischen Literatur etwa teilweise Rückfragen zur Anwendbarkeit und Zuverlässigkeit bindungsdiagnostischer Einschätzungen gestellt (z. B. Oelkers, 1999, Moitzer, 2000), die ja grundlegend auf dem Konzept der Bindungsqualität bzw. der qualitativen Einschätzung bindungsrelevanter Aspekte elterlichen Verhaltens aufbauen. Diese Rückfragen haben aber keinen Bezug zu dem Fortschritt entwicklungspsychologischer Forschung in den letzten 20 Jahren. Wenn überhaupt Begründungen angeboten werden, stammen die zitierten Originalarbeiten vielmehr durchgängig aus der Frühphase der Bindungsforschung, so dass die angeführten Kritikpunkte (Konzentration auf eine Hauptbezugsperson, Verwirrung zwischen Stärke und Qualität von Bindungen, Mangel an und ungeklärte längsschnittliche Bedeutung von Einschätzverfahren, z. B. Fthenakis, 1985) mittlerweile inhaltlich als ausgeräumt gelten können. Aus unserer Sicht stellt sich denn auch weniger die Frage nach einer Rechtfertigung bindungstheoretischer Verständniszugänge zur Situation von Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien als vielmehr die Frage, welche Hürden sich der Rezeption der aktuellen Bindungsforschung in der rechtspsychologischen und daran angelehnten juristischen Diskussion bislang in den Weg gestellt haben. Mindestens drei solche Hürden sind aus unserer Sicht erkennbar: Zum ersten hat das Feld der sozialen und emotionalen Entwicklung, zu dem auch der Bereich der Bindungsforschung zählt, innerhalb der kognitiv ausgerichteten bundesdeutschen Entwicklungspsychologie lange Zeit keinen der Situation in anderen Ländern vergleichbaren Raum einnehmen können. Erst mit einer neuen Forschungsgeneration, vertreten etwa durch Gottfried Spangler, Ute Ziegenhain, Gabriele Gloger-Tippelt und Peter Zimmermann, beginnt sich

dies zu ändern. Bislang hatten aber viele Diplom-Psychologen und damit auch viele Sachverständige während ihres Studiums kaum eine Möglichkeit, mit den Methoden und Ergebnissen der Bindungsforschung ausreichend vertraut zu werden. Zweitens werden innerhalb der Bindungsforschung erst allmählich Forschungsarbeiten mit einer explizit rechtspsychologischen Fragestellung veröffentlicht (z. B. Page & Bretherton, 2001, Solomon & George, 1999, Böhm, 1998). Naturgemäß werden Praktiker jedoch von Forschungen mit einem unmittelbaren Bezug zu ihrem Tätigkeitsbereich besser erreicht als durch ebenfalls relevante, aber eher grundlagenorientierte Arbeiten. Drittens handelt es sich bei den aus der Bindungsforschung entstammenden Verfahren um so genannte „high inference measures“ (Pelligrini, 1996), die von Anwendern eine Reihe von Integrations- und Interpretationsschritten verlangen. Die praktische Anwendbarkeit hängt damit vom Vorwissen und einem fundierten Training ab, nicht zuletzt deshalb, da der Begriff der Bindungen allzu leicht von nicht trainierten Personen fälschlich und nicht den Forschungserkenntnissen entsprechend inhaltlich gefüllt und dementsprechend auch diagnostisch festgemacht wird. Als großes Problem stellt sich dabei die noch geringe Zugänglichkeit von Verfahren und Trainingsvideos dar. Zwar sind einige Beobachtungsskalen veröffentlicht, jedoch sollte vor einer Anwendung immer anhand von Trainingsvideos eine Beobachterübereinstimmung bestimmt werden. Die Fortbildungsmöglichkeiten verbessern sich nur sehr allmählich. Allerdings sind mittlerweile eine Reihe von kompetenten Trainern vorhanden, die für Anfragen aus der Praxis offen sind (eine Zusammenstellung von Fortbildungsadressen kann bei der IFO-PGB, Hemauerstr. 6, 93047 Regensburg angefordert werden).

Mit einer verstärkten Rezeption der Bindungsforschung in der Rechtspsychologie verbinden wir unter anderem die Hoffnung auf differenzierte und realitätsangemessene Beschreibungen der Beziehungswelt von Kindern aus hochstrittigen Scheidungsfamilien sowie der Qualitätssicherung psychologischer und juristischer Entscheidungen. Ein erster Schritt wäre hierbei eine größere Zurückhaltung gegenüber Verfahren und Konzepten, deren Validität nicht belegt scheint. Dies betrifft etwa das Konzept der Bindungsstärke, sofern es ohne Bezug zu qualitativen Merkmalen der Beziehung gebraucht wird, oder beziehungsbeschreibende Verfahren, die weder zum beobachtbaren Beziehungsverhalten noch zu längsschnittlichen Beziehungsverläufen in demonstriertem Zusammenhang stehen. Solche Verfahren, von denen eine ganze Reihe in einer Gutachtenanalyse von Terhinden-Arzt, 1998, genannt werden, sind unter Umständen objektiv und reliabel auswertbar, aufgrund der fehlenden Validität sind die Ergebnisse aber nicht interpretierbar. Die Aneignung bindungstheoretischer Konzepte, die zur Beschreibung der Vertrauensbeziehungen, der emotionalen Sicherheit und der darauf gerichteten Verhaltensstrategien eines Kindes eingesetzt werden können, kann dann in einem zweiten Schritt die Grundlage für adäquate konfliktmindernde und beziehungsstärkende Interventionen legen (Suess, Scheuerer-Englisch & Grossmann, 1999). Erweisen sich solche Interventionen zu einem gegebenen Zeitpunkt als wirkungslos bzw. nicht angemessen oder werden sie von den Eltern abgelehnt, so

kann eine bindungstheoretische Sichtweise, welche die emotionale Sicherheit des einzelnen Kindes in den Mittelpunkt rückt und von ihrer Forschungsration her der differenziellen Entwicklungspsychologie entstammt, dazu beitragen, eine unangemessen starre „Leitsatz“-Mentalität bei der Entscheidungsfindung zu überwinden.

Literatur

- Ainsworth, M.D.S., Blehar, M.C., Waters, E. & Wall, S. (1978). *Patterns of Attachment. A Psychological Study of the Strange Situation*. Hillsdale: Erlbaum.
- Amato, P.R. & Gilbreth, J.G. (1999). Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta-Analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 61, 557-573.
- Böhm, B. (1998). *Sprachliche Unterschiede zwischen 10- bis 13-jährigen Jungen aus Scheidungs- und Nichtscheidungsfamilien*. Regensburg: S. Röderer.
- Bowlby, J. (1969). *Attachment and Loss. Vol.1: Attachment*. London: The Hogarth Press.
- Bowlby, J. (1973). *Attachment and Loss. Vol.2: Separation: Anxiety and Anger*. London: The Hogarth Press.
- Bowlby, J. (1980). *Attachment and Loss. Vol.3: Loss*. London: The Hogarth Press.
- Bowlby, J. (1982). *Das Glück und die Trauer. Herstellung und Lösung affektiver Bindungen*. Stuttgart: Klett-Cotta. (engl. Original: The making and breaking of affectional bonds, 1979).
- Bretherton, I. & Waters, E. (Eds.) (1985). Growing Points of attachment Theory and Research. Monographs of the Society for Research in Child Development, 50, 3-35.
- Bretherton, I., Golby, B. & Cho, E. (1997). Attachment and the Transmission of Values. In J.E. Grusec & L. Kuczynski (Hrsg.), *Parenting and Children's Internalisation of Values*. (S. 439 pp). New York: Wiley.
- Bretherton, I. & Munholland, K.A. (1999). Internal Working Models in Attachment Relationships: A Construct Revisited. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Hrsg.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications*. (S. 89-114). New York: The Guilford Press.
- Brisch, K.H. (1999). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brockhaus, F.A. (2000). *Lexikon. Band 3*. Mannheim: Brockhaus.
- Buchholz-Graf, W., Caspary, C., Keimeleider, L. & Straus, F. (1998). *Familienberatung bei Trennung und Scheidung. Eine Studie über Erfolg und Nutzen gerichtlicher Hilfen*. Freiburg: Lambertus.
- Cassidy, J. & Berlin, L.J. (1994). The Insecure/Ambivalent Pattern of Attachment: Theory and Research. *Child Development*, 65, 971-991.
- Chamberlain, P. & Patterson, G.R. (1995). Discipline and Child Compliance in Parenting. In M.H. Bornstein (Ed), *Handbook of Parenting. Vol.4. Mahwah: Erlbaum*, 205-225.

- Chase, N. D. (1999). *Burdened Children. Theory, Research, and Treatment of Parentification*. Thousand Oaks: Sage.
- Clarke-Stewart, A.K., Vandell, D., McCauley, K., Owen, M.T. & Booth, C. (2000). Effects of Parental Separation and Divorce on Very Young Children. *Journal of Family Psychology*, 14, 304-326.
- Cox, M.J., Paley, B., Payne, C.C. & Burchinal, M. (1999). The Transition to Parenthood: Marital Conflict and Withdrawal and Parent-Infant Interactions. In M.J. Cox & J. Brooks-Gunn (Hrsg.), *Conflict and Cohesion in Families. Causes and Consequences*. (S.87-103). Mahwah: Erlbaum.
- De Wolff, M.S. & van Ijzendoorn, M.H. (1997). Sensitivity and Attachment: A Meta-Analysis on Parental Antecedents of Infant Attachment. *Child Development*, 68, 571-591.
- Ell, E. (1986). Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung. *Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 7, 289-295.
- Emery, R.E., Kitzmann, K.M. & Waldron, M. (1999). Psychological interventions for separated and divorced families. In M.E. Hetherington (Hrsg.), *Coping with divorce, single parenting and remarriage: a risk and resiliency perspective*. (S. 323-344). Mahwah: Erlbaum.
- Englund, M., Levy, A., Hyson, D. & Sroufe, L.A. (2000). Adolescent social competence: Effectiveness in a group setting. *Child Development*, 71, 1049-1060.
- Fauber, R., Forehand, R., Thomas, A.M. & Wierson, A.M. (1990). A mediational model on the impact of marital conflict on adolescent adjustment in intact and divorced families. *Child Development*, 61, 1112-1123.
- Fthenakis, W.E. (1984). Elternverantwortung und Kindeswohl. Aus der Sicht des Sozialwissenschaftlers. In: Evang. Akademie, Bad Boll (Hrsg.), *Elterliche Verantwortung und Kindeswohl*, 23-37.
- Fthenakis, W.E. (1985). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorge-rechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 8, 662-672.
- George, C. & Solomon, J. (1999). Attachment and Caregiving. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Hrsg.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications*. (S. 649-670). New York: The Guilford Press.
- Gloger-Tippelt, G. (1999). Transmission von Bindung bei Müttern und ihren Kindern im Vorschulalter. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 2, 113-128.
- Goodman, G.S., Emery, E.R. & Haugaard, J.J. (1998). Developmental Psychology and Law: Divorce, Child Maltreatment, Foster Care, and Adoption. In I. Sigel & K.A. Renninger (Hrsg.), W. Damon (Series Ed), *Handbook of Child Development. Vol.4: Child psychology in practice* (5th Ed.). (S. 775-875). New York: Wiley.
- Grossmann, K.E. (1977). *Entwicklung der Lernfähigkeit*. München: Kindler.
- Grossmann, K.E. (1981). Aufbau von Beziehungen im Kleinkindalter. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
- Grossmann, K.E. & Grossmann, K. (in Vorb.). Bindungsqualität und Bindungsrepräsentation über den Lebenslauf. In G. Röper, G. Noam & C. von

- Hagen (Hrsg.), *Entwicklung und Risiko. Perspektiven einer Klinischen Entwicklungspsychologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Grossmann, K.E., Grossmann, K. & Zimmermann, P. (1999). A Wider View of Attachment and Exploration: Stability and Change during the Years of Immaturity. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications*. (S. 760-786). New York: The Guilford Press.
- Hammond, K.R. (1996). *Human Judgement and Social Policy. Irreducible Uncertainty, Inevitable Error. Unavoidable Injustice*. Oxford: Oxford University Press.
- Harris, J.R. (2000). *Ist Erziehung sinnlos? Die Ohnmacht der Eltern*. Reinbeck: Rowohlt (engl. Original 1998).
- Hesse, E. (1999). The Adult Attachment Interview: Historical and Current Perspectives. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications*. (S. 395-433). New York: The Guilford Press.
- Jaeger, R. (1998): Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge. In D. Heinrich (Hrsg.), *Eherecht: Scheidung, Trennung, Folgen*. Kommentar. 3. Auflage. (S. 1018-1025). München: Beck.
- Johnson, J.R. & Roseby, V. (1997). *In the Name of the Child. A Developmental Approach to Understanding and Helping Children of Conflicted and Violent Divorce*. New York: The Free Press.
- Kagan, J. (2000). *Die 3 Grundrhythmen der Psychologie*. Weinheim: Beltz.
- Katz, L.F. & Gottman, J.M. (1997). Buffering Children from Marital Conflict and Dissolution. *Journal of Clinical Child Psychology*, 26, 157-171.
- Kindler, H. (im Druck). *Fürsorge und Engagement des Vaters in der Kindheit und sozioemotionale Entwicklung im Jugendalter: Längsschnittliche Analysen*. Weinheim: Juventa Verlag.
- Kindler, H., Grossmann, K. & Zimmermann, P. (im Druck). Vater-Kind Bindung und Väter als Bindungspersonen. In H. Walter (Hrsg.), *Männer als Väter*. Gießen: psychosozial Verlag.
- Kindler, H. & Schwabe-Höllein, M. (im Druck). Eltern-Kind Bindungen und geäußelter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien. *Kind-Prax.*
- Kindler, H., Schwabe-Höllein, M., Klamer, B. & Urban, E. (in Vorb.). Elternbindung, Konfliktniveau, Kindeswille und Verhaltensanpassung bei Kindern aus hochstrittigen Scheidungsfamilien.
- Klufmann, R.W. (1981). *Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Lamb, M.E. (1999). Noncustodial Fathers and Their Impact on the Children of Divorce. In R.A. Thompson & P.R. Amato (Eds.), *The Postdivorce Family: Children, Parenting, and Society*. (S. 105-125). Thousand Oaks: Sage.
- Lee, C.M., Picard, M. & Blain, M.D. (1994). A Methodological and Substantive Review of Intervention Outcome Studies for Families Undergoing Divorce. *Journal of Family Psychology*, 8, 3-15.
- Lemp, R. (1984). Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß §1671 BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 7, 741-744.

- Lemp, R. (1993). Was bedeutet die Scheidung der Eltern für das Kind? In O. Kraus (Hrsg.), *Die Scheidungsweisen*. (S. 65-84). Göttingen: Hubert & Co.
- Maccoby, E.E. (1999). The uniqueness of the parent-child relationship. In A.W. Collins & B. Laursen (Eds.), *Relationships as developmental contexts. The Minnesota Symposia on Child Psychology. Vol. 30*. (S. 157-175). Mahwah: Lea.
- Maccoby, E.E. (2000). Parenting and Its Effects on Children: On Reading and Misreading Behavior Genetics. *Annual Review of Psychology*, 51, 1-27.
- Main, M. (1990). Cross-Cultural Studies of Attachment Organisation: Recent Studies, Changing Methodologies, and the Concept of Conditional Strategies. *Human Development*, 33, 48-61.
- Main, M. & Cassidy, J. (1988). Categories of Response to Reunion with the Parent at Age 6: Predictable from Infant Attachment Classifications and Stable over a 1-Month Period. *Developmental Psychology*, 24, 415-426.
- Mash, E.J. & Foster, S.L. (2001). Exporting Analogue Behavioral Observation From research to Clinical Practice: Useful or Cost-Defective? *Psychological Assessment*, 13, 86-98.
- Matas, L., Arend, R.A. & Sroufe, L.A. (1978). Continuity of Adaptation in the Second Year: The Relationship between Quality of Attachment and Later Competence. *Child Development*, 49, 547-556.
- Motzer, S. (2000). Die Alleinsorge eines Elternteils aus Gründen des Kindeswohls. In D. Schwab (Hrsg.), *Handbuch des Scheidungsrechts*. 4. Auflage. (S. 666-673). München: Franz Vahlen.
- O'Connor, T.G., Croft, C. & Steele, H. (2000). The contributions of behavioral genetic studies to attachment theory. *Attachment & Human Development*, 2, 107-122.
- Oelkers, H. (1999). Sorgerecht, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes. In P. Gerhardt, B. v. Heintischel-Heinegg & M. Klein (Hrsg.), *Handbuch des Fachanwaltlichen Familienrechts*. 2. Auflage. (S. 252-259). Neuwied: Luchterhand.
- Oelkers, H. (2000). *Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis*. Bonn: Deutscher Anwaltsverlag.
- Page, T.F. (2001). The Social Meaning of Children's Narratives: A Review of the Attachment-Based Narrative Story Stem Technique. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 18, 171-187.
- Page, T. & Bretherton, I. (2001). Mother- and father-child attachment themes in the story completions of pre-schoolers from post-divorce families: do they predict relationships with peers and teachers? *Attachment & Human Development*, 3, 1-29.
- Pederson, D.R. & Moran, G. (1996). Expressions of the Attachment Relationship Outside of the Strange Situation. *Child Development*, 67, 915-927.
- Pellegrini, A.D. (1996). *Observing Children in Their Natural Worlds. A Methodological Primer*. Mahwah: Erlbaum.
- Rohmann, J.A. (2000). Entwicklung des psychologischen Sachverständigen als Leitlinie der Sachverständigentätigkeit bei familiengerichtlichen Verfahren.

- Teil 2: Aspekte der Sachverständigen Praxis. *Kind-Prax.* Heft 4/2000, 107-112.
- Rowe, D.C. (1997). *Genetik und Sozialisation. Die Grenzen der Erziehung.* Weinheim: Psychologie Verlags Union (engl. Original 1994).
- Scheuerer-Englisch, H. (1989). *Das Bild der Vertrauensbeziehung bei zehnjährigen Kindern und ihren Eltern: Bindungsbeziehungen in längsschnittlicher und aktueller Sicht.* Dissertation, Universität Regensburg.
- Scheuerer-Englisch, H., Schwabe-Höllein, M. & Suess, G. (1994). Begutachtung als Intervention. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 43, 372-379.
- Scheuerer-Englisch, H. (2001). Persönliche Mitteilung.
- Schieche, M. (1996). *Exploration und physiologische Reaktion zweijähriger Kinder mit unterschiedlichen Bindungsverfahrungen.* Dissertation, Universität Regensburg.
- Schneider, B.H., Atkinson, L. & Tardif, C. (2001). Child-Parent Attachment and Children's Peer relations: A Quantitative Review. *Developmental Psychology*, 37, 86-100.
- Schwab, D. (1995). Die Regelung der elterlichen Sorge. In D. Schwab (Hrsg.), *Handbuch des Scheidungsrechts. 3. Auflage. Teil III.* München: Franz Vahlen.
- Schwab, D. (1998). Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern – Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 45(8), 457-463.
- Solomon, J. & George, C. (1999a). The Measurement of Attachment Security in Infancy and Childhood. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications.* (S. 287-316). New York and London: The Guilford Press.
- Solomon, J. & George, C. (1999b). The Effects of Overnight Visitation in Divorced and Separated Families. A Longitudinal Follow-Up. In J. Solomon & C. George (Eds.), *Attachment Disorganisation.* (S. 243-265). New York: Guilford.
- Solomon, J. & George, C. (1999c). The Development of Attachment in Separated and Divorced Families: Effects of Overnight Visitation, Parent and Couple Variables. *Attachment & Human Development*, 1, 2-33.
- Spangler, G. & Grossmann, K.E. (1993). Biobehavioral Organisation in Securely and Insecurely Attached Infants. *Child Development*, 64, 1439-1450.
- Spitz, R. (1965). *The First Year of Life: A psychoanalytic study of normal and deviant development of object relations.* New York: Univ. Press.
- Suess, G., Scheuerer-Englisch, H. & Grossmann, K. (1999). Das geteilte Kind – Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und –forschung. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 5, 148-157.
- Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls.* Lengerich: Pabst.
- Thompson, R.A. (1999). Early Attachment and Later Development. In J. Cassidy & P.R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Applications.* (S. 265-286). New York: The Guilford Press.

Van den Boom, D.C. (1994). The influence of temperament and mothering on attachment and exploration: An experimental manipulation of sensitive responsiveness among lower-class mothers with irritable infants. *Child Development*, 65, 1449-1469.

Van Ijzendoorn, M.H., Sagi, A. & Lambermon, W.E. (1992). The Multiple Caretaker Paradox: Data from Holland and Israel. In R.C. Pianta (Ed.), *Beyond the Parent: The Role of Other Adults in Children's Lives. New Directions for Child Development*, 57, 5-45.

Weisbrot, F. (2000). Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform. Anforderungen an die juristische und sozialpädagogische Intervention. *Der Amtsvormund*, 8/2000, 617-630.

Werner, E.E. (1993). Risk, resilience, and recovery: Perspectives from the Kauai Longitudinal Study. *Development and Psychopathology*, 5, 503-515.

Winter, M. & Grossmann, K.E. (im Druck). Der Einfluss der Qualität des elterlichen Umganges mit den Bindungs- und Explorationsbedürfnissen ihrer Kinder auf die Repräsentation romantischer Beziehungen im jungen Erwachsenenalter. In T. Fuchs (Hrsg.), *Affekt und affektive Störungen.* Paderborn: Schöningh-Verlag.

Zimmermann, P., Suess, G., Scheuerer-Englisch, H. & Grossmann, K.E. (1999). Bindung und Anpassung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter: Ergebnisse der Brieffelder- und Regensburger Längsschnittstudie. *Kindheit und Entwicklung*, 8 (1), 36-48.

Zimmermann, P. & Spangler, G. (2001). Jenseits des Klassenzimmers – Der Einfluss der Familie auf Intelligenz, Motivation, Emotion und Leistung im Kontext der Schule. *Zeitschrift für Pädagogik*, 47, 461-479.

Anschrift der VerfasserInnen:

Dr. Marianne Schwabe-Höllein, Dr. Heinz Kindler &
Dr. Petra August-Frenzel
Praxis für psychologische Gutachterstellung und Beratung
Hemauerstraße 6
93047 Regensburg

Begleiteter Umgang - Bestandsaufnahme und Perspektiven

Eginhard Walter

1. Einleitung

Die Frage des Begleiteten Umgangs berührt alle im familiengerichtlichen Umgangsverfahren tätigen forensischen Psychologen. Der nachfolgende Artikel soll einen kurzen Einblick in die rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen geben und den augenblicklichen „Zustand“ des Begleiteten Umgangs als Leistung der Jugendhilfe beleuchten.

Soll die Wirksamkeit des Begleiteten Umgangs und damit auch seine Akzeptanz erhöht werden, so bedarf es einer differenzierten Betrachtung und Anwendung dieser Intervention. Eine pauschalisiert geführte Diskussion über den Begleiteten Umgang bedient lediglich Voreinstellungen. Hier fehlt es noch an ausreichender Aufklärung und Differenzierung, auch in der Fachöffentlichkeit. Eine sinnvolle Diskussion des Begleiteten Umgangs darf dabei die Frage des „Danach“ nicht aushenden. Der Begleitete Umgang ist eine Krisenintervention, eine befristete Leistung, die nur dann Sinn macht, wenn sie das Kind in eine belastungsfreiere Lebenssituation entlässt. Hier sind im Einzelfall Schadensrisiken abzuwägen, etwa die Folgen des Verlustes eines Elternteils gegen die Folgen unvermindert anhaltenden Elternstreits. Sie müssen vor allem auch vor den vorhandenen Bewältigungsstrategien und -kompetenzen des betroffenen Kindes betrachtet werden. Gerichtliche und jugendamtliche Verfahren und die Kooperation beider Institutionen dürfen durch Länge oder Konflikthaftigkeit nicht zu einer Belastung des Kindes und der erwachsenen Beteiligten beitragen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Begleiteten Umgangs bilden § 18 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. §§ 1684, 1685 BGB.

Nach § 18 Absatz 3 SGB VIII haben Kinder, Jugendliche, leibliche Eltern, aber auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Pflegeeltern und Personen, in deren Obhut sich ein Kind befindet, gegenüber der Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Hilfe bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausföhrung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Auch unabhängig von gerichtlichen Verfahren können sich die oben genannten Personen also an die Jugendhilfe wenden. Eine mögliche Hilfeform in der Palette von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe ist der Begleitete Umgang. Die Jugendhilfe hat auf den Einzelfall bezogen zu prüfen, ob der Begleitete Umgang eine geeignete Hilfe-

form darstellt. Kommt die Jugendhilfe zu einem positiven Prüfergebnis, so hat sie den Begleiteten Umgang zu gewähren – und zu finanzieren. Die Leistung ist für Bürger kostenfrei, da sie nach § 91 SGB VIII nicht zu den Kosten herangezogen werden können (Kaufmann, 1998; Richter & Kreuznach, 1999).

Nach § 1684 Absatz 4 BGB kann auch das Familiengericht anordnen, dass ein Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann dabei auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, der dann bestimmt, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt. Als ein grundsätzliches Problem ist es anzusehen, dass § 1684 Absatz 4 BGB trotz der in der Regel sehr schwierigen Falllagen keine Qualität des Begleiteten Umgangs festlegt, im Gegenteil durch die Formulierung „kann“ und „auch“ den Begleiteten Umgang nicht einmal vorrangig als Aufgabe der Jugendhilfe beschreibt (Palandt, 2000, § 1684 Rn 51). Auch mitwirkungsberete Laien können als Umgangsbegleiter bestimmt werden. Nicht nachvollziehbar erscheinen Ausführungen, die eine Möglichkeit sehen, die Kosten des Begleiteten Umgangs, wenn er das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens ist, den Verfahrenskosten zuzuschlagen (Landesjugendamt Rheingland-Pfalz, 2001).

Nach § 1685 Absatz 2 BGB, der auf § 1684 Absatz 2 bis 4 verweist, gelten die beschriebenen Vorschriften des Begleiteten Umgangs auch für Großeltern, Geschwister, den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind für längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege war.

3. Indikation

Die Hilfeleistung des Begleiteten Umgangs erlangt in sehr verschiedenen Fallkonstellationen Bedeutung. Beispielsweise kann er indiziert sein,

- wenn nach einer Fremdunterbringung Konflikte zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie das Kind belasten oder erneute Gefährdungsmomente (Misshandlung, Vernachlässigung) befürchtet werden,
- wenn Umgang mit einem psychisch erkrankten oder an einer Sucht erkrankten Elternteil erfolgen soll,
- wenn Kindesentzug befürchtet wird,
- wenn ein unbewiesener, aber nicht ausgeräumter Verdacht des sexuellen Missbrauchsverdacht besteht,
- wenn nach der Rückführung des Kindes Umgang mit ehemaligen Pflegeeltern ermöglicht werden soll, zu denen das Kind eine emotionale Beziehung aufgebaut hat,
- wenn in hochstrittigen Trennungsfällen der Eltern in Übergangssituationen Belastungen für das Kind durch wiederkehrende Auseinandersetzungen entstehen,
- wenn nach Trennungen der Umgangssuchende das Kind während des Umgangs instrumentalisiert und gegen den anderen Elternteil beeinflusst oder

- wenn nach längerer Kontaktunterbrechung oder keinem bisherigen Kontakt Umgang angebahnt werden soll.

4. Aufgaben und Ziele

Der Begleitete Umgang ist eine in der Regel zeitlich befristete Krisenintervention bei Umgangsstörungen, die sich in zwei Teilbereiche gliedert: (1) eine Begleitung des Kindes durch eine dritte Person und (2) begleitende Gespräche mit dem Kind und den Bezugspersonen (vgl. ausführlich hierzu Walter, 2000).

- Aufgaben der Umgangsbegleitung sind:
 - der Schutz des Kindes vor Gefährdungen,
 - die Vor- und Nachbereitung der Kontakte mit dem Kind,
 - die Moderation der Kontakte,
 - die Beratung der erwachsenen Bezugspersonen und
 - die Vermittlung im Umgangskonflikt.

Ziele der Umgangsbegleitung sind:

- die Verminderung kindlicher Belastungen,
- der Erhalt oder Aufbau von Kontakten des Kindes zu den Elternteilen und zu anderen emotionalen Bindungspersonen,
- die Verselbständigung des Umgangs, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist und
- die Verminderung bestehender Konflikte zwischen den erwachsenen Bezugspersonen.

5. Formen

Die unterschiedlichen Formen des Begleiteten Umgangs orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelfalls. Hieraus ergeben sich auch unterschiedliche Betreuungsintensitäten (vgl. auch Salzgeber, 1999). Es lassen sich vier Formen benennen: die betreute Umgangsabnahme, die betreute Übergabe, der betreute Umgang und der kontrollierte Umgang.

Die Betreute Umgangsabnahme richtet sich an Familien, bei denen es zu längeren Kontaktunterbrechungen zwischen Kind und Umgangssuchenden kam und/oder Vorbehalte des Kindes gegen den angestrebten Umgang oder Verweigerungen des Umgangs bestehen. Die Umgangsabnahme endet, sobald sich die Widerstände des Kindes gegen den Umgang aufgelöst haben. Vereinzelt kann sich dann eine andere Form der Umgangsbegleitung anschließen.

Die Betreuung von Übergabesituationen ist vor allem für Familiensituationen relevant, in denen es in Übergabesituationen des Kindes zu Auseinandersetzungen der Bezugspersonen und daraus resultierenden Belastungen des Kindes kommt.

Grundlage des betreuten Umgangs ist die Erkenntnis oder Vermutung, dass das Kind aufgrund einer realen oder vermuteten Einschränkung der Erziehungseignung des Umgangssuchenden nicht mit ihm allein sein kann (z. B. bei psychischen Erkrankungen des Umgangssuchenden, bei Suchterkrankungen und vermutetem Kindesmissbrauch). Auch Ängsten und Vorbehalten eines Kindes vor Umgangskontakten, beispielsweise nach dem intensiven Erleben elterlicher Auseinandersetzungen im Zuge der Trennung und Scheidung, kann durch diese Betreuungsförm begegnet werden.

Die kontrollierte Umgangsbetreuung zielt auf Fallkonstellationen, in denen einer vorhandenen oder möglichen Kindeswohlgefährdung durch den Umgangssuchenden nur durch die ständige und unmittelbare Anwesenheit und Kontrolle eines Umgangsbegleiters begegnet werden kann. Dies ist in der Regel bei sexuellem Missbrauch oder bei Kindesmisshandlung gegeben. Vorrangig vor den Interessen des Kindes nach Umgang wird vor allem beim kontrollierten Umgang dessen Schutz angesehen. Bei einer kontrollierten Umgangsbetreuung muss die ständige Anwesenheit eines geschulten Umgangsbegleiters gesichert sein, der auch Beeinflussungsversuche des Kindes durch den Umgangssuchenden, etwa hin zu einem Widerruf einer den Umgangssuchenden belastenden Aussage, ggf. erkennen und unterbinden kann.

6. Phasen

Professionelles Handeln vorausgesetzt (siehe Abschnitt 1), ist der Begleitete Umgang ein in drei Phasen gegliederter Hilfeprozess:

Phase 1 beinhaltet Vorgespräche mit dem Kind, dem Umgangsgewährenden und dem Umgangssuchenden. Es sollen eine professionelle Beziehung aufgebaut, Information über die Aufgaben des Umgangsbegleiters und den Ablauf des Begleiteten Umgangs gegeben und die fallspezifische Problemlage eruiert werden. Diese erste Phase endet mit einer vorläufigen Vereinbarung zwischen allen Beteiligten über die konkreten Umgangsmodalitäten, z. B. über den Ort und den zeitlichen Rahmen des Umgangs, über Maßnahmen zur Verhinderung etwaiger Gefährdungsmomente für das Kind und über begleitende Maßnahmen, wie vermittelnde Gespräche zwischen dem Umgangsgewährenden und dem Umgangssuchenden.

Phase 2 konzentriert sich auf die Umsetzung der Vereinbarung und die Begleitung konkreter Umgangskontakte. Dem Begleiteten Umgang kommt die Aufgabe zu, das Kind zu schützen und ggf. die Kontakte anfänglich zu moderieren. Die Umgangskontakte werden mit dem Kind vor- und nachbereitet. Parallel hierzu werden die Bezugspersonen des Kindes gemeinsam oder getrennt beraten. Hinsichtlich einer einvernehmlichen Umgangsregelung wird vermittelt. Ist dies mit dem Kindeswohl vereinbar, wird die Gestaltung der Kontakte schrittweise in die Eigenverantwortung der Bezugspersonen gegeben. Es erfolgt ein sukzessiver Rückzug des Umgangsbegleiters.

Der Begleitete Umgang endet im positiven Fall in Phase 3 mit der Verselbstständigung des Umgangs. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung über den

Abschluss und die endgültigen Umgangsmodalitäten getroffen. Ist ein Gerichtsverfahren anhängig, kann diese Vereinbarung von den Beteiligten dem Familiengericht als gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden.

Kommt es bei einem gerichtlich verordneten Begleiteten Umgang nach §§ 1684 oder 1685 BGB zu einem Abbruch der Umgangsbegleitung oder zu keiner Einigung der Bezugspersonen, ist ebenfalls die Frage der Berichterstattung gegenüber dem Gericht zu klären. Hierbei sind datenschutzrechtliche Normen und fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Vertrauensschutz der Beteiligten im Hilfeprozess (vgl. u. a. §§ 61 ff SGB VIII) steht hier dem Bedürfnis des Familiengerichts nach relevanten Informationen zu einer am Kindeswohl orientierten Entscheidungsfindung gegenüber.

7. Probleme der Praxis

Unzureichende Kooperation des Familiengerichts und der Jugendhilfe.

Aus der oben beschriebenen rechtlichen Situation ergeben sich Spannungsfelder zwischen den Familiengerichten und der Jugendhilfe, die in der Praxis zu Komplikationen führen können und vereinzelt auch führen. Vor allem zwei Konflikte werden in der Praxis deutlich:

- (1) Ein Familiengericht beschließt einen Begleiteten Umgang, die Betroffenen wenden sich an die Jugendhilfe, um eine entsprechende Hilfe und Finanzierung zu erhalten, und die Jugendhilfe kommt in ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass der Begleitete Umgang keine geeignete Maßnahme darstellt.
- (2) Ein Familiengericht beschließt Begleiteten Umgang und bestimmt einen freien Träger der Jugendhilfe als mitwirkungsbereiten Dritten, den Begleiteten Umgang durchzuführen. Auch die öffentliche Jugendhilfe kommt bei ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass ein Begleiteter Umgang die geeignete Maßnahme darstellt, ist aber nicht bereit diesen konkreten freien Träger zu finanzieren.

Derlei Konflikte können in der Praxis zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Installierung eines Begleiteten Umgangs im Einzelfall beitragen. Ihnen liegt in der Regel eine unzureichende Kooperation der Familiengerichte und der Jugendhilfe zugrunde. Grundsätzlich ist weder das Familiengericht und rechtmäßig, Jugendhilfemaßnahmen anzuordnen, noch kann die Jugendhilfe Beschlüsse des Familiengerichts erzwingen. Wohl hat der Gesetzgeber eine Kooperation beider Institutionen vorgeschrieben, sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. So hört das Familiengericht nach § 49 a FGG das Jugendamt vor einer Entscheidung u. a. zum Umgang mit dem Kind nach §§ 1684 und 1685 BGB an. Parallel dazu unterstützt die Jugendhilfe nach § 50 Absatz 1 SGB VIII u. a. das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat u. a. in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken, die in § 49 a FGG genannt sind.

Diese Kooperation findet in Umgangsfällen formal durch die Berichterstattung des Jugendamtes auch statt. Wohl aber ist die Ausgestaltung der Berichte

vereinzelt zu unergiebig, um dem Gericht Hinweise für eine geeignete Hilfsmaßnahme zu geben, obwohl auch hier der Gesetzgeber eigentlich klare Vorgaben macht. So unterrichtet das Jugendamt nach § 50 SGB VIII Absatz 2 SGB VIII insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Spätestens bei den zuletzt genannten Hinweisen auf weitere Möglichkeiten der Hilfe müsste in Fällen eines strittigen Umgangs das Für und Wider eines Begleiteten Umgangs unter fachlichen Gesichtspunkten diskutiert und ggf. auf geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe hingewiesen werden (vgl. hierzu auch Deutscher Verein, 1999).

Ist es aber zu den oben genannten Konflikten gekommen, bleibt den Betroffenen letztlich nur die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht anzurufen, um ihren von der Jugendhilfe abgelehnten Leistungsanspruch doch noch durchzusetzen. Berücksichtigt man aber die Länge dieser Verfahren, so kann dies keine Lösung darstellen, die mit dem Kindeswohl in Einklang zu bringen ist.

Dauer der Verfahren

Ein weiteres generelles Problem stellt die Dauer der Verfahren und die späte Initialisierung des Begleiteten Umgangs dar. Insbesondere in den Fällen, in denen es zu Kontaktabbrüchen zwischen Kindern und erwachsenen Bezugspersonen kam, entstehen hier vermeidbare psychische Belastungen, emotionale Verunsicherungen durch den langen Verlust einer wichtigen Bindungsfigur. Oftmals hat man im Rahmen der Umgangsbegleitung bei kleineren Kindern dann zusätzlich die Aufgabe, über Widerstände hinweg eine Umgangsanbahnung durchzuführen, wenn doch bei rechtzeitig in Gang gesetzter Umgangsbegleitung ein Umgang problemlos hätte aufrechterhalten werden können. Die Länge der Verfahren kennzeichnet dabei nicht nur die Arbeit des Familiengerichts (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 11.12.00), sondern auch die der Jugendhilfe. Dafür ist auch nicht allein eine schlechte Personalsituation verantwortlich zu machen, es sind auch inhaltliche Entscheidungen, die den Kontaktabbruch für das Kind unzumutbar verlängern. So erscheint es beispielsweise wenig sinnvoll, intensive gemeinsame Elterngespräche zur Reduzierung der Konflikte zu führen, wenn gleichzeitig das Kind den völligen Verlust einer Bindungsfigur erleidet. Dies wäre durch eine schnelle Initiierung eines Begleiteten Umgangs abzufedern. Noch unverständlicher erscheint es allerdings, wenn selbst die Überprüfung, ob ein Begleiteter Umgang finanziert werden kann, mehrere Wochen dauert.

Umsetzung des Begleiteten Umgangs

Die Installierung von Angeboten des Begleiteten Umgangs geht innerhalb der Jugendhilfe vielerorts auch drei Jahre nach Inkrafttreten der Kindschaffrechtsreform nur zögerlich voran. Vor allem zwei Gründe sind hier zu erkennen: Finanzierungsschwierigkeiten und eine noch mangelnde Akzeptanz des neu gestalteten Umgangsrechts.

Die Anforderungen an die Jugendhilfe haben sich im Bereich der Umgangsproblematik erhöht. Auch wenn es bereits vor der Kindschaftsrechtsreform vereinzelte Angebote zum Begleiteten Umgang gab, ist die Nachfrage nun, obwohl einschlägige Untersuchungen hierzu noch ausstehen, gestiegen. Dies liegt vor allem daran, dass nach dem Erfordertlichkeitsgrundsatz ein Abschluss des Umgangs seitens der Familiengerichte nach § 1684 BGB nur noch erfolgen kann, wenn auch ein Begleiteter Umgang nicht ausreicht, das Kindeswohl zu gewährleisten (Bundestags-Drucksache 13/4899, S. 106). So sind Anfragen zum Begleiteten Umgang bereits zu einem festen Bestandteil der Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste und der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft geworden. Gleichzeitig sind die Arbeitskapazitäten dieser Institutionen jedoch nicht erweitert und auch die Finanzierung der Angebote freier Träger ist vielerorts noch nicht abgesichert. Einerseits erscheint diese Situation angesichts der schwierigen Finanzlagen der Kommunen nicht verwunderlich, andererseits können so geltende Leistungsansprüche der Betroffenen nicht zügig genug umgesetzt werden. Es wäre jedoch falsch, hier allein die Verantwortung bei der öffentlichen Jugendhilfe zu suchen. Es zeigt sich in diesem Bereich, wie etwa auch in dem der Verfahrensplegenschaft, dass die Kindschaftsrechtsreform von 1998 nicht kostenneutral umgesetzt werden kann, zumal Mehrkosten, die beim Begleiteten Umgang für die Gemeinden entstehen, nach Einwänden des Bundesrates im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht wie ursprünglich vorgesehen durch Teilnehmerbeiträge abgedeckt werden können (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 13/4899 S. 81 und S. 161).

Mangelnde Akzeptanz des Begleiteten Umgangs

Ein weiteres Problem stellt, trotz der langen sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion über umgangsrechtliche Fragen, die mangelnde Akzeptanz des Begleiteten Umgangs dar. Folgt man dann allerdings den Diskussionsinhalten, so ist festzustellen, dass es dabei weniger um die inhaltliche Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs, als vielmehr um den Sinn des Umgangs eines Kindes mit einer zum Umgang berechtigten Person gegen irgendwie geartete Widerstände überhaupt geht. Oft machen sich Diskussionen dann an Extrembeispielen fest, nicht selten an Fällen, die mittlerweile gemeinhin unter dem nicht unbelasteten Begriff des Parental-Alienation-Syndroms (PAS) zusammengefasst werden, an Fällen also, bei denen der Kindeswille dem Umgang entgegensteht, und die in der Tat zu den wohl schwierigsten des Begleiteten Umgangs zählen (vgl. hierzu auch Richter & Kreuznach 1999, Fegert, 2001). An dieser Stelle kann und soll nicht das Für und Wider des Umgangs in schwierigen Fällen erörtert werden. Festzuhalten ist, dass es auch nach der Kindschaftsrechtsreform gute Gründe gibt, Umgangskontakte auszuschließen. Aus psychologischer Perspektive haben die Argumente gegen Umgang, die eine psychische und/oder physische Gefährdung des Kindes durch das Verhalten einer oder mehrerer Bezugspersonen meinen, gleiche Relevanz wie vor der Reform. Oberstes Ziel des Begleiteten Umgangs ist das Kindeswohl,

nicht, ein Kind über die Umgangsbegleitung in einen größeren oder lang anhaltenden Konflikt zu führen.

So kam beispielsweise Walterstein (2001) in einer 2,5-Jahre-Nachuntersuchung zu dem Schluss, dass kein Kind, das nach Trennung der Eltern seinen Vater nur im Rahmen einer rigiden implementierten Auflages des Gerichts oder einer unflexiblen elterlichen Vereinbarung sah, eine gute Beziehung zu ihm hatte. Diese Forschungsergebnisse veranlassen Fegert (2001, S. 6) den scheinbar problemlosen Einsatz des Begleiteten Umgangs als Lösung vieler Konflikte „mehr als deutlich“ in Frage zu stellen. Richtig ist an dieser Feststellung, dass auch der Begleitete Umgang kein Allheilmittel ist, falsch, dass dies zumindest von Praktikern behauptet wird. Der Begleitete Umgang kann, im Übrigen ebenso wenig wie andere juristische, psychologische oder sozialpädagogische Interventionen, nicht alle hochstrittigen Umgangsprobleme lösen. Er kann in der Regel auch keine Dauerlösung darstellen, dies nicht nur aus Kostengründen, sondern weil er immer auch eine Belastung für alle Beteiligten beinhaltet. Gerade deshalb benötigen wir in der Fachöffentlichkeit ein ausreichend differenzierteres Bild des Begleiteten Umgangs und seiner Anwendungsmöglichkeiten.

Verknüpfung des Begleiteten Umgangs mit anderen Hilfeleistungen der Jugendhilfe

Wenig diskutiert erscheint die in der Praxis häufig auftretende Frage, ob und wie sich der Begleitete Umgang mit anderen Hilfeleistungen der Jugendhilfe wie Trennungs- und Scheidungsberatung, Scheidungsmediation, die über die Vermittlungstätigkeit im Rahmen der Umgangsbegleitung hinausgeht (z. B. Zugewinnausgleich, Hausverteilung etc.), Kindertherapie oder spezifischen Gruppenangeboten für Kinder oder Erwachsene verbinden und abstimmen lässt (Ausnahme: Mitrega, 1999). Hier fehlt es noch an ergiebiger fachlicher Diskussion.

8. Konsequenzen für die Praxis

- (1) Nach wie vor besteht ein hoher Aufklärungsbedarf über den Begleiteten Umgang, seine Möglichkeiten, aber auch seine Grenzen. Überzogenen Befürchtungen ist dabei ebenso entgegenzuwirken wie unrealistischen Erwartungen.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Begleiteter Umgang eine sinnvolle Intervention darstellt, muss vorurteilsfrei und im Einzelfall erfolgen. Ideologische Vorinstellungen verunmöglichen eine notwendigerweise sorgfältige Diagnostik.
- (3) Die dem Begleiteten Umgang vorausgehende Diagnostik, die Überprüfung der Geeignetheit des Einzelfalles und ggf. auch die Suche nach einem Träger der Maßnahme durch die öffentliche Jugendhilfe muss vor allem in Fällen, in denen es zwischen dem Kind und dem Umgangssuchenden zu einem Kontaktabbruch gekommen ist, schnell geschehen.

Sonst wird die Entfremdung zwischen Kind und Umgangssuchenden voranschreiten und auch einen späteren Begleiteten Umgang erschweren.

- (4) Gleichzeitig ist aber auch eine Verfeinerung der dem Begleiteten Umgang vorausgehenden und der ihn begleitenden Diagnostik zu fordern. Auf Seiten des Kindes hat sie insbesondere die emotionalen Beziehungen und Bindungen, die kindlichen Bewältigungsstrategien und –kompetenzen im Konfliktgeschehen einzubeziehen, auf Seiten der Erwachsenen deren Kooperationsfähigkeit und –willigkeit. Es muss eine eingehende Abwägung der Schadensrisiken vorgenommen und es darf nicht übersehen werden, dass nicht nur konflikthaft verlaufende Kontakte, sondern auch der Verlust einer Bindungsperson psychische Belastungen eines Kindes nach sich ziehen können. Vor diesem Hintergrund sind auch die perspektivischen Risiken der angestrebten Verselbständigung des Umgangs für das Kind abzuwägen.
- (5) Eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengerichten erscheint erforderlich. Es ist als ein wesentliches Qualitätsmerkmal zu verstehen, wenn beide Institutionen sich, wie es der Gesetzgeber im Übrigen auch vorsieht, schon im laufenden Verfahren über die Indikation bzw. Kontraindikation des Begleiteten Umgangs abstimmen. Unzumutbar erscheint es, wenn die Jugendhilfe erst nach Beschluss eines Begleiteten Umgangs Kritik an dieser Entscheidung äußert, den Einzelfall als ungeeignet einschätzt und den Hilfesuchenden dann eine Finanzierung des Begleiteten Umgangs verweigert.
- (6) Letztlich ist eine ausreichende Bereitstellung von Angeboten des Begleiteten Umgangs durch die öffentliche und freie Jugendhilfe zu fordern. Die Finanzierung dieser Angebote sollte nun, drei Jahre nach der Kinderschafsrechtsreform, endlich sichergestellt werden.

Literatur

- Bundesverfassungsgericht. (2001). Zum Gebot der Verfahrensbeschleunigung in Umgangsrechtsverfahren. Beschluss vom 11.12.00. *Kinderschafsrechtliche Praxis*, (2), 53-54.
- Deutscher Bundestag. (1996). *Druckache 13/4899 vom 13.06.96. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kinderschafsrechts (Kinderschafsrechtsreformgesetz - KindRG)*. Köln: Bundessanztagei.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. (1999). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Kinderschafsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe*. Eigenverlag.
- Fegert, J. M. (2001). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil I) Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten. *Kinderschafsrechtliche Praxis*, (1) 3-7.
- Haid-Loh, A., Normann-Kossak, K. & Walter, E. (Hrsg.) (2000). *Begleiteter Umgang. Konzepte, Probleme und Chancen der Umsetzung des reformierten*

- ten § 18 SGB VIII. Berlin: Eigenverlag des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung.
- Kaufmann, F. (1998). Teilnehmerbeiträge beim beschützten Umgang. *Kinderschafsrechtliche Praxis*, (6), 185-186.
- Mitrega, G. (1999). Betreuter Umgang. *Familie. Partnerschaft. Recht*, 5(4), 212-215.
- Palandt, O. (Hrsg.) (2000). *Bürgerliches Gesetzbuch* (59. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Richter, H. & Kieuznacht H. (1999). Der "beschützte" Umgang. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 45-51.
- Salzgeber, J. (1999). Gedanken eines psychologischen Sachverständigen zum begleiteten Umgang des Kindes mit einem Elternteil. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, (15), 975-976.
- Spangenberg, B. (1997). Umgangsvermittlung mit Methoden der Mediation und mit modernen Kommunikationsstrategien (NLP). *Der Anwalt*, (7) 557-562.
- Wallerstein, J. & Lewis, J. (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Scheidung auf Kinder - Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre -. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 48(2), 65-72.
- Walter, E. (1999). Begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB) - Erfahrungen, Konzeptionen, Praxismodelle und neue Möglichkeiten. *Familie, Partnerschaft. Recht*, 5(4), 204-211.
- Walter, E. (2000). Begleiteter Umgang nach einem Berliner Modell: Aufgabengebiete und Überschneidungen mit benachbarten Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit - Vernetzung und Abgrenzung. In A. Haid-Loh, K. Normann-Kossak & E. Walter (Hrsg.), *Begleiteter Umgang. Konzepte, Probleme und Chancen der Umsetzung des reformierten § 18 SGB VIII* (S. S. 64-99). Berlin: Eigenverlag des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung.

Anschrift des Verfassers
Dr. Eginhard Walter
Institut Gericht & Familie
Stephanstraße 25
10559 Berlin
Tel: 030/28391160

Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG aus der Perspektive des Kindes – eine wissenschaftliche Erhebung

Rainer Balloff und Manuela Stözel

Einleitung

Bei der gerichtlich angeordneten Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG handelt es sich nach wie vor um einen in der psychologischen Forschung und Wissenschaft kaum thematisierten und verankerten Bereich, obwohl es sich bei der Verfahrenspflegschaft um eine richtungweisende Rechtsfigur im deutschen Familienrecht handelt, die das Kind in den Mittelpunkt des Interesses stellt und selbstverständlich – trotz zum Teil anders lautender Auffassungen – dem Kindeswohl und dem Kinderschutz verpflichtet ist.

So hebt beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 23.2.2000 – Aktenzeichen 2 WF 32/00 – unmissverständlich hervor, dass alle „Maßnahmen“, also Handlungen und Aktivitäten eines Verfahrenspflegers, sich „allein“ am Kindeswohl zu orientieren haben, während das Kammergericht in Berlin mit Beschluss vom 17.5.2000 – Aktenzeichen 19 WF 4469/2000 – meint, dass mit der Verfahrenspflegschaft keine weitere dem objektiven Kindeswohl verpflichtete Institution geschaffen werden sollte. Vielmehr soll der Verfahrenspfleger dem Gericht den Willen und die Wünsche sowie die eigenständigen Interessen des Kindes nahe bringen.

Festzuhalten bleibt zunächst, ohne dass diese unterschiedliche Gewichtung hier abschließend behandelt und geklärt werden kann, dass die gerichtlich angeordnete Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG vermutlich ein ähnlich interessantes Tätigkeitsfeld nicht nur für Psychologinnen und Psychologen beinhaltet, wie beispielsweise die Mediation, Supervision, das Coaching oder die Begutachtung, und zusätzlich das Kind im Zentrum einer sozialpädagogischen, psychologischen oder juristischen Maßnahme steht.

In Deutschland – anders etwa als in England oder Frankreich – wird der Verfahrenspfleger als „Anwalt des Kindes“ bzw. als Interessenvertreter des Kindes des erst seit der Kinderschutzreform vom 1.7.1998 in einem nennenswerten Umfang eingesetzt.

Die wichtigste und zahlenmäßig am häufigsten von den Familiengerichten in Auftrag gegebene Interessenvertretung des Kindes umfasst nach wie vor die Vertretung des Kindes

- im hochstriffigen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren nach einer Trennung oder Scheidung gemäß §§ 1671, 1684, 1685 BGB
- bei einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB – meist mit der Rechtsfolge der Herausnahme

- des Kindes aus dem Elternhaus verbunden
- bei der Wegnahme des Kindes aus der Pflegefamilie nach § 1632 Abs. 4 BGB – meist zum Zwecke der Reintegration in die Herkunftsfamilie
- in einigen Spezialfällen, wie z. B. bei der Wegnahme vom Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 BGB, bei einer Adoption nach § 1741 BGB oder Aufhebung eines Annahmeverhältnisses nach § 56 f. Abs. 2 FGG oder der Unterbringung des Kindes nach § 1631 b BGB iVm § 70 b FGG.

Wie nicht anders zu erwarten, setzten gleich zu Beginn der gesetzlichen Verankerung der Rechtsfigur „Verfahrenspfleger“ im deutschen Recht mit dem Inkrafttreten der Kinderschutzreform am 1.7.1998 die bis heute nicht abgeklungenen Kontroversen über diesen neuen Beruf ein, die beispielsweise in der sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskussion einerseits und in der Rechtsprechung andererseits zwei Lager umfassen: Die einen meinen, der Verfahrenspfleger sei nur und ausschließlich als Sprachrohr dem Willen des Kindes verpflichtet, während andere fordern, der Verfahrenspfleger habe als Interessenvertreter des Kindes auch das Kindeswohl zu beachten und gegebenenfalls sogar Kinderschutzaufgaben wahrzunehmen. Mittlerweile formulieren auch einige Oberlandesgerichte – pikanterweise bisher nur in Kostenfragen – zum Teil extrem unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Rolle, Funktion und des Aufgabengebietes der Verfahrenspfleger, so dass eine baldige Klärung durch den BGH oder das Bundesverfassungsgericht wünschenswert und erforderlich ist, zumal sich auch die nichtjuristischen Professionen bisher nicht einigen konnten (vgl. Köckeritz, 2001).

Unbestritten ist, dass nach der neuen, mit der Kinderschutzreform am 1.7.1998 in Deutschland in Kraft getretenen Spezialvorschrift (§ 50 FGG) einem Kind oder Jugendlichen ein Verfahrenspfleger („Anwalt des Kindes“) für die Dauer des Familiengerichtsverfahrens durch Gerichtsbeschluss beigeordnet werden kann.

Auf weiter gehende gesetzliche Regelungen, etwa dem Kind oder Jugendlichen bei Bedarf auch im jugendbehördlichen Verfahren einen Anwalt des Kindes zuzuordnen oder diesen Personenkreis auch nach dem gerichtlichen Verfahren zu begleiten, beispielsweise in Fragen der Nachbetreuung oder in Ausführung gerichtlicher Beschlüsse, wurde nicht zuletzt aus Kostengründen verzichtet. Damit hat es der Gesetzgeber versäumt, gegebenenfalls dem Kind oder Jugendlichen bereits vor oder auch erst nach einem Gerichtsverfahren einen Verfahrenspfleger beizugeben.

Ein wesentliches Ziel der jahrelang diskutierten Kinderschutzreform war es – trotz der eben erwähnten Einschränkung –, die Rechte des Kindes auch im Gerichtsverfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten zu stärken. Zusammen mit der nach geltendem deutschem Recht vorzunehmenden Anhörung des Kindes (vgl. §§ 50b, 55c FGG) soll die Neuregelung bezüglich des Verfahrenspflegers sicherstellen, dass die eigenständigen, subjektiven Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Gleichzeitig soll

verhindert werden, dass das Kind zu einem bloßen Objekt des Gerichtsverfahrens wird (vgl. § 50 FGG).

Bei der Rechtsfigur des Verfahrenspflegers wird im deutschen Recht meist auf ältere Vorschriften, also auf Vorschriften vor Inkrafttreten der Kindschaffsrechtsreform vom 1.7.1998, des materiellen Rechts und Verfahrensrechts zurückgegriffen, die es möglich machen, einem gesetzlichen Vertreter, also in *ressongegenstände* zu den *Kindesinteressen* – beispielsweise bei einem sexuellen Missbrauchs- oder Kindesmisshandlungsverdacht – die Vertretungsmacht zu entziehen und dem Kind oder Jugendlichen einen Ergänzungspfleger zu bestellen (vgl. im deutschen Recht: §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1796 Abs. 2, 1909 BGB).

Für die Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens tritt der Verfahrenspfleger an die Stelle des *gesetzlichen Vertreters*, ohne jedoch so weit reichende Rechte wie ein Ergänzungspfleger im Strafverfahren zu haben, der Willen der Kindeseltern erteilen kann. Allerdings hat der Verfahrenspfleger in seiner Rolle als „Anwalt des Kindes“ während des Gerichtsverfahrens in Sorgerechtsinhaber (auch Inhaber der Personensorge bezeichnet) gleichartige, die Person des Kindes berührende Rechte wahrzunehmen. Dieser hat somit in Ergänzung beziehungsweise an Stelle des Personensorgeberechtigten die Kindesinteressen in das Gerichtsverfahren einzubringen, mehr aber auch nicht.

Wie einen gesetzlichen Vertreter hat demzufolge das Gericht den Verfahrenspfleger an allen das Kind betreffenden Verfahrenshandlungen des Gerichts zu beteiligen, also an den Anhörungen und allen anderen Gerichtsverhandlungen, und die das Kind betreffenden Schriftsätze zur Verfertigung zu stellen. Unterlässt der Familienrichter diese Aufgaben, liegt ein beschwerdefähiger Verfahrenstehler vor, der regelmäßig zur Aufhebung des richterlichen Beschlusses führen wird.

Die Auswahl des Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Damit hat das Gericht die Möglichkeit, entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles beispielsweise nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Sozialpädagogen und Psychologen als selbstständige Interessenvertreter für ein Kind oder einen Jugendlichen zu bestellen (vgl. Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 321). Die deutschen Gesetzgebungsorgane haben in ihren Begründungen zum § 50 FGG auch den Einsatz von Laien für möglich erachtet. Nach dieser Vorstellung können demnach auch Laien das Kind oder den Jugendlichen im Gerichtsverfahren vertreten – eine Aufgabe, die angesichts der Komplexität eines gerichtlichen Verfahrens von einem Laien kaum angemessen zu bewältigen ist.

Offen ist nach deutschem Recht zunächst der konkrete Zeitpunkt, an dem das Gericht den Verfahrenspfleger einzusetzen hat. Der Zeitpunkt der Bestellung des Verfahrenspflegers liegt somit wie die Bestellung selbst im Ermessen des Gerichts. Sobald sich aber im Verlauf des Gerichtsverfahrens, etwa bei der

Anhörung des Kindes vor Gericht oder in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, das *Erfordernis* einer Verfahrenspflegschaft ergibt, hat das Gericht beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen baldmöglichst einen Verfahrenspfleger zu bestimmen.

Anregungen für eine Verfahrenspflegerbestellung können das Jugendamt, der Sachverständige oder auch andere Personen und Dienststellen (z. B. Kindertagesstätte oder Schule) dem Gericht übermitteln. Die Verfahrenspflegerbestellung ist erst mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens (z. B. Rücknahme der Anträge) beendet. Nach deutschem Recht ist der Verfahrenspfleger berechtigt, zugunsten des Kindes ein Rechtsmittel einzulegen und das Beschwerdeverfahren (Rechtsmittelverfahren) als eigenständige Prozesspartei auch selbst durchzuführen (vgl. Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 324).

Begründungen, die für eine Bestellung eines Verfahrenspflegers aus sozialpädagogischer und psychologischer Sicht sprechen

Kinder und Jugendliche haben in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, von denen sie betroffen oder an denen sie beteiligt sind, in aller Regel keine eigene unabhängige Interessenvertretung. Wenn jedoch Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden gerichtlichen und behördlichen Verfahren als den Erwachsenen gleichberechtigte und mit gleichartigen Rechten ausgestattet anerkannt werden, muss ihnen je nach Falllage eine eigene Interessenvertretung im Verfahren zugestanden werden, vordringlich dann, wenn beispielsweise erhebliche, also unüberbrückbare Interessengegensätze zwischen den Eltern als Sorgerechtsinhabern, den Pflegeeltern und den Kindeseltern oder dem Vormund auftreten. Entscheidend ist, dass ein eigens hierfür qualifizierter und speziell für diesen Aufgabenbereich ausgebildeter Personenkreis den Gerichten bei der Ernennung eines Verfahrenspflegers zur Verfügung steht.

Das Laienmodell in den USA hat sich offenbar nicht bewährt, da diese Personen angesichts der zum Teil auch juristisch äußerst schwierigen Fälle fachlich meist überfordert sind (vgl. Linsler 1997, S. 377). Da die traditionellen Berufe – beispielsweise die des Rechtsanwaltes, des Pädagogen, des Sozialpädagogen oder des Psychologen – hierfür keine ausreichende Qualifikation aufweisen, muss eine spezielle Weiterbildung und Qualifizierung angeboten und sichergestellt werden. Obwohl mittlerweile in Deutschland für diesen neuen Berufliche Anbieter – derzeit aber untereinander noch weitgehend unkoordiniert – Weiterbildungen anbieten, muss kritisch festgehalten werden, dass sich die Curricula in ihren Inhalten zum Teil erheblich unterscheiden und in einigen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland bisher keine Weiterbildung angeboten wird.

Ein Befund zur Kasuistik der Verfahrenspflegebestellungen Berliner und Brandenburger Familiengerichte

Repräsentative und empirisch gesicherte Befunde liegen angesichts der kurzen Erhebung in Berlin des Jahres 2000 bezüglich 140 Verfahrenspflegebestellungen erbracht, dass beispielsweise in 45 Fällen (33%) der Entzug der elterlichen Sorge und die Unterbringung des Kindes verhandelt wurden, in 42 Fällen (30%) die elterliche Sorge nach einer Elterntrennung geregelt wurde und in 38 Fällen (27%) der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil, neben sechs Fällen (4%) der Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie und neun weiteren, nicht näher spezifizierten Fällen (6%) (vgl. Walter, 2000).

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte einer Weiterbildung zum Verfahrenspfleger "Anwalt des Kindes"

Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in Psychologie, Sozialpädagogik oder Rechtswissenschaft haben, können mittlerweile in fast allen Bundesländern Deutschlands eine qualifizierte Zusatzausbildung als Verfahrenspfleger machen. Die theoretische, selbst erlernende und gelegentlich auch praxisorientierte Ausbildung umfasst häufig einen Zeitraum von meist zwölf bis 18 Monaten mit ca. 120 Ausbildungsstunden (160 Unterrichtseinheiten) und erfolgt meist berufsbegleitend in Kompaktseminaren – beispielsweise an den Wochenenden. *Vermittlung von psychologischem und juristischem Wissen und Fertigkeiten, Selbsterfahrung, Supervision und gegebenenfalls eine praktische Tätigkeit in diesem neuen Berufsfeld* bilden somit nach einem derartigen Weiterbildungsmodell eine eng verzahnte Einheit der Weiterbildung zum Verfahrenspfleger.

Inhalte der Weiterbildung zum Verfahrenspfleger bzw. "Anwalt des Kindes" umfassen die Vermittlung einschlägiger juristischer, verfahrensrechtlicher, entwicklungspsychologischer, familienpsychologischer Kenntnisse sowie Grundlagen der Gesprächsführung und Kommunikation mit dem Kind, Jugendlichen und den Kindeseltern sowie sonstiger Bezugspersonen (vgl. die Zusammenstellung bei Salgo, 1998, S. 92f.). Der auszubildende Personenkreis soll fachlich befähigt werden, das Kind oder den Jugendlichen im Gespräch, bei Behördengängen oder im Gerichtsverfahren angemessen zu begleiten, anzuhören, zu beraten und zu vertreten. Bedauerlicherweise darf der Verfahrenspfleger in seiner Rolle als "Anwalt des Kindes" das Kind oder den Jugendlichen bei der Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse nicht unterstützen, da ein derartiges *nachsorgendes* Aufgabenfeld im deutschen Recht nicht vorgesehen ist (vgl. § 50 FGG).

Zur bisherigen Befundlage wissenschaftlicher Forschung

Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG hat mittlerweile in Wissenschaft und Politik zu einer angeregten Diskussion geführt, die sich nach anfänglichen

Schwerpunkten mit Bezug auf inhaltliche und praxisrelevante Aspekte nun auch zunehmend auf Fragen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zentriert. Insbesondere im gegenwärtigen Entwicklungsstadium kann auf eine konsequente Evaluation nicht verzichtet werden. Leider ist die Befundlage bisheriger Forschung zur Verfahrenspflegschaft in Deutschland, die sich auf eine allgemeine Bilanzierung von Erfahrungen beschränkt hat, sehr dürftig.

Bei Peters & Schimke (1999) finden sich erste Ergebnisse, die an der Evangelischen Fachhochschule Bochum erhoben wurden. Im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Verfahrenspflegschaft wurden Mitarbeiter der Jugendhilfe und Familienrichter befragt und um eine Einschätzung zu ihren Erfahrungen, Vorstellungen zur Ausgestaltung der Verfahrenspflegerrolle sowie zu damit verbundenen Wünschen und Bedenken gebeten. Peters & Schimke (1999, S. 143f.) erwähnen, dass die Erfahrungen der Richter mit der Verfahrenspflegschaft bisher insgesamt sehr gering seien. So betrage die Zahl der Bestellungen „im Durchschnitt vier Fälle seit der Einführung im Juli 1998.“ Insgesamt sei eine große Unsicherheit bei den befragten Richtern festzustellen. Die Peters & Schimke (1999, S. 145) vor allem auf die unangemessene Definition der Verfahrenspflegeraufgaben durch den Gesetzgeber zurückzuführen. Zum Meinungsbild der Jugendhilfe führen Peters & Schimke (1999, S. 145f.) an, dass „knapp 90% der ... befragten Beratungsstellen der Jugendhilfe ... die Einführung von Verfahrenspflegschaften für sinnvoll“ halten, um in streitigen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten. Diese Aufgabe könne die Jugendhilfe nicht gewährleisten. Aufklärung des Kindes und seine Begleitung durch das Verfahren solle bei der Verfahrenspflegschaft im Vordergrund stehen. Darüber hinaus sei der Wille des Kindes vor Gericht immer darzustellen, müsse jedoch bei Kollision mit dem Kindeswohl oder Beeinflussung eingeschränkte Beachtung finden.

Betroffene Kinder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Forschung

Eine wissenschaftliche Begleitforschung sollte insbesondere auch die Einschätzung und das Urteil des Kindes berücksichtigen, wenn es von einem Verfahrenspfleger vertreten wird. Weiter gehende Konsequenzen aus der Perspektive des Kindes können erst dann „klientenorientiert“ gezogen werden, wenn auch die betroffenen Kinder selbst zu Wort gekommen sind. So kann schließlich auch eine die Kindschafftsrechtsreform begleitende Forschung die von ihr geforderte Subjektstellung des Kindes festigen und umsetzen. Diese Forderung wurde als ein Hauptziel einer Diplomarbeit (Stötzel, 2000) formuliert, die im vergangenen Jahr an der Freien Universität Berlin verfasst wurde. Im Mittelpunkt stand eine empirische Untersuchung, in der Kinder, die Erfahrungen mit einem Verfahrenspfleger gemacht hatten, zu ihrer Meinung und ihrem Verständnis seiner Tätigkeit befragt und um eine Bewertung dieser Vertretung gebeten wurden. Darüber hinaus wurden auch Gespräche mit den jeweiligen Verfahrenspflegern geführt, um Informationen zu ihren Arbeitsschritten, zum familiären Hintergrund der Kinder und dem vor Gericht ausge-

tragenen Konflikt zu bekommen. Die Befragung der Kinder stand allerdings bei der Erhebung im Vordergrund.

Im Folgenden wird die Untersuchung mit der ihr zugrunde liegenden Methodik und einigen Ergebnissen vorgestellt werden. Dabei ist anzumerken, dass die Erhebung den zeitlich und ökonomisch stark eingeschränkten Bedingungen einer Diplomarbeit anpassen musste und die Ergebnisse auch keine Repräsentativität darstellen können. Die Arbeit schließt mit der Zusammenstellung von Anregungen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen für die praktische Tätigkeit des Verfahrenspflegers erarbeitet wurden, um Perspektiven für die zukünftige Entwicklung der Verfahrenspflegschaft aufzuzeigen.

Die der Erhebung zugrundeliegende Stichprobe

Befragt wurden sieben Kinder im Alter von neun bis zwölf Jahren, unter denen sich zwei Geschwisterpaare befanden. In einem Fall erfolgte die Befragung getrennt, in dem anderen zusammen, so dass insgesamt sechs Interviews in fünf Fällen durchgeführt wurden. Verfahrensgegenstand und Grund für die Bestellung des Verfahrenspflegers war

- in zwei Fällen ein Antrag des nicht sorgeberechtigten Vaters auf Umgang,
- in einem Fall ein Sorgerechtswechsel von der Mutter zum Vater,
- in einem weiteren Fall ein Antrag der Mutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge bei bisher bestehendem gemeinsamen Sorgerecht und schließlich
- eine Herausnahme des Kindes in einem Fall, in dem das Sorgerecht der Mutter bereits zuvor auf einen Vormund übertragen worden war.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass das Einverständnis der Kinder und auch der Sorgeberechtigten, an der Untersuchung teilzunehmen, vermutlich auch mit dem Grad ihrer Zufriedenheit mit der Tätigkeit des Verfahrenspflegers in Zusammenhang steht und dies bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Fragestellungen und Methodik der Untersuchung

Die Befragung der Kinder erfolgte mit Hilfe eines eigens entwickelten Interviewleitfadens, der folgende Themen beinhaltete:

- das Kennenlernen des Verfahrenspflegers,
- die Rolle des Verfahrenspflegers,
- Arbeitsschritte des Verfahrenspflegers sowie
- eine Bewertung seiner Tätigkeit.

Die Untersuchung orientierte sich gemäß dieser Leitlinien an zwei Hauptfragestellungen:
 1. Welches Verständnis haben die Kinder von der Rolle des Verfahrenspflegers?

2. Wie bewerten die Kinder die Tätigkeit des Verfahrenspflegers unter Berücksichtigung ihrer eigenen Situation?

Das Interviewmaterial wurde mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse, einer Methode, die mit den Techniken der Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung von Textmaterial arbeitet, ausgewertet (vgl. Mayring, 1993).

Rollenverständnis der befragten Kinder (erste Fragestellung)

Im Rahmen der Zusammenfassung wurde das Material so weit reduziert, selektiert und schließlich in Kategoriensysteme gefasst, dass alle Äußerungen des Ursprungsmaterials, die sich auf die Fragestellung zum Rollenverständnis beziehen, in die Aussagen der Kategorien eingeordnet werden können. Das die Zusammenfassung abschließende Kategoriensystem bildet fallübergreifend die Äußerungen der befragten Kinder zur Person sowie der Rolle und Aufgabe des Verfahrenspflegers ab und ist im Folgenden dargestellt. Dabei bilden die 3 Hauptkategorien (K 1, K 2 und K 3) die wesentlichen Aspekte zur Fragestellung ab, während sich die Subkategorien K 1.1 und K 1.2 auf verschiedene Dimensionen des ersten Aspekts beziehen.

K 1.1:

- unbeeinflusste erste Begegnung und Kennenlernen
- ohne Vorinformationen zum Verfahrenspfleger
- begleitet von Aufregung, Neugierde oder Unsicherheit vor dem ersten Treffen
- mit weitgehend neutralen Gesprächsinhalten beim ersten Treffen

K 1.2:

- beeinflusstes Kennenlernen
- aufgrund von Vorinformationen von Seiten der Mutter über die Aufgabe des Verfahrenspflegers als Helfer und Vertreter vor Gericht, das Thema der Begegnungen mit ihm oder sein Aussehen
- begleitet von Spannung, Neugierde, Aufregung oder einem
- multimedialen Gefühl vor dem ersten Treffen

K 2:

- Verfahrenspfleger
- sprechen über bestimmte Probleme, setzen sich mit ihnen auseinander und versuchen, die Meinung der Kinder darüber zu verstehen und eine Lösung zu finden.
- sind wie Kinderanwälte, Rechtsanwälte oder Verteidiger, die für Kinder sorgen, sie beraten und deren Meinung vor Gericht vertreten, verteidigen und auch wörtlich wiedergeben.

K 3:

- Den Einsatz des Verfahrenspflegers wollte
- ein Elternteil oder Sorgeberechtigter.
- der Rechtsanwalt eines Elternteils.
- der Richter, um ihm bei der Entscheidung behilflich zu sein.

Zusätzlich wurden diese Aussagen nach den ihnen zugrunde liegenden Informationsquellen strukturiert. Dabei wurde zwischen Erklärungen des Verfah-

renspflegers selbst, Informationen von dritten Personen – wie beispielsweise den Sorgeberechtigten – sowie eigenen Schlussfolgerungen der Kinder unterschieden.

Auffällig war, dass insbesondere die Sorgeberechtigten Erklärungen zur Aufgabe des Verfahrenspflegers gaben, die bei der Auswertung als „subjektive, den Verfahrenshintergrund betreffende Darstellungen“ bezeichnet wurden und in der Kategorie 1.2 repräsentiert sind. Auch wenn die aus den Äußerungen eines Kindes entnommene Information seiner Mutter „*sie soll über unseren Vater halt eben reden*“ für das anhängige Umgangsrechtsverfahren letztendlich zureifend ist, so entspricht dies nicht dem ursprünglichen Gedanken der Etablierung des Verfahrenspflegers: der Wahrnehmung und Stärkung kindlicher Interessen im Gerichtsverfahren. Mit diesen Ausführungen soll darauf hingewiesen werden, dass es in der gegenwärtig noch von Unklarheiten gekennzeichneten Situation bezüglich der Aufgaben des Verfahrenspflegers Aufgabe der Professionellen selbst sein sollte, Klärungen herbeizuführen und Vorschläge zu unterbreiten. Einige weitere Aspekte, die sich auf dieses Ergebnis beziehen, sollen im Folgenden herausgestellt werden.

Der Rechtsanspruch des Kindes auf eine Interessenvertretung

Zunächst berichteten nur zwei Kinder, dass ihrer Meinung nach der Richter den Einsatz des Verfahrenspflegers wollte (vgl. Kategorie 3 zu den genannten anderen Alternativen). Darüber hinaus hatte kein Kind Kenntnis von der Tatsache, dass der Verfahrenspfleger einem Rechtsanspruch nachkommt, der im Gesetz verankert ist. Auch in diesem Zusammenhang ist an die Bereitschaft des Verfahrenspflegers, seine Rolle und deren Rahmenbedingungen insbesondere den Kindern gegenüber so deutlich wie möglich zu erklären, zu appellieren, denn hier besteht offenbar nach wie vor die Notwendigkeit, das Kind zu informieren. Wenn die Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes als ein wesentliches Ziel der Kindschaftsrechtsreform realisiert werden soll, so darf das Wissen und die Gewissheit darüber beim Kind selbst nicht fehlen und muss – soweit ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes für dieses Wissen einsichtsfähig und verständlich ist – als Aufklärungsaufgabe für die Tätigkeit des Verfahrenspflegers selbstverständlich werden.

Die Angaben der befragten Verfahrenspfleger zeigen, dass sie den Kindern gegenüber sehr ausführlich ihre Rolle und Aufgabe erläuterten. Dieser Befund sieht also im Einklang mit dem beachtlichen Informationsstand der Kinder. Jedoch wies lediglich ein Verfahrenspfleger darüber hinaus auch auf die Tatsache hin, dass Kinder nach der neuen Rechtslage ein Recht auf einen „Anwalt des Kindes“ haben, der im Gerichtsverfahren ihre Interessen vertritt. Auch hier wurden aber wie bei allen anderen Fällen keine Erläuterungen zur Bestellpraxis der Gerichte gemacht. Auch wenn das Verständnis über einen Rechtsanspruch insbesondere bei kleineren Kindern sicherlich auf seine Grenzen stößt, sollte ihnen jedoch in Abhängigkeit von ihrem Entwicklungsstand erklärt werden, dass das Familiengericht den Verfahrenspfleger als eine von

den anderen Beteiligten unabhängige Person beauftragt hat, um bei seiner Entscheidung auch die Meinung des Kindes berücksichtigen zu können.

Zur Bedeutung einer transparenten Arbeitshaltung zwischen Kindeswohl und Kindeswille

Während im empirischen Datenmaterial bezüglich der Kinder zu Fragen der Rolle des Verfahrenspflegers ausschließlich Äußerungen zu finden sind, die der Vorstellung einer anwaltlichen Vertretung entsprechen und im Wesentlichen die „Verteidigung“ und Kenntlichmachung der kindlichen Meinung thematisieren, wird in den Ausführungen der Verfahrenspfleger deutlich, dass auch das Kindeswohl zumindest hypothetisch immer bedacht werden sollte und bei vorliegenden Gefährdungen entsprechende Konsequenzen gezogen werden müssen, auch wenn diese dem Willen des Kindes widersprechen.

So schilderte ein Verfahrenspfleger sehr eindrucksvoll, dass er den von ihm vertretenen Kindern zwar eine wortgetreue Weitergabe ihrer Meinung zugesichert hatte, sich aber darüber hinaus des damit verbundenen Risikos bewusst war, falls eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorhandene Kindeswohlgefährdung eingetreten wäre. Er bezeichnete es als „*Gratwanderung ... am Anfang die Begeisterung der Kinder, nun auch jemand zu haben, so ein bisschen zu dämpfen*“. Diese Äußerung spricht die Gefahr an, vom Verfahrenspfleger bereits gemachte Zusicherungen und Versprechungen bei einer Gefährdung des Kindeswohls möglicherweise wieder zurücknehmen zu müssen und die Kinder damit einer großen Enttäuschung auszusetzen. Dies darf bei der Debatte zu diesem Thema nicht vergessen werden.

Bei der vorliegenden Untersuchung trat der beschriebene Umstand nicht ein. Die Tätigkeit der Verfahrenspfleger konnte sich an einer dem Anwaltsmodell ähnlichen Arbeitsweise orientieren.

Bewertung der Vertretung aus der Sicht der Kinder (zweite Fragestellung)

Zunächst ist als zusammenfassendes Ergebnis festzuhalten, dass die Bewertungen der befragten Kinder zur Tätigkeit ihres Verfahrenspflegers insgesamt sehr positiv ausgefallen sind.

Nachdem auch hier das Material zusammengefasst worden war, wurde es anhand eines zuvor entwickelten Kategoriensystems mit Hilfe eines festgelegten Kodierschemas eingeschätzt und strukturiert. Die der Kodierung zugrundeliegende Einschätzungsdimension wurde aus der Fragestellung abgeleitet und als *subjektive Zufriedenheit des Kindes mit der Vertretung durch den Verfahrenspfleger* formuliert. Im Kodierschema wurden einzelne Komponenten dieser Einschätzungsdimension bestimmt, die bei jeder Bewertung unterschieden und eingeschätzt wurden:

- a) persönliche Eigenschaften des Verfahrenspflegers (nett, freundlich, sympathisch)

- b) Gestaltung der Gespräche (Atmosphäre, Verhalten des Verfahrenspflegers, Geduld)
- c) Vermittlung von Sicherheit und konkreter Unterstützung (z. B. bei Gericht)
- d) Aufklärung und Information, Beteiligung der Kinder an der Kontaktaufstellung (z. B. bei der Terminvereinbarung)
- e) Akzeptanz der kindlichen Meinung (auch bezüglich Gesprächen mit dritten Personen), Respekt, Bemühen um Verständnis
- f) Abschließende Bewertung, Effektivität der Vertretung, Weiterleitung des Willens (Sprachrohr), für andere Kinder auch gewünscht?

Anhand eines Kodierleitfadens konnte das Bewertungsmuster dieser Komponenten für jedes Kind unter eine bestimmte Kategorie gefasst werden. Das Kategoriensystem gliederte sich in drei Stufen, die einer Rangfolge von hoher, mittlerer und geringer Zufriedenheit mit der Vertretung entsprachen (Kategorie 1: „sehr gut/gut“, Kategorie 2: „geht so/mittel“, Kategorie 3: „nicht gut“), sowie eine Residualkategorie (Kategorie 4: „keine Meinung/kein Urteil möglich“). Drei der insgesamt herausgearbeiteten Einschätzungen konnten der ersten Kategorie, die übrigen drei der zweiten Kategorie zugeordnet werden.

Die Bewertung der einzelnen Komponenten zeigte folgende Konfigurationen: Aspekt a) konnte insgesamt sechsmal, also in allen Fällen, als positiv bewertet eingeschätzt werden.

Ebenfalls große Zufriedenheit wurde bei der Gesprächsgestaltung des Verfahrenspflegers und seinen Verhaltensweisen in den Gesprächen verzeichnet: Aspekt b) wurde mit einer kleinen Einschränkung bei einem Kind durchgehend positiv bewertet.

Bei der Komponente c) fällt auf, dass in vier Gesprächen überhaupt keine Angaben über Unterstützungsmaßnahmen oder die Vermittlung eines Gefühls der Sicherheit gemacht wurden. Jene beiden Gespräche, in denen mit großer Zufriedenheit von der unterstützenden Aktivität des Verfahrenspflegers berichtet wurde, erhielten die beiden besten Gesamteinschätzungen. Die Kinder berichteten hier, dass sie dieses Verhalten als sehr entlastend empfunden hätten.

Aspekt d) wurde insgesamt sehr durchwachsen bewertet. Obwohl die Einschätzung im Ergebnis zwar mit Ausnahme einer noch zurückhaltenden Bewertung und einer negativen Beurteilung positiv ausfällt, wurden nicht alle Inhalte der Komponente einheitlich als zufrieden stellend betrachtet. Insbesondere von einer eigenständigen Beteiligung an der Kontaktaufstellung berichtete kein Kind.

Demgegenüber konnte die Komponente e) nahezu übereinstimmend positiv eingeschätzt werden. Die Kinder äußerten ausdrücklich, dass es nicht in ihrem Interesse gewesen wäre, wenn der Verfahrenspfleger mit außenstehenden Personen gesprochen und die Probleme damit aus der Familie herausgetragen hätte. Lediglich ein Kind zeigte kein Interesse an einer Beurteilung des Verfahrenspflegers bezüglich seiner Gespräche mit anderen Personen. Hier wurde keine Bewertung abgegeben.

Auch Aspekt f) schließlich wurde einheitlich positiv bewertet und war lediglich in einem Fall von einer noch abwartenden Haltung begleitet.

Zusammenfassung der herausgearbeiteten Anregungen

Angesichts des vorliegenden Datenmaterials werden einige Anregungen vorgestellt, die die wesentlichen Ergebnisse der Befragung im Hinblick auf ihre Konsequenzen für die praktische Tätigkeit des Verfahrenspflegers zusammenfassen. Sie sind als Anregung und Aufforderung zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sie zu diskutieren und möglicherweise in die konkrete Arbeit des Verfahrenspflegers zu integrieren. Sie sollen jedoch nicht als generelle Anleitung verstanden werden, da jeder einzelne Fall mit seinen spezifischen Bedingungen in unterschiedlichen Kontexten und Situationen zu berücksichtigen ist. Ohne Zweifel zeichnen die Anregungen jedoch das Bild einer anspruchsvollen und vielseitigen Tätigkeit, das von betroffenen Kindern selbst entworfen wurde. In diesem Sinne kann die vorgestellte Untersuchung in der Diskussion um die Qualität der Verfahrenspflegschaft nur als ein weiteres deutliches Argument der Infragestellung und Ablehnung eines Latenmodells verstanden werden.

1. Jeder Verfahrenspfleger sollte zu Beginn seiner Tätigkeit insbesondere das von ihm vertretene Kind, aber auch dessen Familie ausführlich über seine Rolle und Funktion aufklären.
2. Die Aufklärung sollte auch die Information umfassen, dass das Kind nach dem Gesetz einen Rechtsanspruch auf einen Verfahrenspfleger hat, der vom Richter mit der Bestellung umgesetzt wurde. Dem verständigen Kind sollten diese Voraussetzungen und Bedingungen angemessen erklärt werden.
3. Unabhängig von den spezifischen Bedingungen und Arbeitsanforderungen eines Falles sollte eine transparente und faire Arbeitshaltung eine Selbstverständlichkeit für jeden Verfahrenspfleger sein. Versprechungen und Zusicherungen sollten nur mit großer Vorsicht gemacht werden, um Enttäuschungen zu vermeiden.
4. Grundlage der Kontaktaufstellung zwischen Kind und Verfahrenspfleger sollte ein angemessenes Maß an Informationen sein, das das Kind in seiner Subjektstellung berücksichtigt. Dazu gehören Mitteilungen, wie der Verfahrenspfleger bei Bedarf zu erreichen ist (z. B. Visitenkarte mit Telefonnummer) sowie eine Beteiligung des Kindes an der Terminabsprache.
5. In den Gesprächen mit dem Kind sollte sich der Verfahrenspfleger um eine ruhige und angenehme Atmosphäre bemühen und durch eine geduldige Haltung dem Kind signalisieren, dass es sich die nötige Zeit für seine Überlegungen nehmen kann und dabei nicht bedrängt wird.
6. Angestrebte Gespräche des Verfahrenspflegers mit dritten Personen, die nicht zur Familie gehören, sollten mit dem Kind besprochen werden. Eigner wie im Rahmen der Untersuchung einheitlich vorliegenden Meinung der Kinder, ihre Probleme nicht aus der Familie herauszutragen, ist dabei

mit einer respektvollen Haltung zu begegnen und soweit vertretbar zu berücksichtigen.

7. Die Unterstützung des Kindes während einer gerichtlichen Anhörung kann – wenn dies mit dem Kind im Vorfeld besprochen wurde – zu einer großen Entlastung beitragen und sollte daher als eine sehr bedeutende Aufgabe im Rahmen der Ausübung der Verfallenspflegschaft bedacht, reflektiert und umgesetzt werden.

Literatur

- Balloff, R. (1998). Rechtspsychologische Implikationen, Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen der (fast) neuen Rechtsfigur des Verfallenspflegers ("Anwalt des Kindes"). *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 441-445.
- Balloff, R. (1999). Der Verfallenspfleger als "Anwalt des Kindes". *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 221-226.
- Balloff, R. (1999). Die Stellungnahme des Verfallenspflegers. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 341-348.
- Bestelmeyer, H. (1999). Die Berufsbetreuer-, Verfallenspfleger- und Nachlaßpflegervergütung nach neuem Recht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 46, 1633-1638.
- Fegert, J. M. (1999). Welches Wissen erleichtert dem Verfallenspfleger die Kommunikation mit Kindern? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 321-328.
- Fegert, J. & Geiken, G. (1996). Gutachterliche Empfehlungen zum Umgang von Vätern mit ehelichen und nichtehelichen Kindern. Eine empirische Untersuchung zum Status quo vor der Kinderschutzrechtsreform. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 178-184.
- Fricke, A. (1999). Sozialarbeiter als Verfallenspfleger gem. § 50 FGG? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 51-58.
- Fricke, A. (1999). Aufwändungsersatz und Vergütung des Verfallenspflegers gem. § 50 FGG. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 457-459.
- Fthenakis, W. E. (1998). Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kinderschutzrechtsreform? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 84-94.
- Heilmann, S. (2000). Die Verfallenspflegschaft in den Fällen des § 1666 BGB. Einige Anmerkungen zu § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FGG. *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 3, 79-82.
- Kleine, R. (1996). Verfallenspfleger für Minderjährige in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 236-239.
- Kluwe, R. H. (2001). Zur Lage der Psychologie: Perspektiven der Fortentwicklung einer erfolgreichen Wissenschaft. *Psychologische Rundschau*, 52, 1-10.
- Köckeritz, C. (2001). Das Ende der Bescheidenheit. Ziele, Aufgaben und Qualität der Arbeit von Verfallenspflegern. *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 4, 16-23.
- Kunkel, P.-C. (2000). Der „Anwalt des Kindes“ – deus ex machina im Hilfeplanungsverfahren? *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 3, 139-141.

- Linsler, J. (1997). Brauchen wir einen Anwalt des Kindes? *Der Amtsvormund*, 70, 375-378.
- Mayring, P. (1993). *Qualitative Inhaltsanalyse. Techniken und Grundlagen*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Mühlens, E., Kirchmeier, K.-H. & Großmann, M. (1998). *Das neue Kinderschutzrecht. Erläuternde Darstellung des neuen Rechts anhand der Materie des Kinderschutzrechtsreformgesetzes. Beistandsgesetz, Erbrechtsrechtliches Kinderschutzreformgesetz, Bundesanzeiger*.
- Peters, J. & Schimke, H.-J. (1999). Die Verfallenspflegschaft nach § 50 FGG – erste Erfahrungen und Konsequenzen. *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 2, 143-149.
- Reinicke, H. (1999). Rechtsprechungstendenzen zur Verfallenspflegschaft nach § 50 FGG. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 349-352.
- Salgo, L. (1996). *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren – eine vergleichende Studie*. Köln: Suhrkamp.
- Salgo, L. (1996). Die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 239-245.
- Salgo, L. (1998). Einige Anmerkungen zum Verfallenspfleger im Kinderschutzreformgesetz. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 91-94.
- Salgo, L. (1999). Die Implementierung der Verfallenspflegschaft (§ 50 FGG). *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 313-320.
- Salgo, L. (Hrsg.). (1995). *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes*. Neuwied: Luchterhand.
- Salzgeber, J. (1998). Wird die Kinderschutzrechtsreform dem Interessen der Kinder gerecht? Überlegungen aus der Sicht eines psychologischen Sachverständigen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 80-84.
- Stadler, M. & Salzgeber, J. (1999). Berufsethischer Kodex und Arbeitsprinzipien für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen – Sprachrohr und/oder Interessenvertreter? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 329-338.
- Steindorff-Classen, C. (1998). *Das subjektive Recht des Kindes auf seinen Anwalt*. Neuwied: Luchterhand.
- von Bracken, R. (1999). 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfallenspflegschaft nach § 50 FGG. *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 2, 183-187.
- Walter, E. (2000). Anwalt des Kindes – Abgrenzungen. In Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), *Anwalt des Kindes*. Tagung vom 9. bis 11. Februar 2000. (S. 116-137). Bad Boll: Eigenverlag.
- Will, A. (1998). Der Anwalt des Kindes im Sorgerechtsverfahren – Garant des Kindeswohls? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 1-6.
- Richter, H. (1999). Amtspfleger als Verfallenspfleger; ein kurzer Kommentar. *Der Amtsvormund*, 72, 31-36.
- Späth, K. (1999). Tagungsbericht "Anwalt des Kindes - Qualitätsanforderungen eines neuen Arbeitsfeldes". 3. - 5. Februar 1999 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. *Kinderschutzrechtliche Praxis*, 2, 50-53.

Stötzel, M. (2000). *Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG – Eine erste Studie zur Bewertung der neuen Institution aus der Sicht des vertretenen Kindes*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft; Studiengang Psychologie. Freie Universität Berlin.

Zitelmann, M. (1998). Vom "Anwalt des Kindes" zum Verfahrenspfleger? Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtlichen Verfahren. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 1, 131-135.

Anschrift der Verfasser
Dipl.-Psychologin Manuela Stötzel, Dr. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg e.V.
Stephanstraße 25
10559 Berlin
Tel.: 030/28391160

KLAGENFÜRT

Wissenschaftliche Tagung an der Universität Klagenfurt:

Familie und Gesundheit. Medizinische, psychologische, juristische, ökonomische und soziale Aspekte

Harry Dettenborn

Vom 23. - 24.11.2001 fand in Klagenfurt eine wissenschaftliche Tagung zu der o. g. Thematik statt. Sie wurde veranstaltet von der Österreichischen Gesellschaft für Interdisziplinäre Familienforschung in Kooperation mit der Gesellschaft zur Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kärnten. Für den rechtspsychologisch Interessierten bot die Tagung viel mehr als das Tagungsthema zunächst erwarten lässt. Die Vielfalt der Beiträge wurde in sechs Sachbereiche gegliedert.

Am umfanglichsten war der Bereich „Familienkonflikte und Scheidung“ gehalten. P. Noack (Jena) sprach zum Thema „Beziehungen von Eltern und Jugendlichen im Wandel“. Er ging kurzfristig-historischen Veränderungen von Beziehungen und Erziehung in Familien sowie der normativen Entwicklung von Familienbeziehungen nach. Als wesentliches Merkmal der Beziehungsentwicklung wurde die Individuation diskutiert. Aus empirischen Forschungen zu Scheidungsfolgen schlussfolgerte er, dass Familien nach Elterntrennung im Wesentlichen nicht schlechter „zurechtkommen“ als andere Familien. Oft würden Faktoren als Scheidungsfolgen bezeichnet, die eher ursächlich für die Scheidung gewesen seien, z. B. konfliktorientierte Verhaltensweisen. „Die Familie lebt“ sei das Zutreffendste unter den vielen Klischees zur Familie.

C. Wölfer (Heidelberg) stellte ein Forschungsdesign vor, mit dem „Bindungsrepräsentation und Konfliktverhalten bei Paaren“ untersucht werden soll. G. Mikula (Graz) behandelte „Soziale Vergleiche und Gerechtigkeitsbeurteilungen der Aufteilung der Haushaltarbeit zwischen Partnern“. J. Noll (Wien) referierte zum Thema „Der mündige Minderjährige – Meinungsverschiedenheiten in der medizinischen Behandlung – ein in Österreich lebhaft diskutiertes Thema.“

C. Krauze, u. V. Nieswandi (Göttingen) boten einen interessanten Ansatz dar, die „Familie aus der Sicht von Scheidungskindern“ zu betrachten. Im Rahmen einer Längsschnittstudie wurden Darstellungen ihrer Familie durch Kinder des vierten Schuljahres mit vorgegebenem Bildmaterial ausgewertet. Zu den interessantesten Ergebnissen gehört, dass sich im Familienkonzept von Scheidungskindern und Nichtscheidungskindern statistisch bedeutsame Unterschiede zeigen. So stellen Scheidungskinder in ihrem Bild der Familie deutlich

seltener Väter dar, dafür häufiger Familienangehörige wie Großeltern, Tante, Onkel, Cousins und Cousin. Die Hälfte der Kinder kompensiert Scheidung durch die Präsenz einer Großfamilie. H. Deutenborn (Berlin) sprach zum „Kindeswille im Familienkonflikt als rechtspsychologisches Problem“. In Österreich wie in Deutschland schließen Reformen des Kinderschutzrechts die Stärkung der Rechtsposition des Kindes und damit verbunden eine stärkere Beachtung des Kindeswillens ein, ohne dass eine sorgfältige Analyse des Kindeswillens als Kriterium für Kindeswohl damit einhergeht. Im Vortrag wurden psychologische Argumente dazu eingebracht, welche Merkmale ein bedeutsamer Kindeswille haben muss, ab welchem Alter er zu prüfen ist und wie induzierter Kindeswille im Familienkonflikt zu beurteilen ist.

Aus einer ganz anderen Perspektive analysierte R. Buchegger (Linz) die Problematik „Ursachen und Folgen von Scheidungen – Was sagt die Wirtschaftswissenschaft dazu?“. Systematisch wurden empirische Erkenntnisse zum Thema Scheidung und Ökonomie dargestellt. Teilnahme am Arbeitsmarkt, Qualifikation, Berufserfahrung, Konsumverhalten, Wohlstand, Einkommensbesteuerung, Transaktionskosten der Scheidung waren die Faktoren die im Mittelpunkt standen. Man hatte zu verstehen, warum trotz „effizienter Heiratsmärkte“ und Nutzenmaximierung durch Heirat (eigentlich!) Scheidungen vorkommen. Weil auf der Grundlage unsicherer oder unvollständiger Informationen geheiratet wird, weil Informationsbeschaffung durch Warten und Prüfen kostenintensiv sein kann. Leider ist auch nicht einfach anzunehmen, infolge ineffizient gewordener Ehe (gesunkener Nutzen) müsse nun die effiziente Scheidung folgen. Davor ist nun wieder der Verlust der ökonomischen Vorteile der Ehe, die so genau benannt werden können, dass psychologische Scheidungsfolgenforschung plötzlich recht nebulös erscheint. Der Vortrag wurde lebhaft heiter diskutiert.

Der zweite Sachbereich „Familie und Gesellschaft“ war in sich recht heterogen. V. Krumm (Salzburg) fragte „Geht es Ihnen gut oder haben Sie noch Kinder in der Schule?“. Dahinter verbarg sich eine Untersuchung des kränkenden Lehrerverhaltens. 360 Eltern in Österreich wurden gefragt, was ihnen Kinder berichten, Studenten in Österreich, der Schweiz und in Deutschland, woran sie sich erinnern. Die Ergebnisse sehen gar nicht gut aus für die Lehrer. Der Autor will deshalb zumindest das gängige Muster vom Lehrer als dem am meisten bedauerten „Opfer der Schule“ erweitern und auf den vom Lehrer gekränkten Schüler hinweisen. C. Spiel und P. Wagner (Wien) stellten ein Coaching-Programm vor, das Männer und Frauen, die längere Zeit nicht berufstätig waren, den Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern soll. Die Evaluation dieses Projekts wurde beschrieben und damit eine interessante Diskussion zu den Chancen und Grenzen solcher Projektevaluation ausgelöst.

Ein dritter Sachbereich wurde „Klinische Aspekte und Extrembelastungen“ benannt. K. v. Klitzing (Basel) machte hier „Anmerkungen zur frühen Kindheit“. Vor allem ging es ihm um den wichtigen Einfluss der elterlichen Kindheit zur triadischen Beziehungsgestaltung auf die Entwicklung des Kindes und den aktiven Einfluss des Kindes auf die Eltern-Kind-Beziehung. Ein Über-

blick über entsprechende psychologische und psychiatrische Forschungen sowie über eigene Untersuchungen mittels videogestützter standardisierter Interaktionsbeobachtungen stieß auf lebhaftes Interesse. In den weiteren Vorträgen dieses Sachbereiches ging es um „familiäre Aspekte bei Schädelhirntrauma im Kindes- und Jugendalter“ (A. Dinkel, Dresden), um die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen nach erworbenen Hirnschäden (C. Meyer-Bornsen u. B. Olsson, Wien), um die Entwicklung von Familien mit substanzabhängigen Müttern (T. Elstner, Wien) und um die Entwicklungschancen für Kinder aus „high-risk-Familien“ (A. Gasser, E. Brunner u. G. Spiel, Wien).

Im letztgenannten Vortrag war vor allem interessant, dass neben der bekannten Orientierung auf die Kumulation und Wechselwirkung von Risikofaktoren auch spezielle Gewichtungen vorgenommen wurden. So erwies sich in der untersuchten klinischen Stichprobe die psychische Struktur der Mutter als exponiert bedeutsam. Auf die Frage, warum sich ein Teil der Kinder auch unter high-risk-Bedingungen gut entwickelt, ergaben sich als starke Schutzfaktoren eine gute Beziehung des Kindes zu mindestens einer erwachsenen Person sowie die Existenz einer Großfamilie, auf Seiten des Kindes durchschnittliche Intelligenz und ein aktives kontaktförderliches Temperament.

Ein weiterer Sachbereich „Gesundheitsförderung und Prävention“ sei hier nur genannt. Abgerundet wurde das Programm durch interessante Poster.

Insgesamt ist es dem Programmkomitee unter Leitung von G. Spiel gelungen, eine spannende Mixtur von Beiträgen aus verschiedenen Disziplinen zusammenzustellen. Das produktive Bemühen der Teilnehmer, in lebhafter Diskussion das Nützliche aus der interdisziplinären Veranstaltung zu extrahieren, komplementierte das Anliegen und machte das Ganze zu einer runden Sache.

Anschrift des Verfassers
 Prof. Dr. Harry Deutenborn
 Philosoph. Fakultät IV
 Seminar Pädagogische Psychologie
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Unter den Linden 6
 10999 Berlin

REZENSIONEN

Gretenkord, Lutz (2001). Empirisch fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 333 S., DM 39,50, ISBN 3-931598-39-0.

Dieses umfassende Prognose-Lehrbuch auf empirischer Grundlage schließt eine Lücke in der Fachliteratur. Im Anschluss an eine unterhaltsame Einführung in das Thema referiert der Autor in präziser und nachvollziehbarer Weise sämtliche Rückfalluntersuchungen der letzten 30 Jahre an psychisch gestörten Rechtsbrechern aus den USA, Kanada, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich und Deutschland.

Kern des Buches stellt eine empirische Untersuchung an 200 aus dem Maßregelvollzug in Haina (Hessen) entlassenen Patienten dar, die in der Klinik behandelt worden waren und deren Bewährungszeitraum nach der Entlassung mindestens vier Jahre betrug. Die Untersuchungsgruppe wird im Hinblick auf zahlreiche Eigenschaften beschrieben (soziale Daten, klinische und forensische Daten, Verlaufsdaten, Entlassungssituation), anschließend erfolgt eine Analyse der Basisraten der Rückfälligkeit (Zeitpunkt und Art der Rückfälligkeit). Im zentralen sechsten Kapitel setzt der Autor die einzelnen Variablen mit der Rückfälligkeit in Beziehung, wobei es insbesondere um die Schwere und die Art des Rückfalls geht (Gewalt-, Sexual-, Eigentumsdelikt). Hier gibt es eine Reihe von interessanten, zum Teil auch überraschenden Zusammenhängen, die in dieser Rezension nicht alle aufgeführt werden können (zum Beispiel: Patienten, die an einem Sozialtraining teilgenommen hatten, begingen nach der Entlassung seltener Gewalt- und Eigentumsdelikte. Ob die Patienten geständig waren und "Einsicht" in ihr Fehlverhalten zeigten, hatte hingegen keinen signifikanten Zusammenhang mit dem Rückfall).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden diskutiert und mit den Resultaten anderer Untersuchungen verglichen. Bei der anschließenden Entwicklung und Darstellung des statistischen Instrumentes EFP-63 konzentriert sich der Autor auf den Rückfall mit Gewaltdelikten, da dieser für die Praxis am bedeutsamsten sei. Aufgrund der eigenen Untersuchung und aufgrund eindeutiger Ergebnisse aus anderen empirischen Studien legt der Autor zehn bedeutsame Variablen fest, die mit der Methode der logistischen Regression schrittweise bearbeitet werden. Für die Rückfallwahrscheinlichkeit stellen sich folgende vier Faktoren als die entscheidenden heraus: Persönlichkeitsstörung, Vorbelastung mit Gewaltdelikt, mindestens zweimal gewalttätig im Maßregelvollzug und das Lebensalter. Ein Proband, der weder persönlichkeitsgestört ist, nicht wegen Gewaltdelikten vorbelastet ist und nicht oder nur einmal während der Unterbringung gewalttätig war, hat je nach Entlassungsalter eine Rückfallwahrscheinlichkeit zwischen 1 % und 6 % (siehe Tabelle Seite 272).

Mit Recht weist der Autor darauf hin, dass bei einer Prognoseaussage im Einzelfall der gesamte Entscheidungsablauf dargestellt werden muss, da eine derart gravierende Entscheidung niemals nur nach Aktenlage und dem Blick auf eine Prognosetafel getroffen werden kann. Auch betont er, dass für die Rückfälligkeit etwa mit einem Sexualdelikt oder mit einem Brandstiftungsdelikt andere Kriterien sinnvoller sein können. Die Basisrate sollte als "Ankerreiz" für die weiteren Überlegungen genutzt werden. Alle Faktoren, die das Rückfallrisiko erhöhen oder vermindern, müssen explizit benannt und diskutiert werden.

Am Schluss des Buches zeigt der Autor sich weise, in dem er die Argumente gegen die Verwendung des gerade erfundenen EFP-63 selbst vorwegnimmt und sich mit ihnen differenziert auseinandersetzt. Da er vor einem leichtfertigen Umgang mit dem neuen Prognoseinstrument warnt und für eine ganzheitli-

che Prognosebeurteilung unter Berücksichtigung des Einzelfalles plädiert, bleibt meines Erachtens kein Raum mehr für ernsthafte Vorbehalte, im Gegenteil: ein hilfreiches Zusatzinstrument für die Prognosebeurteilung im Maßregelvollzug ist geschaffen.

Antonia Rode

Allgemeine und rechtspolitische Themen

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die Zeitschriftenschau begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (neunzehnten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum September 2000 bis Oktober 2001 aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

BewHi	Bewährungshilfe
DAVom	Der Amtsvormund
DRIZ	Deutsch Richter Zeitung
DVJJ	DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
FamiRZ	Familienrecht Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FuR	Familie und Recht
JR	Juristische Rundschau
Kind-Prax	Kindschaftrechtliche Praxis
KJ	Kritische Justiz
Kriminalistik	Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
Krim. Journal	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
R & P	Recht & Psychiatrie
RdJfB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZiStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

- 96-103.
- Foerste, U. (2001). Parteische Zeugen im Zivilprozess. *MJW*, 54, 321-326.
- Hamm, R. (2000). Zur Revisibilität der Beweiswürdigung in Fällen von "Aussage gegen Aussage". *StraFo*, 253-257.
- Habel, U. & Schneider, F. (2001). Psychosoziale Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen vor Gericht. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 51, 160-165.
- Jäger, P., Schmid, C. O. & Scholz, O. B. (2000). Ökologische Validität von Analogstudien zur psychophysiologischen Aussagebegutachtung. *MschKrim*, 83, 210-223.
- Kaczynski, N. (2000). Was leistet justizielle Zeugenbetreuung? Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Zeugenbetreuung in der bayrischen Justiz. *NSJZ*, 20, 451-458.
- Maul, H. (2000). Aussage gegen Aussage. *StraFo*, 257-260.
- Nack, A. (2001). Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht. *StraFo*, 1-8.
- Begutachtung im Familienrecht**
- Brock, O. & Breideneichen, U. (2001). Der "Anwalt des Kindes" in Fällen des Umgangsboykotts. *FuR*, 12, 399-403.
- Heumann, F.-W. (2001). Das Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren. *FuR*, 12, 16-20.
- Karle, M. & Klosinski, G. (2000). Abschluss des Umgangs - und was dann? *ZfJ*, 87, 343-347.
- Klosinski, G. (2001). Internationale Kindesentführung aus der Sicht des Kindes - Versuch einer Annäherung aus kinderpsychiatrischer Sicht. *FPR*, 7, 206-210.
- Begutachtung im Sozialrecht**
- Schneider, W., Birke, K., Klauer, T. & Dobreff, U. (2001). Gutachtenprobanden im Sozialgerichtsverfahren und stationäre Psychotherapiepatienten - eine vergleichende Studie. *R&P*, 19, 14-20.
- Steinert, T. (2001). Hinweise für die Erstellung psychiatrischer Gutachten im Sozial-, Zivil- und Betreuungsrecht. *Krankenhauspsychiatrie*, 12, 24-27.

Klosinski, G. (2000). Kinderpsychiatrische Begutachtung im Rahmen des Haager Kindesentführungsbereinkommens. *FuR*, 11, 408-416.

Kuckenburger, B. (2001). Das Sachverständigengutachten im unterhaltsrechtlichen- und Zugewinnausgleichsverfahren. *FuR*, 12, 293-296.

Rohmann, J. A. (2000). Entwicklungen des psychologischen Sachverständigenleitlinien der Sachverständigentätigkeit bei familiengerichtlichen Verfahren (Teil 2). *Kind-Prax*, 3, 107-112.

Rüth, U. (2000). Richterliche Fragestellungen und gutachterliche Entscheidungsgründe im Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB - eine Analyse aus 97 Gutachten. *ZfJ*, 87, 294-298.

Salzgeber, J. & Stadler, M. (2001). Die Anhö- rung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt durch Jugendamt/ Familiengericht/Gutachter. *FPR*, 7, 287-293.

Salzgeber, J. & Stadler, M. (2001). Verfahrens- pfleger und psychologischer Sachverständiger. Versuch einer formalen Abgrenzung. *Das Jugend- amt*, 74, 382-389.

Begutachtung im Sozialrecht

- Schneider, W., Birke, K., Klauer, T. & Dobreff, U. (2001). Gutachtenprobanden im Sozialgerichtsverfahren und stationäre Psychotherapiepatienten - eine vergleichende Studie. *R&P*, 19, 14-20.
- Steinert, T. (2001). Hinweise für die Erstellung psychiatrischer Gutachten im Sozial-, Zivil- und Betreuungsrecht. *Krankenhauspsychiatrie*, 12, 24-27.

Deusinger, I. M. (2001). Einstellung zum Befolgen von Gesetzen. Befunde empirischer rechtspsychologischer Untersuchungen. *Kriminalistik*, 55, 403-407.

Groth, K.-M. & Bubnoff, D. v. (2001). Gibt es "gerichtsbeste" Vertraulichkeit bei der Mediation? Zeugnisverweigerungsrecht im Gerichtsverfahren. *NJW*, 54, 338-342.

Killias, M., Camathias, P. & Stump B. (2000). Alternativ-Sanktionen und der "Netwidening"-Effekt - ein quasi-experimenteller Test. Unerwartete Wirkungen der Gemeinnützigen Arbeit auf die Strafzumessung in der Schweiz. *ZStW*, 112, 637-652.

Peters, H. (2000). Helfen, Strafen, Überwachen. Begriff und Praxis sozialer Kontrolle *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 31, 31-41.

Reinfried, H.-W. (2000). Menschen und Paragrafen. Die Rechtspsychologie in der Schweiz. *Psychoscope*, 21 (9), 6-8.

Rothämel, S. & Fegert, J.-M. (2000). Zur rechtlichen Verbindlichkeit von Leitlinien. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 28, 275-284.

Aussagepsychologie

- Balloff, R. (2000). Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 zur Frage der wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 49, 261-274.
- Bäuml, K.-H. (2001). Konkurrenz und Suppression als Vergessensmechanismen beim episodischen Erinnern. *Psychologische Rundschau*, 52,

Begutachtung im Strafrecht

- Alperstedt, R. (2001). Gefahrbegriff und Gefährlichkeitsfeststellung im Unterbringungsrecht. *FamRZ*, 48, 467-473.
- Artkämpfer, H. (2001). Der Sachverständige im Strafverfahren -- zugleich eine kritische Bestandsaufnahme der Qualität der Verfahrensbeteiligten zu vermittelnden und vermittelten Sachkunde und der Qualifikation von Sachverständigen. *Blutalkohol*, 38, 7-19.
- Berner, W. (2000). Neue Entwicklungen in der Psychotherapie von Paraphilien. *Psychotherapie in Psychiatrie, psychotherapeutischer Medizin und klinischer Psychologie*, 5, 255-262.
- Berner, W. (2000). Zur Differenzierung der Behandlung paraphiler Störungen. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 13, 181-193.
- Berner, W. (2001). Neue Entwicklung in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *BewHi*, 48, 232-250.
- Detter, K. (2000). Zum Straßzumessungs- und Maßregelrecht. *NSfZ*, 20, 184-191.
- Detter, K. (2000). Zum Straßzumessungs- und Maßregelrecht. *NSfZ*, 20, 578-582.
- Foerster, K. & Knöllinger, C. (2000). Kleptomane -- Psychopathologisches Syndrom oder obsoleter Begriff? *SfV*, 20, 457-460.
- Gerstenfeld, C. (2000). Der Psychiater als Inquisitor. Die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. *MschKrim*, 83, 280-289.
- Hartmann, J., Hollweg, M. & Nedopil, N. (2001). Quantitative Erfassung sozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung. Retrospektive Untersuchung zur Anwendbarkeit der deutschen Version der Harter- Psychopathie-Checkliste. *Der Nervenarzt*, 72, 365-370.
- Jacob, C. (2000). Delinquenz und Persönlichkeitsstörungen. *Krankenhauspсихиатрия*, 11, 134-137.
- Janzarik, W. (2000). Handlungsanalyse und forensische Bewertung seelischer Devianz. *Der Nervenarzt*, 71, 181-187.
- Kobbé, U. (2000). Eklektische Gefährlichkeitskonzepte: Inhalts- und Bedingungsanalyse sozialer Wahrnehmung und Kognition in der Forensik. *Psychologische Beiträge*, 42, 614-633.
- Lamott, F., Fremmer-Bombik, E. & Pfäfflin, F. (2001). Fragmentierte Bindungsrepräsentationen bei schwer traumatisierten Frauen. *Persönlichkeitsstörungen -- Theorie und Therapie*, 5, 90-100.
- Maatz, R. (2001). Erinnerung und Erinnerungsstörungen als sog. psychodiagnostische Kriterien der §§ 20, 21 StGB. *NSfZ*, 21, 1-8.
- Möller, A. & Maier, P. (2000). Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. Eine Übersicht zu Entwicklungen und gegenwärtigem Stand der forensischen Prognosestellung unter besonderer Berücksichtigung von "Gefährlichkeit". *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 151, 105-113.
- Neubacher, F. (2001). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 I StGB, § 454 II StPO. *NSfZ*, 21, 449-454.
- Perelberg, R. J. (2000). Gewalt und Sexualität bei männlichen Borderline-Patienten. Das Zusammenspiel von Identifizierungen und Identität in der Analyse eines gewalttätigen Patienten. *Kinderanalyse*, 8, 1-23.
- Pierschke, R. (2001). Tötungsdelikte nach -- scheinbar -- günstiger Legalprognose. Eine Analyse von Fehlprognosen.

- sen. *MschKrim*, 84, 249-259.
- Ross, T. & Pfäfflin, F. (2001). Bindungsstile von gefährlichen Straftätern. *Persönlichkeitsstörungen -- Theorie und Therapie*, 5, 101-112.
- Schanda, H., Gruber, K. & Habeler, A. (2000). Aggressives Verhalten zu rechnungsunfähiger psychisch kranker Straftäter während stationärer Behandlung. *Psychiatrische Praxis*, 27, 263-269.
- Schmidt, C. O. & Scholz, O. B. (2000). Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. Neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. *MschKrim*, 83, 414-425.
- Volckart, B. (2000). Die Aussetzung des Strafrechts. *ZSfV*, 49, 195-203.
- Weber, J. (2001). Dissoziative und verwandte Störungen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. *Psychotherapie in Psychiatrie, psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie*, 6, 136-146.

Betreuungsrecht

- Dodegge, G. (2000). Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juni 2000. *NfW*, 53, 2704-2714.
- Dodegge, G. (2001). Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juni 2001. *NfW*, 54, 2758-2770.
- Habermann, E., Lasch, H. & Gödicke, P. (2000). Therapeutische Prüfungen an Nicht-Einwilligungsfähigen im Eilfall -- ethisch geboten und rechtlich zulässig. *NfW*, 53, 3389-3395.

Familienrecht

- Buchholz-Graf, W. (2001). Zur Praxis der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung nach der Kindschafts-

- rechtsreform. *ZfJ*, 88, 209-217.
- Dörr, C. & Hansen, B. (2000). Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 1999. *NfW*, 53, 3174-3186.
- Engelhardt, H. (2001). Offene Fragen zum Verfallenspfleger für das Kind (§ 50 FGG). *FamRZ*, 48, 525-529.
- Fegert, J. M. (2001). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome (Teil 1). Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten. *Kind-Prax*, 4, 3-7.
- Fegert, J. M. (2001). Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome (Teil 2). Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten. *Kind-Prax*, 4, 39-42.
- Gerth, U. (2001). Kinder als Subjekte. Herausforderung für die Trennungs- und Scheidungsberatung. *Kind-Prax*, 4, 75-82.
- Hohmann-Dennhardt, C. (2001). Grundgedanken zu einer eigenständigen Vertretung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren. *ZfJ*, 88, 77-83.
- Huber, P. & Scherer, H. (2001). Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. *FamRZ*, 48, 797-801.
- Kilbinger, R. (2001). Die Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Arbeit der Familiengerichte. *ZfJ*, 88, 39-42.
- Krings, G. (2000). Die "eingetragene Lebenspartnerschaft" für gleichgeschlechtliche Paare. Der Gesetzgeber zwischen Schutzabstandsgebot und Gleichheitssatz. *ZRP*, 33, 409-415.
- Menne, K. (2001). Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung. *ZfJ*, 88, 217-221.
- Mcysen, T. (2001). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. *Das Jugendamt*, 74, 330-333.

- Motzer, S. (2001). Die neueste Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet von Sorgerecht und Umgangsrecht. *FamRZ*, 48, 1034-1044.
- Nolte, S. (2000). Gemeinsames elterliches Sorgerecht – Streit um die Kinder ohne Ende trotz oder gerade wegen der gesetzlichen Neuregelung? *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 51, 223-225.
- Rotax, H.-H. (2001). Kinder und häusliche Gewalt. Voraussetzungen gerichtlichen Eingreifens nach §§ 1666, 1666a BGB. *FPR*, 7, 251-258.
- Salgo, L. (2000). In welchen Fällen darf der Staat die verweigerte elterliche Einwilligung in die Adoption des Kindes durch Richterakt ersetzen? *KritV*, 83, 344-358.
- Schieferstein, W. (2000). Ehe auf Zeit – Eltern für immer? – Der Traum von der perfekten Scheidung. *FPR*, 6, 179-184.
- Schön, B. (2001). Verfahrenspflegschaft – Chance für Kinder und Jugendliche? (Teil 1). *FuR*, 12, 289-292.
- Schön, B. (2001). Verfahrenspflegschaft – Chance für Kinder und Jugendliche? (Teil 2). *FuR*, 12, 349-354.
- Schrappner, C. (2000). Epidemiologische Studien über die Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen als Grundlage für die Jugendhilfeplanung. *ZfJ*, 87, 298-300.
- Seidenstücker, B. (2001). Zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts in der Arbeit von Jugendämtern. Ergebnisse einer Erkundungserhebung in Jugendämtern. *ZfJ*, 88, 88-97.
- Söpfer, S. (2001). Kinder und häusliche Gewalt aus dem Blickwinkel der Verfahrenspflegschaft. *FPR*, 7, 269-274.
- Wabnitz, R. J. (2000). Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen
- Verfahren. Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Selbstverständnis. *ZfJ*, 87, 336-343.
- Wallerstein, J. S. & Lewis, J. (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder – Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. *FamRZ*, 48, 65-72.
- Weber, M. (2000). Beratung vor gerichtlicher Entscheidung bei Trennung und Scheidung – Beratung und Kooperation in strittigen Fällen. *ZfJ*, 87, 361-367.
- Weisbrodt, F. (2000). Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform. *DAVorm*, 73, 618-630.
- Weisbrodt, F. (2001). Gemeinsame elterliche Sorge in der Rechtsprechung der Obergerichte. *Kind-Prax*, 4, 8-16.
- Willutzki, S. (2000). Zur Entwicklung des gemeinsamen Sorgerechts. *RdJ/B*, 48, 398-410.
- Zenz, G. (2000). Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. *ZfJ*, 87, 321-327.
- Zimmermann, W. (2000). Die Vergütung des Verahrenspfleger für das Kind (§ 50 FGG). *FPR*, 6, 232-241.

Forensische Linguistik

- Kniffka, H. (2001). Eine Zwischenbilanz aus der Werkstatt eines "forensischen" Linguisten: Zur Analyse anonymen Autorschaft. *Linguistische Berichte*, 185, 75-104.
- Stein, S. & Baldauf, C. (2000). Feste sprachliche Einheiten in Erpresserbriefen. Empirische Analysen und Überlegungen zu ihrer Relevanz für die forensische Textanalyse. *Zeitschrift für germanistische Linguistik*, 28, 377-403.

Forensische Psychopsychologie

- Fabian, T. & Stadler, M. A. (2000). Polygraphiest im Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik*, 54, 607-612.
- Vossel, G., Gödert, H.-W. & Rill, H.-G. (2001). "Lügendetektion": zuverlässig, zuverlässig? Methoden der forensischen Psychophysiologie. *Psychosocope*, 22 (4), 6-9.

Jugendstrafrecht

- Barnow, S., Skoeries, B., Lucht, M. & Freyberger, H.-J. (2000). Der Einfluss psychosozialer Traumata und elterlichen Erziehungsverhaltens auf Aggressivität im Jugendalter. *Report Psychologie*, 25, 98-109.
- Fegert, J. M. (2001). Die deutsche Debatte um Glen Mills Schools vor dem Hintergrund konkreter Reiseindrücke. *ZfJ*, 88, 335-342.
- Hinz, W. (2001). Erziehung, Generalprävention und Opferschutz. Plädoyer für eine Neuorientierung im Jugendstrafrecht. *JR*, 50-58.
- Hinz, W. (2001). Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *ZRP*, 34, 106-112.
- Jungmann, J. (2000). Leitlinie: Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. *Krankenhauspsychiatrie*, 11, 70-73.

Kriminologie und Viktimologie

- Bathsteen, M. & Legge I. (2001). Substitutionsprogramme mit Methadon. Bekämpfungskriminalität von polizeibekanntem Drogenkonsumenten im Hamburger Substitutionsprogramm. *Kriminalistik*, 55, 236-241.

- Bussmann, K.-D. (2001). Recht und Praxis gewaltfreier Erziehung – Zu den Chancen eines rechtlichen Gewaltverbots in der Familie aus internationaler und kriminologischer Perspektive. *RdJ/B*, 49, 35-53.
- Dollinger, B. (2001). Zur sozialen Kontrolle in der "Kontrollgesellschaft": Das Beispiel Drogenkonsum. *Krim. Journal*, 33, 89-101.
- Enzmann, D. & Weizels, P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *FPR*, 7, 246-251.
- Frehse, D. (2000). Kritische Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. *Krim. Journal*, 32, 242-255.
- Frommel, M. (2000). Gewalt ist kein Schicksal. *KJ*, 33, 447-456.
- Gabriel, G., Holthusen, B. & Schäfer, H. (2000). Delinquenz als Anlass zur Hilfe. *Neue Kriminalpolitik*, 12 (2), 28-32.
- Greve, W. (2000). Furcht vor Kriminalität im Alter. Befunde und Überlegungen zu einer Schnittstelle zwischen Gerontopsychologie und Viktimologie. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 32, 123-133.
- Hamdorf, K. & Lernerstedt, C. (2000). Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden. *KJ*, 33, 352-375.
- Henn, V., Lignitz, E., Philipp, K.-P. & Püschel, K. (2000). Zur Morphologie und Phänomenologie des Tötretens (I). *Archiv für Kriminologie*, 205, 15-24.
- Henn, V., Lignitz, E., Philipp, K.-P. & Püschel, K. (2000). Zur Morphologie und Phänomenologie des Tötretens (II). *Archiv für Kriminologie*, 205, 65-74.
- Holsi, B. (2001). Kriminalitätsfurcht von

- Frauen: Normal oder hysterisch? *Neue Kriminalpolitik*, 13 (1), 10-15.
- Kerner, H.-J. (2001). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. *Neue Kriminalpolitik*, 13 (1), 22-27.
- Kury, H. (2001). Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. *Kriminalistik*, 55, 74-84.
- Lay, B., Ihle, W., Esser, G. & Schmidt, M. (2001). Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis ins Erwachsenenalter. *MschKrim*, 84, 119-132.
- Ludwig, P., Tubbesing, U. & Schulze, D. (2001). Opferschutzorientierte Gruppenbehandlung sexuell misshandelter Erwachsener im Rahmen eines sozialtherapeutischen Gesamtdells. *BewHi*, 48, 278-294.
- Meier, B.-D. (2000). Gewatkriminalität aus Opfersicht. *Universitas*, 55, 1071-1086.
- Ostendorf, H. (2001). Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - nationaler und internationaler Globalüberblick. *BewHi*, 48, 27-38.
- Pfeiffer, E., Lehmkühl, U. & Frank, R. (2001). Psychische Langzeitfolgen von Kindesmisshandlung. *FRP*, 7, 282-287.
- Pillmann, F., Ullrich, S., Draba, S., Sannemüller, U. & Mameros, A. (2000). Akute Alkoholwirkung und chronische Alkoholabhängigkeit als Determinanten von Gewaltdeinquenz. *Der Nervenarzt*, 71, 715-721.
- Reuband, K.-H. (2000). Bevölkerungsumfragen und Viktimisierungsforschung. Eine unbekannt Studie aus dem Jahr 1943. *Kriminalistik*, 54, 585-586.
- Rüther, W. (2001). Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. Am Beispiel der Kriminalitätsentwicklung in Bonn in den 90er Jahren. *MschKrim*, 84, 294-309.

- Schmidt, M. H., Lay, B., Ihle, W. & Esser, G. (2001). Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. *MschKrim*, 84, 25-36.
- Schreiber-Kittel, M. (2001). Konzepte und Maßnahmen gegen Schulverweigerung. *RdJB*, 49, 225-238.
- Schubarth, W. (2001). Jugendgewalt als Konjunkturthema in den Medien. *Neue Kriminalpolitik*, 13 (3), 25-29.
- Steinert, T. (2001). Psychische Störungen und Gewatkriminalität: Wissensstand und Konsequenzen. *R&P*, 19, 89-96.
- Stiebig, V. (2000). Die Stellung des Kindes im Strafverfahren. *ZfJ*, 87, 408-413.

Maßregelvollzug

- Bischof, H.-L. (2000). Deliktrückfälligkeit von extern psychiatrisch Begutachteten im Vergleich zwischen Untergebracht im Maßregelvollzug (§§ 63, 66 StGB) und "Lebenslänglichen". *MschKrim*, 83, 346-362.
- Schalast, N. (2000). Rückfälle während der Behandlung im Maßregelvollzug gemäß Paragraph 64 StGB. *Sucht*, 46, 111-120.
- Schalast, N. (2000). Zur Frage der Behandlungsmotivation bei Patienten des Maßregelvollzugs gemäß Paragraph 64 StGB. *Psychiatrische Praxis*, 27, 270-276.
- Treichl, K., Deutner, C., Sommaruga, S. & Schubert, H. (2001). Quo vadis? Eine Verlaufsbeobachtung von aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patienten. *R&P*, 19, 28-32.

Migranten

- Haim, D. (2000). Tradition, soziale Ungleichheit und Devianz. Thesen zu den

- Ursachen erhöhter Gewaltneigung junger Männer mit Migrationshintergrund. *Krim-Journal*, 32, 286-292.
- Lucas, T., Möller, B. & Heckl, U. (2000/2001). Therapieformen, Flüchtlings und Abschiebung. Zur Funktion und Problematik von Begutachtungen bezüglich Traumatisierung und Reifefähigkeit. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 8/9, 397-412.
- Luff, J. (2001). "Aussiedlerkriminalität" - Fakten und Mythen. Zur Kriminalität (junger) Spätaussiedler. *Kriminalistik*, 55, 29-33.
- Otto, M. & Pawlik-Mierzwa, K. (2001). Kriminalität und Subkultur inhaftierter Ausländer. *DKJ*, 12, 124-132.
- Schröer, N. (2000). Interkulturelles Patt. Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. *Polizei & Wissenschaft*, 1, 31-44.

Polizei-psychologie

- Brüchert, O. (2000). Warum die Randalmeistens ausbleiben. *Neue Kriminalpolitik*, 12 (3), 32-36.
- Busch, T. P., Scholz & O. B. (2001). Die Generierung empirischer Täterprofile. Eine post-hoc-Klassifikation am Beispiel der Tötung des Intimpartners. *Kriminalistik*, 55, 549-556.
- Füllgrabe, U. (2001). Stalking - eine neue Form des Psychoterror. Oder: Welche Rolle spielen Aggressivität und Gewalt. *Kriminalistik*, 55, 163-167.
- Hallenberger, F. & Müller, S. (2000). Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten "Stress"? *Polizei & Wissenschaft*, 1, 58-65.
- Stangl, W. (2000). "Aber es gibt net irgendwo jemanden, der a Gesamtinteresse an Praxis und Theorie hätte". Polizei-
- ausbildung als praktisches und wissenschaftliches Problem. *Krim-Journal*, 32, 206-218.

Rechtsextrémismus

- Brosius, H.-B. & Scheufele, B. (2001). Zwischen Eskalation und Verantwortung: Die Berichterstattung der Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt- und Straftaten. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 99-112.
- Bruhlin, H. & Risch, H. (2001). Rechtsextrémismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein Bericht über die BKA-Herbsttagung 2000. *Kriminalistik*, 55, 3-8.
- Dörmann, U. (2001). Das ganze Ausmaß rechter Gewalt. Grenzen der Dunkelfeldforschung bei fremdenfeindlichen Gewalttaten. *Kriminalistik*, 55, 306-312.
- Faupel, R. (2000). Rechtsextrémistische Gewalt: Herausforderung für Staat, Gesellschaft und den Einzelnen. *NJ*, 54, 617-622.
- Frindte, W., Neumann, J., Hieber, K., Knote, A. & Müller, C. (2001). Rechtsextrémismus = "Ideologie plus Gewalt" - Wie ideologisiert sind rechtsextrémistische Gewalttäter? *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 81-98.
- Noack, P. (2001). Fremdenfeindliche Einstellungen vor dem Hintergrund familialer und schulischer Sozialisation. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 67-80.
- Ostendorf, H. (2001). Rechtsradikale Gewalttaten als Vehikel für Strafverschärfungen? *Neue Kriminalpolitik*, 13 (2), 11-15.
- Otten, S. & Mummendey, A. (2001). Fremdenfeindlichkeit und Gewalt: Ein arbeitsteiliges Produkt. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 55-66.
- Schneider, H. J. (2001). Politische Kriminali-

lilit: Hassverbrechen. Fremdenfeindlichkeit im internationalen Kontext. *Kriminalistik*, 55, 21-28.

Seipel, C. & Rippl, S. (2000). Ansätze der Rechtsexremismusforschung – Ein empirischer Theorienvergleich. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 20, 303-318.

Wagner, U. & van-Dick, R. (2001). Fremdenfeindlichkeit "in der Mitte der Gesellschaft": Phänomenbeschreibung, Ursachen, Gegenmaßnahmen. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 41-54.

Wetzels, P. & Greve, W. (2001). Fremdenfeindliche Gewalt – Bedingungen und Reaktionen. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 9, 7-22.

Rechtssoziologie

Bussmann, K.-D. (2000). Evolution und Kriminalität als notwendiger Teil gesellschaftlicher Entwicklung. *Misch-Krim*, 83, 233-246.

Peters, H. (2000). Sie nörgelt wider Willen. Zum Verhältnis von Soziologie zur strafrechtlichen Praxis. *Krim. Journ.*, 32, 256-267.

Sexueller Missbrauch

Banaschak, S. & Madae, B. (2000). Körperliche Befunde und Spuren bei sexuellem Kindesmissbrauch. Oder: Die Schwierigkeit, überzeugende Sachbeweise zu erlangen. *Kriminalistik*, 54, 547-551.

Blißmaier, V. (2000). Die Thematisierung sexuellen Missbrauchs und der Ermittlungsgrundsatz. *DAForum*, 73, 967-978.

Bormann, M. (2000). Ausweglos schuldig – Mütter sexuell missbrauchter Kinder. *Verhaltenstherapie und psycho-*

soziale Praxis, 32, 605-612.

Julius, H. (2000). Aggressive Symptome bei sexuell missbrauchten Jungen – Genese und schulische Interventionsmöglichkeiten. *Heilpädagogische Forschung*, 26, 143-153.

Julius, H. (2001). Werden Jungen als potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs von Lehrerinnen und Lehrern eher "übersehen" als Mädchen? *Sonderpädagogik*, 31, 3-10.

Mensching, M. (2001). Zusätzliche Diagnosen in der Pädiatrie: Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung und sexueller Missbrauch. *Kindheit und Entwicklung*, 10, 56-59.

Schäfer, M., Schnack, B. & Soyka, M. (2000). Sexueller und körperlicher Missbrauch während früher Kindheit oder Adoleszenz bei späterer Drogenabhängigkeit. *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 50, 38-50.

Schneider, J. & Sack, M. (2000). Die Debatte um das "False Memory Syndrome". Zum Streit um den Wahrheitsgehalt von wiedergewonnenen Erinnerungen Erwachsener an sexuellem Missbrauch in der Kindheit. *Psychotherapie in Psychiatrie, Psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie*, 5, 154-167.

Willutzki, U. & Mantoan, P. (2000). Die Mütter sexuell missbrauchter Kinder – und was der Missbrauch für sie bedeutet. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 32, 613-638.

Sexualstraftäter

Boetticher, A. (2000). Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe – zum Umgang mit Sexualstraftätern. *BewHi*, 47, 196-212.

Brand, T., Diehl, J.-D. & Walter, M. (2001).

Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen. *BewHi*, 48, 257-266.

Briken, P., Nika, E. & Berner, W. (2000). Alkoholisierung und Alkoholprobleme im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten – eine thematische Übersicht und Ergebnisse aus 30 psychiatrischen Gutachten. *R&P*, 18, 183-188.

Eher, R. (2001). Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters – die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. *BewHi*, 48, 221-231.

Eher, R., Grünhut, C., Frühwald, S. & Hohl, B. (2001). Psychiatrische Komorbidität, Typologie und Ausmaß der Gewaltanwendung bei Tätern mit sexuellen Delikten an Kindern. *R&P*, 19, 97-101.

Günter, M. (2001). Die Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter aus psychoanalytischer Sicht. *Kinderanalyse*, 9, 41-59.

Haas, H. & Killias, M. (2001). Sind Vergewaltiger normale Männer? Aspekte ihrer Resozialisierung. *BewHi*, 48, 211-220.

Heimann, R. (2001). Exhibitionismus. Ist der "Exi" wirklich harmlos? *Kriminalistik*, 55, 90-92.

Hoyer, J., Borchard, B. & Kunst, H. (2000). Diagnostik und störungsspezifische Therapie bei Sexualdelinquenten mit psychischen Störungen. *Verhaltenstherapie*, 10, 7-15.

Kraus, C. & Berner, W. (2000). Die Klassifikation von Sexualstraftätern nach Knight und Prentky. *Misch-Krim*, 83, 395-406.

Kunst, H., Hoyer, J. & Borchard, B. (2000). Alkoholeinfluss bei Sexualdelikten unter differentialdiagnostischer Perspektive. *Sucht*, 46, 137-141.

Müller, U. G. T. (2000). Das Sexuelle in der sexuellen Gewalt. *Neue Kriminalpro-*

litik, 12 (4), 12-18.

Pfäfflin, F. (2001). Rückfallpräventionsprogramme für Sexualstraftäter. *R&P*, 19, 140-151.

Rautenberg, E. C. (2001). Wegschließen für immer!? *NJW*, 54, 2608-2609.

Stiels-Glenn, M. (2001). Risikoprognostik in der Bewährungshilfe am Beispiel der Arbeit mit Sexualstraftätern. *BewHi*, 48, 267-277.

Strafvollzug

Albrecht, H.-J., Arnold, H. & Schäfer, W. (2000). Der hessische Modellversuch zur Anwendung der "elektronischen Fußfessel". Darstellung und Evaluation eines Experiments. *ZRP*, 33, 466-469.

Arloth, F. (2001). Über die Zukunft des Strafvollzugs. *Goldsammer's Archiv für Strafrecht*, 148, 307-324.

Blocher, D., Henkel, K. & Rösler, M. (2001). Zur Epidemiologie psychischer Beschwerden bei Häftlingen einer Justizvollzugsanstalt. *R&P*, 19, 136-140.

Coepplius, R. (2001). Die Selbstgefährdung im öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht. *FamRZ*, 48, 801-805.

Dünkel, F. & Drenkhahn, K. (2001). Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. *Neue Kriminalpolitik*, 13 (2), 16-21.

Dünkel, F. & Snacken, S. (2000). Strafvollzug in Europa. *Neue Kriminalpolitik*, 12 (4), 31-37.

Dünkel, F. & Snacken, S. (2001). Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven. *ZJSrV*, 50, 195-211.

Fuchs, S. (2001). Suizidprävention im Strafvollzug – Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. *ZJSrV*, 50, 109-112.

- Henkel, K., Blocher, D. & Rösler, M. (2001). Erfassung des interpersonalen Verhaltens von inhaftierten Straftätern. Die Anwendung des Inventars zur Erfassung interpersonaler Probleme (IIP) zur Identifikation von spezifischen Interaktionseigenarten bei verschiedenen Tätergruppen und zur Konstruktvalidierung von forensisch relevanten Persönlichkeitsmerkmalen. *MschKrim*, 84, 107-118.
- Hinrichs, G., Behnisch, A., Krull, K. & Reimers, S. (2000). Therapiemotivation junger Strafgefangener. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 28, 255-262.
- Kilb, R. & Weidner, J. (2000). "So hat noch nie einer mit mir gesprochen. "Eine erste Auswertung zu Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. *DVJJ*, 11, 379-384.
- Klocke, G. (2001). "Pain can be instructive, however". Justizunabhängige teilnehmende Beobachtung im geschlossenen Strafvollzug. *MschKrim*, 84, 177-190.
- Konrad, N. (2001). Suizid in Haft – Europäische Entwicklungen. *ZfSirVo*, 50, 103-109.
- Konrad, N. & Missoni, L. (2001). Psychiatrische Behandlung von Gefangenen in allgemeinspsychiatrischen Einrichtungen am Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. *Psychiatrische Praxis*, 28, 35-42.
- Kunz, C. (2001). Soziale Situation ostdeutscher Strafgefangener. Zugleich eine Momentaufnahme der Umbruchsituation im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel Anfang/Mitte der 90er Jahre. *BewHi*, 48, 165-180.
- Lamott, F. & Pfäfflin, F. (2001). Bindungsrepräsentation von Frauen, die getötet haben. Ergebnisse der Untersuchung "Trauma, Beziehung, Tat". *MschKrim*, 84, 10-24.
- Maelicke, B. (2001). Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik*, 13 (3), 19-23.
- Pecher, W. & Postpischil, S. (2000). Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in der Untersuchungshaft. *R&P*, 18, 177-183.
- Rothaus, K. P. (2000). Zum praktischen Umgang mit dem therapeutischen Geheimnis im Strafvollzug. *ZfSirVo*, 49, 280-285.
- Verkehrsrecht**
- Brenner-Hartmann, J. & Bukasa, B. (2001). Psychologische Leistungsüberprüfung bei der Fahreignungsbegutachtung. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 47, 1-8.
- Dutge, G. (2001). Unterdrückung archaischer Urtriebe mittels Strafrecht. Grund und Grenzen einer Pönalisierung der Verkehrsunfallflucht. *JR*, 181-188.
- Gehrmann, L. (2000). Die neuen Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. *NZY*, 13, 445-452.
- Geiler, M. (2000). Zum Einfluss von gelben und blauen Rundumlichtern auf Wahrnehmungsleistungen und mentale Beanspruchung von Kraftfahrzeugführern. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 46, 1-9.
- Karner, T. (2000). Sind verkehrspsychologische Testverfahren geeignete Instrumente, um mögliche Leistungsmininderungen alkoholauffälliger Kraftfahrer aufzuzeigen? *Report Psychologie*, 25, 576-583.
- Laub, G. & Brenner-Hartmann, J. (2001). Die Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) – Aufgaben und Arbeitsweisen. *NZY*, 14, 16-27.
- Musshoff, F., Banaschak, S. & Madea, B.

- (2001). Verkehrsteilnehmer unter dem Einfluss von Methadon – Ein aktueller Zwischenbericht. *Blutalkohol*, 38, 325-335.
- Schade, F.-D. (2000). Verkehrsauffälligkeit von Pkw-Fahrern und ihre Entwicklung mit dem Lebensalter – ein Modell. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 46, 9-18.
- Schubert, W. & Berg, M. (2001). Zu einigen methodischen Fragen der Anwendung von psychologischen Testverfahren im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 47, 9-14.

(Zusammengestellt von Thomas Fabian und Dorett Jenkel)

SEKTIONSMITTEILUNGEN

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie vom 02. November 2001 in Bonn

Protokollant: Günter Romkopf

Beginn: 17.15 Uhr

Ende 19.45 Uhr

Teilnehmer: 52, davon stimmberechtigt 49

Es lag folgende Tagesordnung vor:

1. Bericht des Vorstandes
 2. Stand der Weiterbildung in Rechtspsychologie
 3. Diskussion über die Landesfachverbände
- Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit erforderlich)

Neue Version der Geschäftsordnung:

- § 5: Organe: Landesfachverbände und Bundesvertreterversammlung entfällt
- § 9: Die Sektionsleitung kann einzelne Mitglieder der Sektion mit der Aufgabe eines Landesbeauftragten betrauen (der Rest entfällt)
- § 12 Finanzen: Absatz 7 und 8 entfallen, da sie die Landesfachverbände betreffen.

4. Änderung des Sektionsbeitrages in 25 EURO pro Jahr
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Delegierten
8. Verschiedenes.

Die Tagesordnung wurde um den Punkt 8: Strukturform des BDP ergänzt, Punkt „Verschiedenes“ erhielt den Punkt 9.

Ad 1. Vorstandsbericht

Prof. Rode (Vorsitzende): Im Berichtszeitraum – 06.10.2000 bis 02.11.2001 – haben vier Vorstandssitzungen, eine Landesbeauftragtenkonferenz und eine Mitgliederversammlung stattgefunden.

Fortbildungsveranstaltungen:

- Sexualstrafäterbegutachtung (in Köln)
- Familienrecht (in Euskirchen)
- Bewertung von Check-Listen in der Prognosebegutachtung (in Freiburg)
- Tage der Rechtspsychologie in Leipzig vom 18.-20. Mai 2001.

Außerhalb des Berichtszeitraumes fand Anfang Juli 2000 der 1. spanisch-deutsche Psychologenkongress in Pamplona statt.

Wegen der Umgestaltung und des Ausbaus des Maßregelvollzugs bestehen enge Kontakte zum Gesundheitsministerium NRW. Mit dem zuständigen Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug werden regelmäßig Informationen ausgetauscht.

Der Aufbau und die Organisation der Weiterbildung machte viele Aktivitäten erforderlich. – Zur Zeit gibt es 66 zertifizierte Rechtspsychologen/ Rechtspsychologinnen. Das Zertifikat wird in Zukunft möglicherweise einen Hinweis enthalten, in welchem Schwerpunkt der betreffende Psychologe arbeitet (z. B. Familienrecht, Strafrecht).

Zum Thema des Datenschutzes hat die Sektion inzwischen mit Hilfe eines juristischen Gutachters klären können, dass bei Übermittlung von Gutachten oder Gutachtauszügen via Internet / EDV die Namen der Begutachteten und deren nächste Bezugspersonen nicht genannt werden dürfen. Diese Regelung wird in der „Praxis der Rechtspsychologie“ demnächst veröffentlicht werden.

Psychologische Sachverständige, die in der Lage sind, familienrechtliche Begutachtungen in französischer und italienischer Sprache durchzuführen, konnten in der Mitgliederversammlung gefunden werden.

Jacobs: Zuständig für die Kontakte mit den Landesfachverbänden. Er beklagte das geringe Engagement der Kollegen und Kollegin-

nen, sich an der Arbeit in den Gremien zu beteiligen.

Nowara: Kassenbericht. Das Guthaben der Sektion beträgt derzeit 28.000,- DM. Ausgabetage 2001: Tage der Rechtspsychologie in Leipzig 16.000,- DM, Druckkosten für 2 Tagungsbände (Pamplona und Leipzig) und für 2 Ausgaben der „Praxis der Rechtspsychologie“ und für 2 Sonderhefte. Reguläre sonstige Ausgaben: 12.000,- DM.

Prof. Fabian: Das Heft 2 /2001 der „Praxis der Rechtspsychologie“ wird in Kürze erscheinen. Inzwischen ist auch ein Informations-Flyer erstellt worden. Außerdem wurde eine Webseite für die Sektion eingerichtet.

Ad 2: Stand der Weiterbildung

Prof. Fabian berichtete vom Stand der Zertifizierung im Rahmen der Übergangsregelung. Die Bearbeitung der Akkreditierungsanträge kommt zügig voran. Die Ausbildungsprogramme haben inzwischen in NRW und Berlin begonnen.

Seitens der Mitglieder wurde kritisiert, dass die Antragsprüfungszeiten vielfach zu lang sind. Daran schloss sich eine längere Diskussion über Einzelfragen an. Der Vorstand sagte zu, den Hinweisen und Klagen nachzugehen. Die Novellierung der Weiterbildungsordnung wurde in Aussicht gestellt.

Nachdrückliche Kritik wurde an speziellen Punkten der Gestaltung der Weiterbildung in NRW geübt. Schwierig erscheint auch die Bildung von Fachteams. Prof. Fabian bat um schriftliche Konkretisierung der Beschwerden.

Ad 3: Landesfachverbände und Änderung der Geschäftsordnung

Nach kurzer Diskussion über die bislang unbefriedigende Arbeit der Landesfachverbände wurde der Änderung der Geschäftsordnung der Sektion zugestimmt. Hierzu war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (34 Stimmen). Von den 49 stimmberechtigten Mitgliedern stimmten 48 dem Änderungsvor-

schlag zu, eine Stimmenthaltung. Zu den Änderungen im Einzelnen siehe Anhang.

Ad 4: Änderung des Sektionsbeitrags
Der Antrag, den Sektionsbeitrag ab 2002 auf 30 EURO pro Jahr wegen gestiegener Kosten anzuheben, fand keine Mehrheit.

Abstimmungsergebnis bei 49 Stimmberechtigten: 10 Ja-Stimmen für die Anhebung auf 30 EURO, 36 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen. Damit bleibt es bei dem Sektionsbeitrag von 25 EURO pro Jahr.

Ad 5: Entlastung des scheidenden Sektionsvorstands

Mit 44 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen wurde dem Vorstand die Entlastung ausgesprochen (49 Stimmberechtigte).

Ad 6: Neuwahl des Sektionsvorstands

Prof. Heinz Offe wurde zum Wahlleiter bestimmt.

Zur 1. Vorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung Frau Dr. Sabine Nowara, selbstständige, niedergelassene psychologische Gutachterin in rechtspsychologischen Fragen, namentlich des Maßregelvollzugs. Es wurden 46 Stimmen abgegeben, davon stimmten 44 für Frau Nowara, 2 Enthaltungen. Die Kandidatin nahm die Wahl an.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dipl. Psych. Gerd Jacobs gewählt. Er arbeitet in Andernach im Maßregelvollzug, Schwerpunkt Behandlung von Sexualstraftätern. Es wurden 47 Stimmen abgegeben, davon stimmten 46 für Herr Jacobs, 1 Enthaltung. Herr Jacobs nahm die Wahl an.

Die zwei Beisitzer wurden en bloc gewählt. Es gab 47 abgegebene Stimmen. Prof. Dr. Thomas Fabian erhielt 30 Stimmen, Frau Dr. Marianne Kalinowsky 32 Stimmen. Es gab 13 Enthaltungen. Beide Kandidaten nahmen die Wahl an.

Ad 7: Neuwahl der Delegierten

Der Sektion stehen 3 Delegierte zu. Frau Dr. Nowara ist in ihrer Eigenschaft als Vorsitzen-

de Delegierte qua Amt. Zwei Delegierte waren neu zu wählen. Es kandidierten Herr Uwe Wetter und Frau Petra v. Knoblauch zu Hatzbach.

Uwe Wetter erhielt 27 Stimmen, Petra von Knoblauch zu Hatzbach 35 Stimmen. Es wurden 47 Stimmen abgegeben, wobei beide oder einer der Kandidaten oder auch keiner gewählt werden konnte.

Auf Antrag von Uwe Wetter wurden die zu wählenden Ersatzdelegierten den jeweiligen Delegierten zugeordnet. Auf diese Weise wurde Frau Dr. Nicole Ufer mit 31 Stimmen

als Ersatzdelegierte für Herrn Wetter und Frau Katja Nonhoff mit 38 Stimmen als Ersatzdelegierte für Frau von Knoblauch zu Hatzbach gewählt. Zur Zeit dieser Wahl gab es 46 Stimmberechtigte.

Alle Kandidaten und Kandidatinnen nahmen die Wahl an.

Ad 8: Strukturreform des BDP

Zum Abschluss berichtete die Vizepräsidentin Frau Gertraud Richardt über den Stand der Strukturreform des BDP.

Punkt 9: Verschiedenes entfiel

Anhang: Änderung der Geschäftsordnung der Sektion Rechtspsychologie

Die §§ 5, 9, 10 und 12 sollen geändert werden.

alt:	neu:
<p>§ 5 Organe Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, die Landesfachverbände, die Bundesvertreterversammlung, der Sektionsvorstand</p>	<p>Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Sektionsvorstand</p>
<p>§ 9 Landesfachverbände Die Interessen der Sektion auf Landesebene vertritt der Landesfachverband in Abstimmung mit dem Sektionsvorstand. (Absatz 1-5)</p>	<p>Die Sektionsleitung kann einzelne Mitglieder der Sektion mit der Aufgabe eines Regionalbeauftragten betrauen. (Absatz 2-5 entfallen)</p>
<p>§ 10 Bundesvertreterversammlung (Absätze 1 und 2 beschreiben die Aufgaben der Bundesvertreter-Versammlung)</p>	<p>§ 10 entfällt vollständig</p>
<p>§ 12 Finanzen Abs. 7: Die Landesfachverbände sind zur entsprechenden Rechnungslegung und Abrechnung ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber dem Sektionsvorstand verpflichtet. Abs. 8: Der Landesfachverband als regionale Untergliederung der Sektion kann keine eigenen Beiträge erheben, er erhält gem. der Finanzordnung der Sektion Mittel für seine Geschäftsführung von dem Sektionsvorstand.</p>	<p>Die Absätze 7 und 8 entfallen.</p>

Günter Romkopf

Das Regionale Gremium DEUTSCHLAND-OST (Berlin und umliegende Bundesländer) kündigt an:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Heft finden Sie unseren neu erstellten Flyer!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das Curriculum Rechtspsychologie zur FACHPSYCHOLOGIE bzw. zum FACHPSYCHOLOGEN für RECHTSPSYCHOLOGIE Berlin und umliegende Bundesländer nun endlich im neuen Jahr starten kann.

Die Seminare werden in der Glinkastr. 5-7 oder in den einzelnen Praxiseinrichtungen stattfinden. Die Stundenanzahl haben wir pro Seminar auf jeweils 16 Unterrichtseinheiten festgelegt, die Kosten pro Unterrichtseinheit werden beim Seminar mit 1 Referenten, 14 Euro betragen.

Sie können die Seminare auch einzeln buchen, ohne sich für das Fachzertifikat anmelden zu müssen.

Damit sie ihre berufliche Arbeit nicht reduzieren müssen, haben wir im ersten Jahr die Wochenenden für die Seminarveranstaltungen

ausgewählt und für das zweite Jahr freitagmorgens bis samstagsabends.

Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören, ob Ihnen das verkürzte Wochenende ab Freitag für das dritte Jahr 2004 lieber ist oder eher der Samstag und Sonntag.

Wir beginnen am 16./17. März mit dem Seminar von Dipl.-Psych. Karl Mollenhauer gefolgt von Dr. Rainer Balloff am 06./07. Juli 2002.

Eine ausführliche Broschüre mit den Seminarbeschreibungen können Sie ab Januar 2002 bei uns anfordern:

DPA Berlin, Glinkastr. 5-7, 10117 Berlin, Fon: 030/22489990, Fax: 22489991. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und wünschen uns rege Teilnahme.

Ein fröhliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2002 wünscht Ihnen

Marga Henkel-Gessat, Dipl.-Psychologin

DPA Berlin für das Regionale Gremium Deutschland Ost

HINWEISE FÜR AUTOREN

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

1. Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung einsehbarzeitlich maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis des Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, dass die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluss an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu nummerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluss des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnenamen (nur Familienname), Erscheinungs-

jahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl (z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im Übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

Beispiele:

1. Bei Monographien:

Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte

Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen

Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften

Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindsherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87).

Zeitschriften werden im Übrigen ausgeschrieben und nicht abgekürzt: z. B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke

Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.). Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten-

z. B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald).

Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen.

Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschläge aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriss der Autorin,
 2. der erkennbare Anwendungsbezug,
 3. das Auftreten kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
 4. der Zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlussteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden. Die Autoren bestätigen und garantieren, dass sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und dass der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung

bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Beitrag ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck - auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
 - b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
 - c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z. B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm - sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung - sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
 - d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines so genannten Kopienversands auf Bestellung;
 - e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland.
- Jeder Autor erhält zwei Freixemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlass von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

Adressen der Landesbeauftragten und Vorsitzenden der Landesfachverbände der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Ralf Riesen
Hornusstraße 16, 79108 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Marianne Schwabe-Hoellein
Rotbuehlstraße 5, 92253 Schmaltenbach, Tel.: (0941) 55103
Email: familiehoellein@t-online.de

Berlin

Dipl.-Psych. Hans Treplin
Hasenheide 71, 10967 Berlin, Tel.: (030) 6937642 oder (Fax) 283391162

Brandenburg

Dipl.-Psych. Ronald Möller
Hopfengarten 31, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850
Email: HRMoeller@aol.com oder HRMoeller@hotmail.com

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875
Email: Nowack.HB@t-online.de

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 5322211 oder (0421) 218-3081
Email: baumg@uni-bremen.de

Hessen

Dipl.-Psych. Lutz Gretenkord,
Ernst-Lämmer-Strasse 30, 35041 Marburg, Tel.: (06456) 91503
Email: Lutz.Gretenkord@psych-haina.de

Mecklenburg-Vorpommern

Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz
Begmenberg 25/26, 18055 Rostock, Tel.: (0381) 2016401 oder (Fax) 2016402
Email: rhdprax@t-online.de

Niedersachsen

Dipl.-Psych. Hartmut Böhm
Herder Straße 21, 49078 Osnabrück, Tel.: (0541) 434108

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147
Email: susanneoffe@web.de

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenhäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813
Email: ksw-jw@t-online.de

Saarland

Dipl.-Psych. Hans-Wilhelm Becker
Saarbrücker Straße 15, 66822 Lebach
Email: Hans-Wilhelm.Becker@t-online.de

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig
Hufeislandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249
Email: Herbig-Radebeul@t-online.de

Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Steffen Dauer
Kleine Ulrichstraße 12, 06108 Halle, Tel.: (0345) 2033566
Email: rechtspsychologie.halle@iname.com

Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294
Email: GeorgHuwer@t-online.de

Thüringen

Dipl.-Psych. Volker Schmidt
Thomas-Mann-Straße 5, 99310 Arnstadt, Tel.: (03628) 602799, Fax: (03628) 602798
Email: BDP.Thuer.V.Schmidt@t-online.de

Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie

Dipl.-Psych. Petra von Knoblauch zu Hatzbach
Otto-Hahn-Straße 21, 55129 Mainz

Dipl.-Psych. Uwe Wetter
Kölnener Straße 73, 53879 Euskirchen, Tel.: (02251) 58885
Email: uwe.wetter@talknet.de

Kajja Nonhoff (Vertreterin für Dipl.-Psych. Petra von Knoblauch zu Hatzbach)
Weissenburgerstraße 21, 50670 Köln

Dr. Nicole Ufer (Vertreterin für Dipl.-Psych. Uwe Wetter)
Mönkemöllerstraße 37, 653129 Bonn

Besuchen Sie die Webseite der Sektion Rechtspsychologie!!!

<http://www.bdp-verband.org/rpsy/rpsymain.htm>

Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie

Prof. Dr. Thomas Fabian (*Vorsitzender*)
 Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,
 Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346, Fax: (0341) 5804-402
 Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Prof. Dr. Max Steller (*stellvertretender Vorsitzender*)
 Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin
 Tel.: (030) 84451420, Fax: (030) 84451440
 Email: msteller@zedat.fu-berlin.de

Dr. Christine Herbig
 Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469
 Email: Herbig-Radebeul@t-online.de

Prof. Dr. Günter Köhnken
 Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
 Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237
 Email: koetnken@psychologie.uni-kiel.de

Prof. Dr. Friedrich Lösel
 Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen
 Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646
 Email: fhloesel@phil.uni-erlangen.de

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
 Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895
 Email: ksw-jw@t-online.de

Themenschwerpunkte der letzten Hefte:

6. Jahrgang (1996)

Heft 1/2 Viktimologie

7. Jahrgang (1997)

Heft 1 Familienrecht

Heft 2 Aussagepsychologie

8. Jahrgang (1998)

Heft 1 Straftäterbehandlung

Heft 2 Kindschaftsrecht

9. Jahrgang (1999)

Heft 1 Polizeipsychologie

Sonderheft BGH-Gutachten: Psychophysiologische Aussagebeurteilung

Heft 2 BGH-Gutachten: Aussagepsychologie

10. Jahrgang (2000)

Heft 1 Außergerichtliche Konfliktlösung

Heft 2 Schuldfähigkeit

Sonderheft Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Sonderheft 2 Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren

11. Jahrgang (2001)

Heft 1 Forensische Psychopsychologie

Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion. Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologisch relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.

NEU!

Harry Dettenborn Kindeswohl und Kindeswille Psychologische und rechtliche Aspekte

Ganz selbstverständlich werden das Kindeswohl und der Kindeswille als Beurteilungskriterien genutzt, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen z. B. im Zusammenhang mit Sorgerechts- und Umgangsregelungen, der Herausnahme oder Adoption geht. Sie wirken sich in Gerichtsbeschlüssen wie in psychologischen Sachverständigengutachten, in Jugendhilfeberichten wie in der Arbeit von Verfahrenspflegern oder Umgangsbegleitern aus. Sowohl in diesen Praxisfelder wie in der Theoriebildung zeigt sich aber, wie diffus und beliebig das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswille ist.

Das Buch will dazu beitragen, dass die Kriterien Kindeswohl und Kindeswille unter Beachtung ihrer Potenzen und Grenzen kontrolliert und sensibel genutzt werden. Dazu werden sowohl rechtliche wie auch psychologische Aspekte diskutiert und miteinander verbunden.

Im Mittelpunkt steht allerdings der psychologische Aspekt, so dass letztlich ein familienrechtspsychologisches Werk mit interdisziplinärem Anspruch vorliegt. Es widmet sich sowohl theoretischen Grundannahmen und neueren entwicklungspsychologischen Forschungsergebnissen wie auch praktischen Anleitungen zur Diagnostik und Behandlung des Kindeswillens. Das Parental Alienation Syndrom wird als streitbarer Präzedenzfall einer differenzierten Beurteilung von Kindeswohl und Kindeswille ausführlich diskutiert.

Ernst Reinhardt Verlag • München Basel
E-Mail: info@reinhardt-verlag.de
<http://www.reinhardt-verlag.de>



2001, 145 Seiten
6 Abb., 5 Tab.
(3-497-01577-6) kt
€ 19,90 SFr 35,10